



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau
und Reaktorsicherheit

Wortprotokoll der 49. Sitzung

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Berlin, den 8. Juni 2015, 13:00 Uhr

Paul-Löbe-Haus

PLH E.700

Vorsitz: Bärbel Höhn, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 4

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersa- gung und zur Risikominimierung bei den Verfah- ren der Fracking-Technologie

BT-Drucksache 18/4713

Federführend:

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Mitberatend:

Innenausschuss
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Ausschuss für Gesundheit

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Karsten Möring [CDU/CSU]
Abg. Frank Schwabe [SPD]
Abg. Hubertus Zdebel [DIE LINKE.]
Abg. Dr. Julia Verlinden [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



b) Unterrichtung durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie

-18/4713-

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

BT-Drucksache 18/4949

Federführend:

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Mitberatend:

Innenausschuss

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschuss für Gesundheit

Berichterstatter/in:

Abg. Karsten Möring [CDU/GSU]

Abg. Frank Schwabe [SPD]

Abg. Hubertus Zdebel [DIE LINKE.]

Abg. Dr. Julia Verlinden [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Auernhammer, Artur Dött, Marie-Luise Gebhart, Dr. Thomas Göppel, Josef Grundmann, Oliver Haase, Christian Jörrißen, Sylvia Kanitz, Steffen Magwas, Yvonne Marschall, Matern von Möring, Karsten Müller (Braunschweig), Carsten Petzold, Ulrich Schulze, Dr. Klaus-Peter Vogel (Kleinsaara), Volkmar Wegner, Kai Weisgerber, Dr. Anja	Bareißen, Thomas Benning, Sybille Gundelach, Dr. Herlind Gutting, Olav Helfrich, Mark Jung, Andreas Kruse, Rüdiger Lagosky, Uwe Lerchenfeld, Graf Philipp Liebing, Ingbert Luczak, Dr. Jan-Marco Nüßlein, Dr. Georg Obner, Florian Pols, Eckhard Wittke, Oliver Woltmann, Barbara Zimmer, Dr. Matthias
SPD	Bülow, Marco Groß, Michael Hampel, Ulrich Lotze, Hiltrud Miersch, Dr. Matthias Mindrup, Klaus Nissen, Ulli Pilger, Detlev Schwabe, Frank Thews, Michael Träger, Carsten	Bartol, Sören Becker, Dirk Burkert, Martin Daldrup, Bernhard Esken, Saskia Held, Marcus Lemme, Steffen-Claudio Röspel, René Scheer, Dr. Nina Tausend, Claudia Vogt, Ute
DIE LINKE.	Bluhm, Heidrun Lenkert, Ralph Menz, Birgit Zdebel, Hubertus	Bulling-Schröter, Eva Lay, Caren Tackmann, Dr. Kirsten Zimmermann, Pia
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Kotting-Uhl, Sylvia Kühn (Tübingen), Christian Lemke, Steffi Meiwald, Peter	Baerbock, Annalena Höhn, Bärbel Paus, Lisa Verlinden, Dr. Julia



Tagesordnungspunkt 1

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie

BT-Drucksache 18/4713

b) Unterrichtung durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie

-18/4713-

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

BT-Drucksache 18/4949

dazu Sachverständige:

Otto Huter

(Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände) Stellungnahme Ausschussdrucksache 18(16)224-D (Anlage 1)

Martin Weyand

(Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. - BDEW) Stellungnahme Ausschussdrucksache 18(16)224-B (Anlage 2)

Prof. Dr. Rolf Emmermann

(Deutsche Akademie der Technikwissenschaften - acatech) Stellungnahme Ausschussdrucksache 18(16)224-F (Anlage 3)

Sascha Müller-Kraenner

(Deutsche Umwelthilfe e. V. - DUH) Stellungnahme Ausschussdrucksache 18(16)224-A (Anlage 4)

Ulrich Peterwitz

(Verband kommunaler Unternehmen e. V. - VKU) Stellungnahme Ausschussdrucksache 18(16)224-E (Anlage 5)

Oliver Kalusch

(Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e. V. - BBU) Stellungnahme Ausschussdrucksachen 18(16)224-G (Anlage 6)
Power-Point-Präsentation (Anlage 7)

Dr. Georg Buchholz

(Naturschutzbund Deutschland e. V. - NABU) Stellungnahme Ausschussdrucksache 18(16)224-C (Anlage 8)

Vorsitzende: Meine Damen und Herren, liebe Abgeordnete, liebe Kolleginnen und Kollegen, bitte nehmen sie Platz, damit wir beginnen können. Ich begrüße Sie hiermit zu unserer Sitzung, das ist die 49. Sitzung des Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Sie findet heute öffentlich statt zu dem Thema Fracking, und zwar zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie. Das ist ein Thema, das uns in den letzten Wochen und Monaten sehr intensiv beschäftigt hat und das sehr kontrovers diskutiert worden ist.

Wir sind hier federführend, was die gesamten Wasserfragen angeht, und das betrifft gerade beim Fracking im Prinzip zwei Drittel der Fragestellungen. Ich möchte unsere Gäste auf der Tribüne begrüßen. Und ich begrüße die Referenten der heutigen Sitzung. Das ist einmal Herr Otto Huter von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Herr Martin Weyand vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Herr Prof. Dr. Rolf Emmermann von der Deutschen Akademie der Technikwissenschaften (acatech), Herr Sascha Müller-Kraenner von der Deutschen Umwelthilfe e. V. (DUH), Herr Ulrich Peterwitz vom Verband kommunaler Unternehmen (VKU), Herr Oliver Kalusch vom Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e. V. (BBU) und Herr Dr. Georg Buchholz vom Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU). Ich freue mich, dass es ein großes Interesse gibt, aber bei dem Thema war das eigentlich auch klar, weil das einfach vor Ort sehr, sehr viele Fragen aufwirft. Deshalb haben wir uns Zeit genommen für diese Anhörung – drei Stunden. Es wird live im Internet übertragen, d. h. es ist auch jederzeit abrufbar. Wir werden die Sitzung digital



aufzeichnen, auch die Statements und die Diskussion, ggf. Power-Point-Präsentation im Internet zugänglich machen. Gibt es Bedenken, dass wir ein Wortprotokoll anfertigen? Das ist nicht der Fall.

Wir haben folgenden Ablauf vorgesehen: Die eingeladenen Experten haben erst einmal die Möglichkeit, drei Minuten ein Statement vorzutragen und ihre Sichtweise der Themen darzulegen. Vielleicht noch ein kleiner Hinweis: Diese Mikros funktionieren am besten, wenn nur eines an ist, d. h. wenn Sie Ihren Redebeitrag abgeschlossen haben, schalten Sie es auch bitte wieder aus, damit der Nachbar dann auch zu hören ist. Wir haben ein etwas verändertes Frage- und Antwortverfahren vereinbart. D. h. die Abgeordneten haben zwei Minuten für ihr Statement bzw. ihre Frage. Unmittelbar darauf soll der oder die Sachverständige antworten, jedoch nicht länger als drei Minuten; dann kommt die nächste Frage vom nächsten Abgeordneten. So haben wir einen direkteren Bezug und es ist, glaube ich, damit auch besser nachvollziehbar, wie wir zu den Informationen kommen können. Dann wird auch klarer, ob die Fragen wirklich ausreichend beantwortet sind. Damit bekommen wir aber sehr viele Runden, also bestimmt sechs oder sieben Runden in dieser Zeit und d. h. es können vielleicht auch mehr Abgeordnete Fragen stellen, als das sonst üblich ist, es könnte also einen etwas lebhafteren Verlauf geben. Die Experten müssen aber wissen, dass sie nicht mehr als drei Minuten haben und zwar bei jeder Antwort, die sie dann geben; oben am Monitor haben wir eine Zeitanzeige. Ich hoffe, dass wir sehr viele Fragen geklärt bekommen in dieser öffentlichen Anhörung, weil wir danach ja auch in die Beratung im Ausschuss einsteigen und da ist es einfach wichtig, dass wir die entsprechenden Informationen beieinander haben. Wir steigen also ein mit den Statements der Referenten. Wir beginnen mit Herrn Huter vom Bundesverband der kommunalen Spitzenverbände. Herr Huter, ich gebe Ihnen das Wort.

Otto Huter (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ja, ich darf hier für die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände reden. Das Eingangsstatement, das ich hier vortrage, ist innerhalb der drei Verbände abgestimmt. Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen im Grundsatz den vorgelegten Rechtsrahmen und halten auch die Korrekturen, die im Gesetzentwurf, Stand 24. April

2015, vorgenommen worden sind, für ausgesprochen hilfreich zum Schutz der Wasserressourcen – sozusagen ein Schritt in die richtige Richtung. Das bezieht sich sowohl auf die Verbote des unkonventionellen Frackings im Bereich Naturschutz, Wasserschutz und Heilquellenschutz, als auch auf die Einzugsgebiete, also deren Erweiterung. Gleichwohl wäre es aus unserer Sicht hilfreich und erforderlich, im Detail Korrekturen vorzunehmen, den Trinkwasserschutz noch einmal etwas zu verbessern und auch kommunale Beteiligungsmöglichkeiten zu verankern.

Das zeigt sich aus unserer Sicht dadurch, dass man, wenn man sich auch die Vorschläge anguckt, die länderseitig gemacht worden sind, durchaus dem Ansatz näher treten sollte, einen umfassenden Gebietsschutz für die Wasserressourcen festzulegen, nicht nur Detailregelungen und Anpassungsregelungen, sondern zu schauen, wie man dem Vorsorgegrundsatz in dem Bereich für potenzielle Gewinnungsgebiete verstärkt Rechnung trägt. Dies umso mehr, als wir erwarten, dass die Wasserschutzgebietsverordnungen, die wir in den 70er Jahren entwickelt haben und die in den 80er Jahren in Kraft getreten sind, mit einer Laufzeit von 40 Jahren nach und nach auslaufen und wir vor Ort eine Diskussion bekommen, die in Verbindung mit dem Thema Fracking zu schwierigen Abstimmungs- und Willensbildungsprozessen führen könnte.

Deshalb sind wir durchaus dafür, diese potenziellen Gewinnungsgebiete über die Instrumente der Raumordnung und der Landungsplanung abzusichern. Das Ganze ist jedenfalls – was das öffentliche Wasserrecht angeht – vom Ansatz her sehr positiv zu sehen, weil das Fracking als Gewässernutzung in dem Sinne verstanden wird. Wir würden es begrüßen, wenn auch diese Regelungen über das Thema Vorrang- und Vorhaltegebiete deutlich verbessert werden würden. Da sehen wir aus kommunaler Sicht durchaus Bedarf, zu einer frühzeitigen und verbindlichen Beteiligung der räumlich von Fracking-Vorhaben betroffenen Kommunen zu kommen. Wir haben ja im Ansatz eine Öffentlichkeitsbeteiligung und die Zusage der Bundesregierung, eine Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung zu prüfen. Wir würden es sehr begrüßen, wenn dort auch ...

Vorsitzende: Herr Huter, ich möchte gerade bei der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht unterbrechen,



aber Sie sind weit über der Zeit. Bitte schauen Sie, dass Sie jetzt zum Schluss kommen.

Otto Huter (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Ja gut, dann würde ich mein Eingangsstatement an dieser Stelle beenden. Vielen Dank!

Vorsitzende: Dankeschön, Herr Huter; Herr Weyand bitte.

Martin Weyand (BDEW): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Wir begrüßen auch den Gesetzentwurf der Bundesregierung und auch die erfolgte Gegenäußerung, insbesondere mit der Zielrichtung, die Schutzbedürftigkeit der Trinkwasserressourcen sicher zu stellen, und – wenn diese umfassend erfüllt ist – dann auch die Möglichkeit der Bohrung zu gestalten. Im Einzelnen muss man sehen – und ich will jetzt auch noch einmal die Verordnungen, UVP und andere, mit hinzunehmen –, dass ja schon eine ganze Reihe von Einzelregelungen in den Gesetzentwürfen enthalten ist; also der Gewässerbenutzungstatbestand ist jetzt besser geregelt. Wir haben eine Ausnahme aller Talsperren vom Anwendungsbereich, wir haben keine Erlaubnis für Frack-Maßnahmen in Einzugsgebieten der öffentlichen Wasserversorgung, was nun wirklich ein zentraler Aspekt in dieser Diskussion ist. Wir haben den Bereich des Steinkohlebergbaus ausgenommen wegen der Durchgängigkeit des Wasserflusses im unterirdischen Bereich. Wir haben jetzt Einvernehmen mit der Wasserbehörde – das ist auch neu und das gilt insbesondere im Verhältnis zu der Bergbehörde –, wir haben eine verpflichtende UVP-Regelung. Wir haben auch eine Konkretisierung der Entsorgung des Lagerstättenwassers. In dem Zusammenhang ist wichtig, dass dies in geologisch geeigneten Formationen erfolgt und eine entsprechende Vorschrift die Rückgewinnung der Frack-Fluide vorsieht.

Das muss man einmal im Zusammenhang sehen, wenn man jetzt diskutiert, wie es weitergehen soll. Ich glaube, wenn alle Parteien, die beteiligt sind – also insbesondere Wasserversorger, Behörden (also Wasserbehörde), Gewinnungsindustrie vor Ort – sich einig sind, dann muss es auch noch Möglichkeiten geben, vor Ort Einzellösungen zu finden, sofern dies eben mit den Wasserversorgern vereinbar ist.

Wir haben aber auch bei der Einzelumsetzung noch Bedarf, insbesondere wenn es darum geht, die kartenmäßige Ausweisung mit Hilfe der LAWA umzusetzen, oder wenn es noch einmal um technische Hinweise geht, für den Fall – was wir ja nicht hoffen –, dass es zu Havarien oder Störfällen kommen sollte. Wir glauben auch, dass es sinnvoll ist, in der Expertenkommission eine einstimmige Bewertung anzustreben, einfach um auch die gesellschaftliche Akzeptanz zu erhöhen. Wir sehen es als schwierig an, wenn es dort nicht zu einer Einstimmigkeit kommen würde.

Herr Huter hat es bereits angesprochen: Wir haben auch das Thema Vorranggebiete noch einmal diskutiert, d. h. also die im Raumordnungsverfahren bereits ausgewiesenen Gebiete, die später – aus welchen Gründen auch immer – zu Wasserschutzgebieten werden sollen. Die sind per Raumordnungsverfahren ausgewiesen. Da wäre es aus unserer Sicht wichtig, dass es auch eine Vorschrift gäbe, wie dies dann ggf. landesrechtlich erfolgen kann. Und das, was Herr Huter genannt hat, nämlich die Frage des Auslaufens von Regelungen, könnte man dann hier mit einbeziehen. Vielen Dank!

Vorsitzende: Herzlichen Dank, das war das Statement des BDEW und jetzt kommen wir zu Prof. Dr. Rolf Emmermann. Bitte, Herr Prof. Emmermann!

Prof. Dr. Rolf Emmermann (acatech): Dankeschön für die Einladung! Zu meinem Hintergrund: Ich bin Geowissenschaftler mit dem Fachgebiet „Geochemie und Lagerstättenkunde“ und war Gründungsdirektor und 15 Jahre Vorstandsvorsitzender des Deutschen Geoforschungszentrums. Mein persönlicher Bezug zum Fracking ist, dass ich als Direktor des ehemaligen kontinentalen Tiefbauprogramms im Rahmen dieses Programms für eine größere Experimentenreihe zur Erzeugung von Fracking in Tiefbohrungen zu wissenschaftlichen Zwecken zuständig war, um die Prozesse des Monitoring, die Rissprozesse und die Ausbreitung im Zusammenhang mit Fluidaktivitäten zu untersuchen.

Einführend möchte ich zum Gesetzentwurf bemerken, dass ich und damit auch die Akademie diesen Gesetzentwurf grundsätzlich begrüßt. Ich halte vor allem die vorgesehenen Erprobungsmaßnahmen mit wissenschaftlicher Begleitung für sehr wichtig und sinnvoll und die vorgesehene Expertenkommission für richtig. Gleichzeitig glaube ich aber,



dass man vielleicht noch einmal über die Auswahl, die Zusammensetzung und den Zuständigkeitsbereich diskutieren sollte. Ebenso, wie über die strikte Festlegung der 3000-Meter-Grenze.

Zu ergänzen wäre aus unserer Sicht möglicherweise – herausragende Aufgabe ist ja der Schutz des Grundwassers insgesamt, auch wenn das hier nicht im Einzelnen differenziert ist –, was man sicher noch machen könnte – Sie haben das mit dem Lagerstättenwasser schon ein kleines bisschen differenziert –: dass man ein umfassendes Schutzpaket aufbaut – wir nennen das Well-Integrity-Management-System, d. h. wir haben in unserer Stellungnahme, die ich federführend für die Akademie erarbeitet habe, ein ganz komplexes neues System entwickelt, das von einem Monitoring der Lokation mit der Ausgangsbestandsaufnahme über Monitoring während der Prozesse bis über den gesamten Verlauf wirksam ist.

Außerdem haben wir ein völlig neues Konzept zur Bohrlochintegrität vorgeschlagen, weil wir das für besonders wichtig halten, und dass man die oberflächennahe Atmosphäre auch im zeitlichen Verlauf in ihrer Änderung insbesondere auf Methan untersucht, unter Einbeziehung der Beobachtung der Seismizität, sowohl die regionale als auch die natürliche und dann schließlich die induzierte Seismizität. Dass wir in unserem Ansatz möglicherweise richtig sind, bestätigt uns eine Stellungnahme, die kürzlich von der Environmental Protection Agency publiziert worden ist, die sich sehr intensiv mit den Zwischenfällen auseinandergesetzt hat, die im Zusammenhang mit Fracking aufgetreten sind – mit großen Serien über viele Jahre in den USA.

Ich glaube, dass die Maßnahmen, die wir hier vorschlagen, beitragen könnten, dass die Punkte, die als verbesserungsfähig angesprochen wurden, auch umgesetzt werden können. Dankeschön.

Vorsitzende: Danke, Herr Prof. Dr. Emmermann. Jetzt gebe ich das Wort Sascha Müller-Kraenner, von der DUH.

Sascha Müller-Kraenner (DUH): Vielen Dank erst einmal für die Gelegenheit, hier Stellung zu nehmen. Obwohl wir grundsätzlich schon der Meinung sind, dass es gut und notwendig ist, diesen Bereich jetzt gesetzlich zu regeln, lehnen wir das

Gesetz in der vorliegenden Form ab. Die Deutsche Umwelthilfe lehnt zum jetzigen Zeitpunkt den Einsatz der Frackingtechnologie sowohl zum Zwecke der Erprobung als auch der kommerziellen Nutzung im Schiefer-, Ton- und Mergelgestein sowie in Kohleflözgestein ab und das momentan vorgesehene Verbot oberhalb von 3 000 Metern reicht aus unserer Sicht insofern nicht aus.

Es gibt zwei grundsätzliche Gründe für diese Forderung: Erstens sehen wir hohe Risiken für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt. Es gibt eine ganze Menge von Risikofaktoren, die unklar sind. Was sind die Auswirkungen der eingesetzten Chemikalien? Was sind die Grundwasserbeeinträchtigungen? Wie sieht die Treibhausbilanz aus? Was wären die tektonischen Auswirkungen? Wie sieht die Entsorgung des Flowbacks aus und was sind die Risiken des im Boden verpressten Lagerstättenwassers? Zweiter Grund: Wir haben grundsätzliche energie- und klimapolitische Überlegungen. Wir glauben, dass die Erschließung neuer fossiler Energiequellen in Deutschland, im Land der Energiewende – und die Kanzlerin hat sich ja gerade auf dem G7-Gipfel wieder zu einer Dekarbonisierungsstrategie für unsere Wirtschaft bekannt – einfach nicht in die Zeit passt. Die Mischung aus den Risiken für Umwelt und Gesundheit und der energiepolitisch mangelnden Notwendigkeit führt uns dazu, dass wir sagen, wir brauchen diese Technologie nicht.

Ich möchte jetzt noch etwas zu der Expertenkommission sagen. Wir glauben, dass diese Expertenkommission hohe Risiken in sich birgt. Das ist ein Konstrukt, welches aus verfassungsrechtlicher Sicht fragwürdig ist und auch verfahrensrechtliche Fragen aufwirft. Verfassungsrechtlich kommt es hier zu einer Mischung von Kompetenzen bei der Ausführung des Wasserrechtes mit den Kompetenzen der Länder. Das ist uns nicht klar, wie das aussehen soll. Und auch verfahrensrechtlich gibt es zahlreiche offene Fragen. Wie sind die Aufgaben der Kommission mit den formellen Verfahren der Behörden zu verzahnen? Last but not least stellt sich natürlich auch wirklich die Frage, ob solche grundsätzlichen politischen Entscheidungen über Fracking nicht von den politischen Entscheidungsträgern, nämlich vom Deutschen Bundestag getroffen werden sollen, anstatt sie an eine Expertenkommission auszulagern. Vielen Dank!



Vorsitzende: Dankeschön! Vom VKU, Verband kommunaler Unternehmen, ist Herr Peterwitz hier. Bitte, Herr Peterwitz.

Ulrich Peterwitz (VKU): Frau Vorsitzende, sehr geehrte Ausschussmitglieder, zunächst auch von meiner Seite noch einmal schönen Dank, hier zu den Fracking-Gesetzen Stellung nehmen zu können. Gutachten der letzten Jahre haben gezeigt, dass mit dem Fracking Risiken für die Umwelt und für die Wasserressourcen verbunden sind und die vorhandenen Gesetze diese unzureichend abdecken. Von daher ist es genau richtig, jetzt eine Gesetzesinitiative zu starten. Seitens des VKU unterstützen wir das und sehen das positiv.

Der vorliegende Entwurf geht aus unserer Sicht, was die Verbotszonen angeht, also die Bereiche, in denen Fracking verboten ist, genau in die richtige Richtung. Wir sehen aber trotzdem einen Änderungsbedarf in Bezug auf die Berücksichtigung von Vorbehaltsgebieten oder Vorranggebieten – wie gerade auch schon gehört; das sehen wir ganz genauso, dass die in die Verbotszonen mit einbezogen werden sollten, ebenso auch die nicht festgesetzten Schutzgebiete. Das ist im Gesetzentwurf vorgesehen, aber mit einer sehr knappen Frist. Manchmal kann es aber dauern, bis solche Schutzgebiete festgelegt werden. Von daher wäre unser Vorschlag, die Frist vielleicht ein bisschen zu verlängern.

Die vorgesehenen Befugnisse der Expertenkommission lehnen wir ab. Die können nämlich kommerziellen Vorhaben Tür und Tor öffnen und das konkretisiert das, was eigentlich einmal verboten werden sollte. Wir sehen hier auch eine Beschneidung der Kompetenz der örtlich zuständigen Behörden, was die wasserrechtlichen Verfahren angeht; also auch da müsste nachgebessert werden.

Außerdem bestehen noch erhebliche Wissensdefizite, insbesondere bei Flöz- und Schiefergaslagerstätten. Daher müssen aus unserer Sicht im Gesetz auch die Erprobungsmaßnahmen strikt von der kommerziellen Nutzung getrennt werden. Bevor man also kommerziell das Fracking anwendet, sollte erst einmal ordentlich erkundet werden.

Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, lassen Sie mich abschließend sagen, dass wir bezüglich Fracking vor einem entscheidenden Wandel

gegenüber der bisherigen Erprobung und Gewinnung von Gas aus unkonventionellen Lagerstätten stehen. Den bisher 300 durchgeführten Fracks stehen in Zukunft demnächst, wenn die Gewinnung wirklich kommen sollte, Hunderttausende gegenüber; alleine in Nordrhein-Westfalen muss man mit 150 000 Fracks rechnen. Das sind also ganz andere Dimensionen. Zudem hat man im Schiefer- und Flözgas in Deutschland so gut wie keine Erfahrung. Wir brauchen daher geeignete rechtliche Regelungen zum Fracking und das vorliegende Gesetz muss unbedingt ein Wasserschutzgesetz sein. Daher sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, den Besorgnisgrundsatz ausreichend zu berücksichtigen. Schönen Dank!

Vorsitzende: Danke! Als nächster Oliver Kalusch vom Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz.

Oliver Kalusch (BBU): Meine Damen und Herren, zu meinem Hintergrund: ich bin Diplomphysiker, Mitglied des Bundesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz und dort im geschäftsführenden Vorstand und aktiv im Verband gegen Gasbohren; das ist die nationale Bürgerinitiativbewegung, die sich kritisch mit Fracking auseinandersetzt. Ich komme stichwortartig zu den Punkten, die für uns relevant sind.

Das ist als erstes die Verbotsforderung. Wir fordern ein Frackingverbot ohne Wenn und Aber, ein ausnahmsloses Frackingverbot; und wir waren in dieser Beziehung mit der Entscheidung des Umweltausschusses des Bundesrates schon ein Stück weiter, dessen Forderung nach einem ausnahmslosen Frackingverbot wir unterstützen. Auch die abgeschwächte Form, wie sie vom Bundesrat beschlossen wurde, wäre ein Fortschritt gewesen. Wir haben Probleme mit dem, was uns die Bundesregierung vorschlägt. Sie lehnt ein Frackingverbot ab, obwohl sie selbst sagt, dass die Auswirkungen von Fracking bisher nicht ausreichend erforscht sind. Das bedeutet letztendlich, dass wir in eine Technologie einsteigen, deren Auswirkungen wir nicht kennen, die aber Erdbeben und erhebliche Grundwasserkontaminationen hervorrufen kann.

Wir sehen im Detail folgende Probleme: Der Besorgnisgrundsatz des WHG wird unserer Ansicht nach ausgehebelt. Wir haben jetzt eine Trennung zwischen Fracking und Einleiten. So sieht es die



Bundesregierung. Der neue Absatz 2 Nr. 3 WHG führt nicht mehr automatisch dazu, dass der § 48 Abs. 1, der Besorgnisgrundsatz, angewendet werden kann; da sehen wir erheblichen Nachbesserungsbedarf. Wir haben die Situation, dass wir eine Ausweisung verschiedenster Flächen haben, aber wir haben kein Konzept, wie das Schutzkonzept für alle diese Flächen aussehen soll. Wir schützen zwar diese Flächen innerhalb, aber nicht die Auswirkung in diese Flächen. Von daher sehen auch wir da eine unzureichende Darstellung. Wir halten also den Schutz der Naturschutzgebiete für nicht hinreichend geregelt. Es ist so, dass das Unterbohren von Naturschutzgebieten, Natura-2000-Gebieten, Nationalparks, erlaubt sein soll und die Errichtung von Anlagen zum Fracking in Natura-2000-Gebieten ist kein Schutz. 75 Prozent der Fläche der Bundesrepublik können so insgesamt zum Fracking freigegeben werden.

Wir sehen, dass das Gesetz im weiten Umfang ein Erlaubnisgesetz für Fracking darstellt. Tiefer als 3 000 Meter kann sowohl für die Metallgewinnung, wie für die Ölgewinnung, wie für die Tight-Gasgewinnung problemlos gefracked werden, auch für die Schiefergasgewinnung und Kohleflözgewinnung. Wir haben nur einen gewissen Riegel bei der Schiefergas- und Kohleflözgewinnung flacher als 3 000 Meter und da ist es so, dass eine Kommission entscheidet. Diese Kommission sehen wir nicht als pluralistisch zusammengesetzt. Wir sehen nicht die Mindestanforderungen an eine Arbeit, die unvoreingenommen ist, und wir sehen die Verletzung des Vorsorgeprinzips dadurch, dass die Kommission mit Mehrheit entscheidet. Hinsichtlich der...

Vorsitzende: Herr Kalusch? Also wie bei Herrn Hutter ist die Zeit jetzt leider vorbei, aber es gibt ja auch noch ganz viele Fragerunden. Jetzt kommen wir zum letzten Sachverständigen. Das ist Dr. Georg Buchholz vom NABU. Bitte, Herr Buchholz.

Dr. Georg Buchholz (NABU): Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren! Zunächst im Namen des NABU herzlichen Dank, dass ich als Sachverständiger eingeladen wurde. Ich bin Rechtsanwalt, damit Sie das einsortieren können.

Als erstes noch einmal die NABU-Grundposition. Der NABU spricht sich auch generell für ein nationales Frackingverbot aus. Aus energie-, klima-, naturschutz-, umwelt- und gesundheitspolitischen

Gründen lehnt er das Fracking komplett ab. Die bisherige Rechtslage und Genehmigungspraxis ist weder geeignet, die Umweltauswirkungen und -risiken zu minimieren und auszuschließen, noch die Öffentlichkeit angemessen zu beteiligen. Von daher ist es gut, dass wir dieses Gesetz haben und der Schutz besser wird. Der NABU ist dafür, die Förderung von Erdgas und Erdöl aus unkonventionellen Lagerstätten im Bergrecht komplett zu verbieten und die Anforderungen an die Förderung aus konventionellen Lagerstätten auch ohne Fracking im Umwelt- und Bergrecht zum Schutz von Mensch, Natur und Grundwasser anzupassen.

Zum konkreten Gesetzesvorhaben – weil ein Frackingverbot nicht kommen wird – seitens des NABU drei Punkte, die ich hier betonen möchte. Das erste ist der Besorgnisgrundsatz, der zweite betrifft die Expertenkommission und kommerzielles Fracking, das dritte betrifft die Erprobungsvorhaben.

Der zentrale Punkt ist aus meiner Sicht der Besorgnisgrundsatz; das ist schon angesprochen worden. Der Besorgnisgrundsatz ist der materielle Maßstab, wonach Genehmigungen erteilt oder versagt werden können. Daran entscheidet sich, ob eine Genehmigung hinterher erteilt werden kann oder nicht. Das ist, was im Wasserhaushaltsgesetz für sehr viele Gewässerbenutzungen geregelt ist, wo der Gesetzgeber aber bisher leider nicht klar geregelt hat, ob das für Frackingvorhaben auch gelten soll. Das ist für andere Benutzungen klar geregelt, für Fracking ist es im Graubereich. Der Bundesrat hat vorgeschlagen, das klarzustellen. Die Bundesregierung hat das, sage ich einmal, relativ unklar abgelehnt. Das sollte aber dringend klar festgeschrieben werden, weil das der Vorsorgegrundsatz im Wasserrecht ist, und wir dürfen das Grundwasser nicht nur dort schützen, wo es aktuell für Trinkwasserzwecke genutzt wird, sondern wir müssen es flächendeckend schützen. Das Grundwasser dient auch mittelbar zur Lebensmittelgewinnung, indem es für die Bewässerung oder in Viehtränken genutzt wird. Es ist Grundlage für den Naturhaushalt und muss deswegen flächendeckend geschützt werden. In Deutschland sind über 90 Prozent der Grundwasserkörper Gewässer zur Gewinnung von Trinkwasser im Sinne des EU-Wasserrechts. Von daher ist das eine ganz zentrale Forderung. Nur so können wir den Grundwasserschutz sicherstellen



und das ist übrigens auch der Maßstab der Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt keine strengeren Maßstäbe fest, sondern sorgt nur für eine Öffentlichkeitsbeteiligung; und deswegen müssen wir sicherstellen, dass im Gesetz ein klarer Maßstab steht. So viel zum Besorgnisgrundsatz.

Der nächste Punkt ist die Expertenkommission. Dazu ist schon einiges gesagt worden. Aus meiner Sicht ist das Kernproblem, dass am Ende vier von sechs Experten entscheiden, ob überhaupt und wo in Schiefergestein gefrackt werden soll. Aus meiner Sicht eine ganz wichtige Frage, wenn gefrackt werden soll – das hat Herr Prof. Emmermann angesprochen –, ist auch, wie gefrackt werden soll. Das kann die Expertenkommission nicht entscheiden. Expertenkommissionen sind nicht schlecht. Expertenkommissionen sind gut. Sie sollten aber die politischen Entscheidungsträger, sprich: Bundestag und Bundesregierung, beraten. Sie sollten diese aber nicht ersetzen. Man sollte, wenn man Fracking durch eine Expertenkommission zulässt, z. B. auch Standards festsetzen können, und das kann, so wie es jetzt geregelt ist, die Behörde nicht, sondern sie kann immer nur im Einzelfall entscheiden.

Zum letzten Punkt – die Erprobungsvorhaben: Da nur das Stichwort, dass diese im Moment nicht definiert und nicht beschränkt sind. Jedes Aufsuchungsvorhaben, wie wir es bisher kennen, ist im Kern ein Erprobungsvorhaben. Meine Befürchtung ist: Wenn das Gesetz so durchkommt, dann werden wir dieselbe Anzahl von Aufsuchungsanträgen haben, wie bisher, weil weiterhin der Rechtsanspruch bleibt und die Unternehmen versuchen werden, sich ihre Felder zu sichern, auch für den Fall, dass die Expertenkommission die geologische Formation freigibt, in der die Unternehmen das vorhaben. Es wird also keinen Frieden in den Bundesländern geben, wenn dieses Gesetz die Erprobungsvorhaben nicht streng beschränkt.

Vorsitzende: Danke, Herr Buchholz! Dann kommen wir jetzt zu den einzelnen Abgeordneten und zur ersten Fragerunde. Ich will vielleicht vorher noch einmal Herrn Parlamentarischer Staatssekretär Pronold vom BMUB begrüßen; auch an das Ministerium gibt es ja manchmal Fragen. Ich sehe sehr viele Abgeordnete, die sonst nicht im Umweltausschuss sitzen. Sie stimmen sich dann untereinander in Ihren Fraktionen ab, wer wann reden darf.

Aber es wird, wie gesagt, relativ viele Runden geben. Wir fangen mit der CDU/CSU-Fraktion an. Deshalb gebe ich dem Herrn Abgeordneten Möring das Wort. Bitte, Herr Möring!

Abg. **Karsten Möring** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Herr Prof. Emmermann, ich habe eine Frage an Sie. Sie haben vorhin zu Recht darauf hingewiesen, dass ein großes Problem darin besteht, dass wir die Bohrlöcherintegrität sicherstellen müssen. Meine Frage ist: Was können Sie aus Ihrer Erkenntnis sagen? Geht das uneingeschränkt? Kann man Lecks entdecken, wenn sie auftreten – kurzfristig –, oder wie schätzen Sie das Risiko dafür überhaupt ein? Und kann man dann etwas dagegen tun, d. h. kann man dann die innere Seite abdichten? Und wie ist es mit der äußeren Seite? Wie kann sichergestellt werden, dass außen am Bohrloch keine Gängigkeit entsteht – wie kann man das regeln?

Vorsitzende: Herr Prof. Emmermann, Sie sind gefragt.

Prof. Dr. Rolf Emmermann (acatech): Das ist ein zentrales Thema im Rahmen der Gewährung der Sicherheit des Einsatzes dieser Methode. Wir von acatech haben uns damit intensiv beschäftigt und in der Stellungnahme eine Reihe von Maßnahmen genannt. Hervorheben möchte ich eine Maßnahme, die speziell auch Ihren Punkt betrifft. Es gibt die Entwicklung einer Glasfasertechnologie, die kürzlich in verschiedenen Bohrungsprojekten erprobt worden ist. Man setzt ein Glasfaserkabel zwischen der Bohrung und der Außenwand in der Zementzone ein. Dabei kann man in Echtzeit mit einer laseroptischen Technologie Temperaturänderungen im feinen Bereich – also im Zentimeter-Bereich – aufgelöst feststellen. Man kann beurteilen, wie die Zementabbindung ist, man kann Stoffflüsse sofort mit der Tiefe identifizieren und man kann dann – das ist bei all diesen Maßnahmen möglich – auch ganz gezielt eingreifen, wenn es erforderlich ist. Also wir haben heute dafür Technologien, die man gerade in so einer Erprobungsphase testen sollte. Unser Vorschlag ist es nicht, dass man hinterher in die Nutzungsphase übergeht. Das möchte ich noch einmal deutlich sagen. Wir glauben, die Erprobungsphase ist wichtig, um Technologien zu tes-



ten. Die Entscheidung, wie mit den Methoden umgegangen werden soll, trifft hinterher Politik und die Gesellschaft.

Vorsitzende: Danke! Herr Miersch, bitte.

Abg. **Dr. Matthias Miersch** (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Buchholz, sozusagen als Kollege – eine juristische Frage. Sie wissen sicherlich, dass vor allen Dingen auch bei uns das Thema Expertenkommission eine große Rolle spielt. Herr Huter ist jetzt nicht mehr zu seiner Stellungnahme gekommen, aber die kommunalen Spitzenverbände formulieren so schön: „Die kommunalen Spitzenverbände können eine präjudizierende Wirkung für die Zulassung nicht ausschließen“.

Also es geht um die Frage: Expertenkommission – Behörde. Ich mache kein Geheimnis daraus, dass wir – genauso wie Sie auch – gerne den Bundestag, die Bundesregierung und den Bundesrat dort als letzte Instanz sehen würden. Aber was mir u. a. immer entgegen gehalten wird, ist: Mach Dir keine Sorgen, am Ende gibt es doch die Kann-Bestimmung für die Behörde. Meine Frage an Sie ist: Wie schätzen Sie das ein? Also die kommunalen Spitzenverbände erklären vorsichtig, sie könnten eine präjudizierende Wirkung nicht ausschließen. Glauben Sie, dass die Behörde, die Landesbehörde, aus Ihrer Sicht völlig frei ist und sich über das Votum der Expertenkommission – für den Fall, dass diese Expertenkommission sich für das kommerzielle Fracking bei Schiefergas und Kohleflöz ausspricht – einfach hinwegsetzen kann?

Vorsitzende: Herr Dr. Buchholz, bitte.

Dr. Georg Buchholz (NABU): Faktisch kann sie das mit Sicherheit nicht, weil einfach die Experten gesagt haben werden: Das ist dort zulässig. Es kann natürlich sein, dass die Behörde an einem konkreten Standort sagen kann: Hier sind besondere Bedingungen, die die Expertenkommission nicht berücksichtigt hat. Das könnte eine Begründung sein, das zu verbieten. Aber wenn wir die generelle Freigabe haben, dann wird der Entscheidungsspielraum sehr eng. Und es ist auch klar: Wenn es zu einem gerichtlichen Verfahren käme, dann wäre die Expertenkommission sozusagen der Kronzeuge des Unternehmens, dass eben keine Risiken für das

Grundwasser bestehen. Was man noch berücksichtigen muss, ist der bergrechtliche Rechtsanspruch auf Zulassung des Vorhabens; der bleibt ja erhalten, von daher bleibt faktisch kein Entscheidungsspielraum mehr.

Vorsitzende: Danke. Herr Zdebel!

Abg. **Hubertus Zdebel** (DIE LINKE.): Danke, Frau Vorsitzende. Meine Frage geht an Herrn Kalusch. Weil gerade das Thema Expertenkommission angesprochen worden ist, schließe ich mich da gleich mal an. Obwohl es natürlich eine Menge mehr Probleme mit diesem Gesetzentwurf gibt. Sie wissen ja, dass wir uns als LINKE für ein ausnahmsloses Fracking-Verbot einsetzen. Bisher haben mich die Statements auch noch nicht ganz überzeugt, den Gesetzentwurf gut zu finden. Herr Kalusch, meine Frage an Sie zu der Expertenkommission: Stellt die vorgesehene Arbeit der sogenannten unabhängigen Expertenkommission einen Schutz vor den Gefahren von Fracking dar? Und, vielleicht auch noch in dem Zusammenhang: Welche Defizite besitzt aus Ihrer Sicht die unabhängige Expertenkommission im Vergleich mit anderen Partizipationsgremien der Bundesregierung?

Vorsitzende: Bitte, Herr Kalusch!

Oliver Kalusch (BBU): Aus meiner Sicht stellt die Einsetzung der Expertenkommission nicht nur keinen hinreichenden, sondern praktisch überhaupt keinen Schutz vor den Gefahren von Fracking dar. Man muss sich diese Zusammensetzung der Expertenkommission ansehen: Es sind Vertreter von eher frackingfreundlichen Institutionen, die sich auch in der Vergangenheit dazu geäußert haben; das Umweltbundesamt und den Vertreter der Wasserwirtschaft möchte ich da mal ausnehmen. Aber dieses Gremium hat keine pluralistische Zusammensetzung, obwohl das in diesen Gremien eigentlich üblich ist. Ich bin Mitglied der Kommission für Anlagensicherheit, die die Bundesregierung in sicherheitstechnischen Fragen berät, und das seit 15 Jahren. Wir haben dort eine sehr pluralistische Zusammensetzung; da gibt es Vertreter von Landesbehörden, Bundesbehörden, aus der Industrie, von Forschungsinstitutionen, Gutachtern, Gewerkschaften etc. Dort hat niemand eine Mehrheit. Dort muss sozusagen alles ausdiskutiert werden. Es muss ein



naturwissenschaftlich-technischer Kompromiss oder eine Übereinstimmung gefunden werden. Das ist bei dieser Kommission in gar keiner Weise der Fall. Diejenigen, die bereits jetzt für Fracking eingestellt sind, können aufgrund des Mehrheitsprinzips diejenigen, die Bedenken haben, niederstimmen. Und das ist ein großes Problem, denn in einer Hochrisikotechnologie – und darum handelt es sich bei Fracking – müsste es ja eine Einstimmigkeit geben und eine Beteiligung eines breiten Kreises von gesellschaftlichen Gruppen. Die Zivilgesellschaft ist hier ja überhaupt nicht vertreten, was ein absolutes Manko aus meiner Sicht ist. Wenn man das vergleicht mit solchen Regelungsgremien, wie beim DIN, dem Deutschen Institut für Normung: Da herrscht ja in der Regel sozusagen das Konsensprinzip. Das ist ja hier auch nicht vorgesehen. Dort werden Normen in Übereinstimmung zwischen den beteiligten Kreisen erstellt, um das beste Ergebnis zu erzielen. Das haben wir hier nicht vorliegen.

Ich gehe davon aus, dass durch dieses Gremium die Mehrheit für die Fracking-Projekte gesichert ist – und es sind ja nicht einzelne Projekte, sondern wir unterhalten uns über geologische Formationen, die gesammelt abgestimmt werden. Und das ist die letzte Stufe, bei der die Kommission doch letztendlich eingreifen könnte, nämlich im Schiefergestein und im Kohleflözgestein für die kommerzielle Nutzung. Aus meiner Sicht wird das praktisch nie erfolgen und der Druck auf die Kommunen bzw. Wasserämter vor Ort wird immens sein. Sie werden sich dem eigentlich kaum widersetzen können. Wenn man sich das anguckt, wie die Situation, die Beweislage vor Gericht sein wird, dann wird man immer oder in aller Regel zu der Auffassung kommen, dass die Kompetenz dieser eingesetzten Kommission letztendlich größer sein wird, als die der Wasserbehörde – ob das nun real bei dieser Zusammensetzung der Fall ist oder nicht. Von daher werden alle Schleusen für Fracking geöffnet; aus meiner Sicht gibt es keinen Schutz vor den Gefahren.

Vorsitzende: Danke. Ich gebe jetzt der Abgeordneten Verlinden das Wort, bitte.

Abg. **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, vielen Dank. Herr Buchholz, ich habe noch einmal eine Frage zum Komplex Wasserschutz. Sie haben das eben schon so ein bisschen

angesprochen: die Thematik des Besorgnisgrundsatzes. Sie haben da auch gesagt, es müssten in dem Regelungskpaket Nachbesserungen stattfinden. Vielleicht können Sie darauf noch ein bisschen detaillierter eingehen und vor allen Dingen auch noch folgende Frage thematisieren: Wenn wir darüber sprechen, welche Gebiete geschützt werden sollen, dann spricht man ja meistens von der öffentlichen Wasserversorgung, vergisst aber die privatwirtschaftlich betriebenen Brunnen der Lebensmittelindustrie. Mein Kollege Peter Meiwald und ich waren gerade vorletzte Woche in Niedersachsen bei einem solchen Lebensmittelindustriebetrieb, der sich große Sorgen macht. Vielleicht können Sie darauf noch einmal eingehen, inwiefern gleicher Schutz von Getränkebrunnen und öffentlicher Wasserversorgung im Gesetz hergestellt werden könnte und inwiefern da noch Nachbesserungsbedarf existiert. Und vielleicht noch folgenden Punkt – wenn Sie das in den drei Minuten dann noch schaffen –, denn eben konnten Sie das nur kurz anreißen: die Erprobungsvorhaben. Sie haben ja gesagt, das sei sehr problematisch, wenn Probebohrungen stattfinden. Jetzt haben wir hier in unserem Gremium auch ein paar andere Meinungen dazu gehört. Es wäre schön, wenn Sie darauf noch einmal eingehen könnten, was eigentlich gegen diese Probebohrungen konkret spricht.

Vorsitzende: Danke, Herr Dr. Buchholz.

Dr. Georg Buchholz (NABU): Ja, also zunächst zum Besorgnisgrundsatz: Es ist ja so, dass wir sehr weitreichend – jetzt auch im neuesten Entwurf nochmal erweitert – die Verbotstatbestände für Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnung für die unmittelbare Nutzung als Lebensmittel für Getränke haben. Es ist jetzt, glaube ich, noch offen, ob das der Bund direkt regelt oder ob das die Länder regeln können. Aber es ist eigentlich geplant, dass wir da auch komplette Verbotszonen einrichten. Von daher haben wir – wenn das so kommt – dafür eben auch einen Schutz. Trotzdem ist aus meiner Sicht der Besorgnisgrundsatz zentral. Eigentlich gibt es im Wasserrecht in Deutschland schon immer den Grundsatz: Wir schützen unser Grundwasser flächendeckend, so dass wir überall Trinkwassergewinnung haben können, weil wir jetzt grundsätzlich noch nicht wissen können, wo in zwei, drei oder 500 Jahren Trinkwasser gewonnen werden



wird, und wir jedes Grundwasser so schützen wollen, dass es eben auch mit Trinkwasserqualität genutzt werden kann. Da kann man natürlich ein Kompletterbot erlassen, dann hat man alles drin. Oder man verankert eben einen flächendeckenden Besorgnisgrundsatz. Das ist aus meiner Sicht das Gebot der Stunde; das muss flächendeckend gewährleistet werden. Nicht nur in bestimmten Zonen und der Rest wird sozusagen für Fracking geopfert. Das können wir uns in Deutschland nicht erlauben.

Bei den Erprobungsvorhaben ist aus meiner Sicht das Kernproblem, dass wir die Zahl der Erprobungsvorhaben nicht regeln können. Die meisten Länder, die ich kenne, wollen eigentlich gar keine Erprobungsvorhaben. Sie müssen die aber genehmigen, wenn dieser Gesetzentwurf so Gesetz werden wird. Das wird sehr schwierig für die Länder, das zu verbieten, obwohl sie das nicht wollen. Und das ist aus meiner Sicht ein Problem, das gelöst werden müsste. Es gibt da verschiedene Möglichkeiten: Man kann entweder wenigstens bundesweit die Zahl der Erprobungsvorhaben beschränken. Man könnte eine Länderklausel einziehen, in der den Ländern die Befugnis gegeben wird, die Zahl festzulegen, die Standorte auch – dies ist überhaupt nicht geklärt, die Unternehmen können selber bestimmen, wo sie die Erprobungsvorhaben durchführen und mit welchen Maßnahmen die Erprobungsvorhaben durchgeführt werden sollen. Das sollte man entweder den Ländern überlassen können; oder – die dritte Möglichkeit – das sieht ein bergrechtliches Bewirtschaftungsermessen für die Bergbehörde vor; auch dann hätten die Länder die Möglichkeit, das rechtssicher zu beschränken oder komplett zu verbieten.

Vorsitzende: Danke. Ja, dann gehen wir in die nächste Runde. Bitte, Herr Möring.

Abg. **Karsten Möring** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich habe eben nach der Bohrlochintegrität gefragt. Der Hintergrund ist natürlich klar: Weil durch dieses Bohrloch das Lagerstättenwasser und das Gas gefördert werden und das Lagerstättenwasser auch wieder nach unten kommen muss. Deswegen würde ich zu diesem Komplex gerne ein paar weitere Aspekte thematisieren. Und zwar ausgehend von der Leitfrage: Was machen wir mit dem Lager-

stättenwasser, wie weit ist eine oberirdische Aufbereitung angezeigt oder möglich oder wie weit ist die gesetzliche Regelung, die wir jetzt vorsehen, in Druck abgesenkte kohlenwasserstoffhaltige Horizonte zu versenken, die gebotene Lösung? Was ist dort zu tun? Wie kann man sicherstellen, dass das Lagerstättenwasser eben nicht mit Grundwasser als Trinkwasservorrat in Berührung kommt?

Vorsitzende: So, ich gehe mal davon aus, dass Sie die Frage an Herrn Prof. Emmermann stellen. Am besten ist vielleicht, dass Sie das immer am Anfang sagen. Ich weiß das zwar, weil Sie mir das notiert haben, aber der betreffende Sachverständige weiß es vielleicht nicht. Aber Sie hatten ja auch schon Blickkontakt. Also bitte, Herr Prof. Emmermann.

Prof. Dr. Rolf Emmermann (acatech): Das Lagerstättenwasser spielt nur eine Rolle bei konventionellen Kohlenwasserstoffen, also bei Erdgas und Erdöl, die bisher als Tight Gas oder generell gefördert werden. Das liegt am Entstehungsmechanismus dieser Lagerstätten. Die sind in Speichergestein akkumuliert, nachdem diese Stoffe, Erdöl, Erdgas zusammen mit Wasser durch die Erde migriert sind, sodass man häufig auch schon eine Schichtung in der Natur hat. Wenn Sie das jetzt fördern, haben Sie in der Regel immer Lagerstättenwasser dabei, was beim Fracking in Schiefergas nicht der Fall wäre. Schiefergas ist ein Muttergestein, das in der Regel komplett frei von Lagerstättenwasser ist. Dieses Lagerstättenwasser wird nach oben gefördert, wird in Tanks an der Oberfläche an dem Bohrplatz aufgefangen. Es trennt sich dann in eine Drei-Phasen-Mischung. Man hat dann die mineralischen, die Sandkomponenten, die sich unten absetzen, das Lagerstättenwasser in der Mitte und nach oben angereichert Kohlenwasserstoffe. Das kann man also sehr sorgfältig trennen, das wird auch gemacht. Die Kohlenwasserstoffe werden in der Praxis weiter aufbereitet. Das Lagerstättenwasser wird zurückgeführt und in der Regel in die Lagerstätte reinjiziert, aus der man den Kohlenwasserstoff gefördert hat, weil damit der Lagerstätten- druck aufrechterhalten werden soll. Also jede Lagerstätte hat, wenn sie gestartet wird, einen festen Ausgangsdruck, der durch die Mischung gegeben ist. Und in dem Moment, wo Sie Lagerstättenwasser und die anderen Substanzen fördern, bekommen Sie eine Druckabsenkung. Durch die Rückführung können Sie diesen Druck wieder so aufbauen.



Vorgeschrieben ist aber, dass der Druck nie höher werden darf als der Ausgangsdruck, der dokumentiert ist. Hier gibt es eine klare Beschränkung. Der Sinn der kompletten Reinjektion des Lagerstättenwassers ist eigentlich nur, die weitere Förderbarkeit der Kohlenwasserstoffe zu gewährleisten.

Vorsitzende: Herr Abgeordneter Schwabe, bitte.

Abg. **Frank Schwabe** (SPD): Ich will noch einmal auf den Themenkomplex Expertenkommission und Probebohrungen zurückkommen, wie man das eigentlich macht und wie man das entsprechend organisiert. Ich gebe zu, ich teile die Einschätzung vom Prof. Dr. Dr. Volker Boehme-Neßler, die wir wahrscheinlich alle zur Kenntnis genommen haben, dass das auch verfassungsrechtlich problematisch ist, am Ende Experten, die natürlich ganz wichtig sind, aber statt des Bundestages entscheiden sollen. Ich frage aber auch in der Tat noch einmal nach der Wirkungsweise und Sie haben dankenswerterweise auch das angesprochen, Herr Prof. Emmermann, dass Sie sagen, über die Zusammensetzung und den Zuständigkeitsbereich müsste man noch einmal neu diskutieren und am Ende müssen Politik und Gesellschaft entscheiden. Ich habe das so verstanden, dass Sie sagen, man müsste wirklich sehen, dass man das noch einmal sauber trennt, dass man diese Probebohrungen ordentlich organisiert. Das könnte auch durch eine Expertenkommission, wie auch immer, begleitet werden, aber dann müsste eigentlich am Ende die Politik, die Gesellschaft, die Entscheidung treffen und das kann dann nicht stattdessen eine Behörde machen. Ich habe auch eine Antwort der Ministerpräsidentin von Nordrhein-Westfalen von Hannelore Kraft bekommen, die mir klar geschrieben hat, für die Wasserbehörden würde es schwierig, eine wasserrechtliche Erlaubnis für beantragte Frackingmaßnahmen zu versagen, wenn zuvor die wissenschaftliche Expertenkommission des Bundes die Unbedenklichkeit für das Grundwasser festgestellt hätte. Eine entsprechende behördliche Entscheidung wäre zweifellos angreifbar. Und deswegen frage ich noch einmal... und ich habe heute auch die Zeitung gelesen und da haben Sie sich auch für eine Begrenzung der Probebohrungen ausgesprochen; dort gibt es ja auch Zahlen von acht und andere Zahlen, die da kursieren, weil gesagt wird, es gibt so und so viel verschiedene geologische Formationen, deswegen müssten das so und

so viele sein. Also das wäre für mich noch einmal wichtig, dass Sie noch einmal Ihre Konzeption darlegen und sagen: Wo braucht man eine Expertenkommission, wo braucht man sie nicht und warum die Begrenzung auf zwei Probebohrungen?

Prof. Dr. Rolf Emmermann (acatech): Also ich sehe die Aufgabe dieser Erprobungsmaßnahmen, d. h. der Pilotprojekte, wie wir das nennen, darin, die Technologien zu testen, die für die Sicherheit des Einsatzes von Fracking erforderlich sind, und zwar jeder Art, sodass ich glaube, dass man schon sehr viel mehr, als man das bisher getan hat, bevor man überhaupt bohrt, Oberflächenmethoden einsetzen muss, und insbesondere die Geophysik, die hervorragende Methoden hat, die zu viel günstigeren Preisen als die teure Bohrung gemacht werden können dass man erst einmal den Untergrund erkundet, eine lokale Risikobewertung vornimmt, bevor man überhaupt mit dem Ganzen startet, um halbwegs sicher zu sein, dass man in die Formation kommt, in die man überhaupt hinein will. Wir glauben, dass die konventionelle Erdgasförderung in Deutschland weitgehend erprobt ist und dass man hier, wenn man Erprobungsphasen unternimmt, vor allem neue Sicherheitstechnologien entwickelt. Wir stellen uns vor, dass man mit Probebohrungen die Möglichkeit erkundet, Schiefergasvorkommen in Deutschland eventuell später einmal, wenn das politisch entschieden wird, zu nutzen. Das bedeutet, dass man testet, ob überhaupt das, was man an Ressourcenmengen annimmt, in der Natur realistischere zu gewinnen ist. Das sind ja bisher alles nur theoretische Annahmen, d. h. wir wissen überhaupt nicht, ob die Ressourcen einigermaßen gesichert sind, über die wir sprechen.

Das Zweite ist: Kann man in diesen Lagerstätten gezielt das Thema „Induzierte Seismizität“ kontrollieren? Wir haben dazu vorgeschlagen, Monitoringssysteme, also ein Ampelsystem zu entwickeln, sodass so etwas beim Fracking nicht aus dem Ruder laufen kann, dass Sie also von vornherein begrenzen können, allein schon durch die Injektionsmenge des Fluids, wie das Frackvolumen ist, d. h. also [die „Riss“ *unverständlich*] so begrenzen können, dass sie mit Sicherheit in einer flächenmäßig schichtartig aufgebauten Lagerstätte enthalten sind. Aus unserer Sicht ist die wichtige Aufgabe eines solchen Gremiums, ein Expertengremium zu sein, um Sicherheitstechnologien zu erproben, zu



testen und zu entwickeln. Die Entscheidung, wo man dieses macht, kann so ein Expertengremium alleine aus meiner Sicht nicht treffen, das müsste man einmal in Kooperation mit der Wirtschaft machen, aber vor allem auch mit den Ländern und auf jeden Fall mit der Politik. Und wir denken schon, dass man bei Schiefergas nicht ganz Deutschland mit Probebohrungen abdecken sollte, sondern vielleicht zwei verschiedene Regionen exemplarisch auswählen könnte, um das zu machen, was man erreichen will. Also aus unserer Sicht würden wir klar das Fachlich-technische in einem solchen Experiment trennen von dem, was bergrechtlich und nach allen anderen Fragen unbedingt erforderlich ist. Also ich würde diese Kompetenz der Entscheidung, wo genau gebohrt wird, in ein größeres Abstimmungsgremium hineinverlagern wollen.

Vorsitzende: So, manchmal würde es mich auch reizen, einmal eine Frage zu stellen. Aber ich muss jetzt ganz tapfer sein und hier moderieren. Deshalb gebe ich jetzt das Wort an die Abgeordnete Frau Menz, bitte.

Abg. **Birgit Menz** (DIE LINKE.): Aus der ganzen Diskussion entsteht bei mir immer mehr der Zweifel, inwiefern die ganze Frackinggeschichte überhaupt in unser Nachhaltigkeitskonzept hineinpasst. Deshalb möchte ich gerne den Herrn Kalusch noch einmal fragen: Gibt es irgendetwas Positives an dieser ganzen Geschichte? Denn allein schon die Tatsache des Frackings an sich steht für mich im Zweifel zum Nachhaltigkeitsprogramm, aber wenn ich jetzt noch die ganzen Probleme höre, die sich aufgrund dieser Gesetzesvorlage ergeben, ist das im Grunde genommen überhaupt nicht – weder für die Länder, noch für die Nutzer – ausgearbeitet. Also mir stellt sich ein Fragezeichen nach dem anderen im Endeffekt.

Vorsitzende: Herr Kalusch.

Oliver Kalusch (BBU): Ich beginne einmal mit der Frage: Ausgearbeitet? Also man muss ja zumindest, bevor man in eine Technik einsteigt, die Emissionen verursachen kann, sich darüber klar werden, wie begrenzt man diese Emissionen, und was passiert bei nichtbestimmungsgemäßem Betrieb? Wir hören ja immer, dass wir das anspruchsvollste und schärfste Frackingrecht der ganzen Welt bekommen sollen. Also hinsichtlich des Normalbetriebs

kann ich sagen, hier wird alles, was in diesem Regelungspaket geregelt werden könnte, verschoben, entweder auf einen unbegrenzten Zeitpunkt oder auf Private. Letztendlich bedeutet das, dass die Industrie sich hier die Regeln selbst setzt. Das ist das Erste. Das Zweite ist: Wir haben die Situation, dass wir für den nichtbestimmungsgemäßen Betrieb gar nichts vorliegen haben. Also wenn ich heute die Stellungnahmen höre, bestätigt mich das wiederum, dass all das, was im Rahmen der Störfallverordnung oder Seveso-III-Richtlinie absoluter Standard wäre, hier nicht vorliegt. D. h. die wesentlichen Sachen sind ungeregelt; wir steigen in eine Technik ein, die wir im Prinzip zum jetzigen Zeitpunkt nicht beherrschen können. Das müssen wir einfach festhalten, weil wir auch keine Regeln haben.

Und jetzt: Hat es etwas Gutes? Also, wir fangen einmal an. Den Gasverbrauch können wir dann aus heimischer Produktion decken, wenn wir es ganz tun würden; vor einiger Zeit hat die BGR eine Potenzialstudie gemacht – danach waren wir bei 13 Jahren. Jetzt, nach mündlichen, noch nicht veröffentlichten Darstellungen der BGR, sind wir bei sechs Jahren. Das ist verschwindend wenig. Das wird selbst auf den Veranstaltungen von der BGR gesagt; ich kann es ja nicht ändern. Aber es ist auch von der BGR gesagt worden: Wir wollen es nur nutzen, um unseren heimischen Energieverbrauch zu stabilisieren. Was kommt denn da letztendlich raus? Wir haben einen Gasverbrauch, den wir zu zwölf Prozent aus heimischer Förderung decken, und der Anteil von Erdgas am Primärenergieverbrauch beträgt 21,6 Prozent, d. h. das Ganze würde 2,6 Prozent am Primärenergieverbrauch betragen, selbst wenn wir das alles mit gefracktem Erdgas begleichen würden. Ein verschwindend geringer Bereich; wir sollten lieber in die Energiewende investieren! Zur Klimabilanz noch einmal ganz klar: Wir kennen aus den USA erhebliche Leckageraten im Bereich Methan. Methan ist 20-fach stärker klimarelevant, als es CO₂ ist. Kommen wir zu der Situation, wir könnten doch immer noch diesen Anteil benutzen, um unabhängig zu werden. Nein, wir werden nicht unabhängig. Mit dem Begleichen des Förderzinses geht dieses Erdgas in das Eigentum der Konzerne über, die es fördern, und die verkaufen es uns zum Marktpreis. Es gibt kein heimisches Erdgas, weil wir einfach keine heimischen Firmen haben, die dieses Erdgas besitzen oder fördern; es



gibt nichts Staatseigenes. Und kommen wir einmal zum gesamten...

Vorsitzende: Aber wir kommen jetzt an die Zeitbegrenze, ja? Also insofern...

Oliver Kalusch (BBU): Nur noch ganz kurz.

Vorsitzende: Nee, wir haben ganz viele Runden, und ich denke einmal, DIE LINKE. wird da ganz sicher noch eine Frage stellen an Herrn Kalusch, die er dann auch in Ruhe beantworten kann. So, Frau Verlinden, bitte.

Abg. **Dr. Julia Verlinden (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Herr Buchholz, Sie haben eben geantwortet, dass der NABU ein Verbot von Fracking möchte. Das teilen wir ja auch als Grüne. Und wenn es nicht anders zu lösen ist, dann braucht man eine andere Möglichkeit, flächendeckend das Grundwasser zu schützen. Da könnte man die Verbotszonen ausweiten usw. und jetzt frage ich mich, ob man für diese Verbotszonen oder für diese Schutzgebiete, die im Gespräch sind, nicht möglicherweise auch so etwas wie Pufferzonen brauchte, weil man nicht genau weiß, wo welches Grundwasser langfließt, woraus es gespeist wird, und wie genau diese unterirdischen Zuflüsse sind. Und wie könnte man das dann juristisch gestalten, dass das auch funktioniert? Immer unter dem Vorbehalt, dass man ein komplettes Verbot politisch nicht durchgesetzt bekommt; und die andere Frage zum Thema „Schutz-zonen“: Die EU-Kommission hat Mindestempfehlungen für das Thema „Fracking“ verabschiedet, die die Mitgliedstaaten berücksichtigen sollten, und da frage ich mich, ob diese Anforderungen, z. B. in Bezug auf die Mindestabstände zur Wohnbebauung usw., ausreichend berücksichtigt wurden, denn, da gibt es offenbar auch unterschiedliche Einschätzungen. Also die Staatssekretärin sagte mir in der Fragestunde im Bundestag, das habe man alles so berücksichtigt, da sei kein Problem. Aber jetzt habe ich von anderen Akteuren in dieser Debatte mitbekommen, dass es vielleicht doch Probleme gibt. Vielleicht können Sie zu ein bisschen Aufklärung beitragen und welchen Änderungsbedarf Sie dann im Fall des Falles sehen?

Vorsitzende: Herr Buchholz.

Dr. Georg Buchholz (NABU): Ja, vielen Dank. Ich fange von hinten an, weil die Empfehlungen der EU-Kommission für das Hochvolumen-Hydro-Fracking drei Arten von Mindestabständen vorsehen. Also die Mitgliedstaaten sollen Mindestabstände vorsehen, einmal in der Umgebung von Trinkwassergewinnungen; zweitens in die Tiefe zwischen dem Horizont und dem Horizont der Grundwasserschichten und drittens ist das, was Sie angesprochen haben zu Wohnbebauungen.

Das Erste war Ihre erste Frage – der Umgebungsschutz zu Trinkwassergewinnungen. Wir haben ja einen gewissen Umgebungsschutz durch die Wasserschutzgebiete und durch die Einzugsgebiete. Aber Wasserschutzgebiete und Einzugsgebiete werden nach dem Wasser definiert, das von oben, vom Himmel fällt, reinregnet, zu dem Brunnen hinfließt. Von daher haben wir da eine gewisse Schutzlücke, weil das eigentlich in der Definition der Einzugsgebiete gar nicht berücksichtigt ist, weil unser Risiko ja von unten kommt, wo ganz andere Strömungsverhältnisse vorliegen. Von daher wäre es aus meiner Sicht zwingend erforderlich, dass wir auch über das Schutzgebiet hinaus Pufferzonenverbote einrichten können. Das muss im Einzelfall geschehen. Das ist für Wasserschutzgebiete im Grunde geltendes Recht; da gibt es eine Rechtsgrundlage im Wasserhaushaltsgesetz, aber eben nur für die Wasserschutzgebiete, nicht für die anderen Schutz-zonen, die wir einrichten wollen. Da gibt es noch eine Lücke im Gesetzentwurf.

Zu den Wohngebieten: Soweit ich weiß, gibt es in der Praxis Standards, die vor allem vom Störfallgedanken her... Es gibt, glaube ich, so 200-Meter-Abstands-Regelungen, falls es zu Explosionen am Bohrloch kommt, das ist aber, soweit ich weiß, nirgends gesetzlich geregelt, sondern eine untergesetzliche Praxis, wenn Sie so wollen. Also da gibt es durchaus noch Lücken, aber ich sage einmal, das war nun auch nicht unbedingt im Fokus der Frackingdiskussion – der Störfallschutz bei Gasexplosionen. Was aus meiner Sicht durchaus auch noch wichtig wäre, wäre der Mindestabstand nach unten. Da fehlt im aktuellen Gesetzentwurf jegliche Regelung. In der Verordnung ist für die Lagerstättenwasserversenkung noch vorgesehen, dass eine dichte geologische Barriere bestehen muss. Da findet sich bei Fracking nichts, sondern nur die 3000-Meter-Regelung für Schiefergestein, die dann durch Erprobungsvorhaben und durch die Freigabe



der Expertenkommission überwunden werden kann. Also das ist aus meiner Sicht eigentlich auch ein sehr zentraler fachlicher Punkt, der im Rahmen der Standardsetzung noch nachgebessert werden sollte.

Vorsitzende: Ja, die nächste Runde und ich kann einfach nur empfehlen, dass man wirklich nur eine Frage stellt. Weil die Antwort dann auch drei Minuten lang ist. Man gibt den Experten Zeit, man gibt seiner Frage mehr Gewicht und wenn ich mir die Zeit angucke: Wir haben garantiert noch sechs Runden, in denen wir also noch ganz viele Fragen stellen können.

Wir läuten die nächste Runde ein und das ist der Abgeordnete Möring. Bitte, Herr Möring.

Abg. **Karsten Möring** (CDU/CSU): Danke, Frau Vorsitzende. Ich habe eine Frage an Herrn Weyand. Herr Weyand, die Wasserversorger bereiten ja Rohwasser auf, bevor sie es in die öffentliche Wasserversorgung einspeisen. Nun gibt es in der Diskussion die Befürchtung, Methan aus dem Gasförderbereich könnte in das Trinkwasser eindringen. Nach meiner Kenntnis haben wir auch jetzt schon durch natürliches Methan eine ganze Reihe von Methanvorkommen im Trinkwasser. Das nehme ich einmal zum Anlass zu meiner Frage: Wie gehen die Wasserversorger mit der Aufbereitung von Rohwasser um? Was wird da eigentlich entfernt und hat es in der Vergangenheit schon Störfälle oder Verunreinigungen gegeben, die durch Aufbereitung oder Ersatzlösungen nicht beherrschbar gewesen sind?

Vorsitzende: Bitte, Herr Weyand.

Martin Weyand (BDEW): Das ist natürlich ein sehr komplexes Thema. Ich will nur noch einmal klarstellen, dass die Schutzgebietszonen des Gesetzesentwurfs bis zum Mittelpunkt der Erde gehen. Und wir haben natürlich hydrogeologische Gutachten. Das gehört zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten, die klar definieren, aus welchen Zuflüssen das Trinkwasser gewonnen wird und welche Gebiete dann auch von der Karte her ausgewiesen werden sollen. Das ist, glaube ich, ganz wesentlich.

Wir haben in Deutschland das sogenannte Säulenprinzip: Zum einen natürlich die Vorsorge,

d. h. die grundsätzliche Vermeidung von Einträgen in Grund- und Oberflächengewässer. Wir haben zum zweiten das Thema Bodenpassage, das heißt z. B. bei Uferfiltrat, dass es möglich ist, über Bodenpassagen Einträge von Schmutz in das Grundwasser zu verhindern, aus dem wir dann Trinkwasser gewinnen. Wir haben die Schutzgebietsausweisung, über die wir reden, nämlich die Schutzgebiete, die ausgewiesen werden, die Gebiete für Wasserentnahmestellen; und wir haben hier auch drüber gesprochen, ggf. auch noch die Vorranggebiete mit hineinzunehmen. Und dann kommt zum Schluss die technische Aufbereitung, die wir haben: das heißt zum einen Fällung, Eisen, Mangan, Aufbereitung durch Ozonierung und – wenn notwendig – über Chlorung. D. h. es gibt eine ganze Reihe von Aufbereitungstechniken, aber das ist nicht das Ziel. Ziel ist es vielmehr, das natürliche Produkt Trinkwasser zu erhalten und umzusetzen. Aus meiner Kenntnis heraus können wir heute sagen, dass wir aus der Förderung heraus keine Vorfälle haben, was die Schichten des Trinkwassers betrifft. Was die Schichten unterhalb des Trinkwassers betrifft, dazu kann man sicherlich keine Aussagen treffen, weil man dazu wahrscheinlich das im Gesetzentwurf angesprochene und auch schon mehrfach erwähnte Monitoring brauchte, das umfassend Auskunft geben könnte darüber, ob ein solcher Vorfall im unterirdischen Bereich eingetreten ist.

Methan ist aus unserer Sicht insoweit kein Problem, weil Methan ja entweicht, es würde also auch in der Aufbereitung entweichen und insoweit stellt es jetzt für das Trinkwasser, das aufbereitet wird, kein Problem dar.

Vorsitzende: Kommen wir weiter zur SPD und da habe ich eine Wortmeldung von Herrn Westphal.

Abg. **Bernd Westphal** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe eine Frage an Prof. Emmermann. Vielleicht könnten Sie noch einmal eine Aussage über das energie- und wirtschaftspolitische Potenzial der heimischen Erdgasförderung treffen. Wären solche Effekte wie in den USA hier auch zu erwarten? Und der zweite Punkt: Wären Probebohrungen auch unterhalb von 3 000 Metern, also in Teufen von 1 000 bzw. 1 500 Metern im Kohleflöz oder im Schiefergestein verantwortbar oder gibt es unkontrollierte Fließwege, die durch



Fracking hergestellt werden würden, und welche Folgen hätten sie?

Vorsitzende: Ja, Prof. Emmermann, bitte.

Prof. Dr. Rolf Emmermann (acatech): Zum Potenzial: Wir haben drei geologische Formationen, in denen Schiefergas enthalten ist, die wir gut kennen. Ich sollte vielleicht auch sagen: In Brandenburg haben wir allein 170 000 Bohrungen durchgeführt und wir haben 160 000 Meter Bohrkerne, die da archiviert sind. Und das ist in anderen Ländern genauso. D. h. wir kennen den Untergrund gut und man kann in diesem Ton-Schiefer-Gestein, in dem sich dieses Schiefergas befindet, den Gehalt im Experiment bestimmen, wenn man 100 Prozent Ausbeute hat. Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe hat konservativ gerechnet und gesagt: Wir gehen davon aus, dass 10 Prozent des Gas-in-Place, das was wirklich vorhanden ist, gewonnen werden kann. In den USA sind die Ergebnisse so, dass lokal bis zu über 30 Prozent von Gas-in-Place gewonnen werden können.

Die Daten, die mitgeteilt worden sind, gelten für das konventionelle Erdgas, das etwa in 10 Jahren zu Ende ist. Die Abschätzungen der Bundesanstalt, die im Übrigen auch publiziert sind, sind so, dass man den deutschen Eigenanteil – der beträgt im Moment 12 Prozent des Gesamtverbrauchs, der Gesamtverbrauch von Erdgas liegt wiederum etwa bei 85 Mrd. Kubikmeter –, dass man diesen Anteil über Jahrzehnte aufrecht erhalten könnte, wenn wir davon ausgehen, dass 10 Prozent gewinnbar sind. Das ist das, was man testen könnte. Wenn man Erdgas also als Brückentechnologie nimmt, kann das Erdgas einen signifikanten Anteil ausmachen – wir haben ja gesagt: Über 20 Prozent im Primärenergieverbrauch ist nur Erdgas.

Was ich aber ergänzen möchte: Mit dem Fracking ist auch die Förderung der Tiefengeothermie verboten worden, weil hier ein Prozess gemacht wird, den man hydraulische Stimulation nennt, bei dem ohne Fluid, ohne Chemikalien Risse erzeugt werden, indem vorhandene Risse, ehemalige Bruchflächen im Gestein reaktiviert werden. Das ist ein völlig anderer Prozess; man hat da Selbststützungsmechanismen und nimmt dann die Erdwärme.

Wir haben eine enorme Ressource in Deutschland, wenn man dieses Verfahren in Tiefen von über vier

Kilometern einsetzen könnte. Und das schlagen wir auch vor zu testen. Das könnte einen signifikanten Beitrag zu den erneuerbaren Energien leisten. Das ist grundlastfähig, es hat einen sehr geringen ökologischen Fußabdruck. Es ist in Deutschland überall in der Tiefe verfügbar und völlig unabhängig von jahreszeitlichen Entwicklungen. Also man sollte dies insgesamt betrachten. Sie verbieten mit diesem Fracking eine Technologie, die in Deutschland weit entwickelt ist und in dieser Form im Moment ins Ausland exportiert und dort auch tatsächlich erfolgreich eingesetzt wird. Dankeschön!

Vorsitzende: Frau Bulling-Schröter!

Abg. **Eva Bulling-Schröter** (DIE LINKE.): Danke schön, Frau Vorsitzende. Meine Frage geht an Herrn Kalusch. Sie haben gesagt, dass die heimische Förderung von Fracking-Gas, wenn man es regional umsetzen würde, genau für sechs Jahre ausreichen würde. Das wird jetzt angezweifelt. Vielleicht sagen Sie nochmal etwas dazu.

Das zweite wäre das Thema Verursacherprinzip. Was passiert denn, wenn Erdbeben stattfinden? Wer bezahlt das? In der letzten Legislatur gab es ja große Auseinandersetzungen darum, wenn das Frackingvorhaben beendet ist – wer dann Schäden oder Renaturierung bezahlt. Für eine bestimmte Zeit war im Gesetzentwurf das Unternehmen vorgesehen. Aber dann geht es natürlich, wie üblich, in die Allgemeinheit über. Wie sehen Sie das? Ist das in dem Gesetzesentwurf in irgendeiner Art und Weise verbessert worden?

Vorsitzende: Herr Kalusch!

Oliver Kalusch (BBU): Ich fange mal an mit der Versorgung mit Erdgas. Die BGR hat damals in einem ersten Schritt ausgerechnet, welche Mengen Erdgas mittels Fracking gewonnen werden könnten, und zwar im Schiefergestein, sozusagen bei einer Vollversorgung, d. h. mit der Annahme, ganz Deutschland würde ausschließlich mit diesem gefrackten Gas versorgt werden; das ergab im ersten Ansatz dreizehn Jahre und jetzt sechs Jahre. Da diese Zahlen ja nun nicht besonders überzeugend für den Einstieg in eine solche Technik sind, hat man natürlich auch die Diskussionsebene gewech-



selt. Die heißt jetzt sozusagen: Wir stabilisieren unseren Erdgasverbrauch mit gefracktem Gas. Da liegen wir bei etwa 2,5 Prozent. Und da kann man nur sagen: Etwas mehr bei der Energiewende zulegen und wir würden eine Technik haben, die uns unbegrenzt zur Verfügung steht und keine Sicherheitsprobleme aufweist – die sind ja auch heute immer wieder angesprochen worden.

Zweitens: Verursacherprinzip! Ja, das ist eine ganz interessante Frage. Wir haben ja verschiedene Firmen, die sogenannte Claims (Aufsuchungserlaubnisse) beantragt haben – quer durch die Republik. In Nordrhein-Westfalen sind das ungefähr 50 Prozent; das ist auch ungefähr in Niedersachsen der Fall. Und man kann sich das ja mal angucken, in welchem Umfang diese Firmen wirtschaftlich solvent sind. Das wird ja bei Wintershall und Exxon noch der Fall sein. Aber wir haben viele kleine Firmen, bei denen wir davon ausgehen müssen, dass, wenn es einen größeren Schadensfall gibt, unter Umständen die Flucht in die Insolvenz angetreten wird. Und das bedeutet, dass alle Schäden und deren Begleichung bei der Allgemeinheit verbleiben werden. Also von daher bin ich da nicht sehr optimistisch.

Und schauen wir uns die großen Firmen an! Ich bin der festen Überzeugung, dass diese sich auf den Standpunkt stellen werden: An uns hat es nicht gelegen. Und die werden dann auch große Prozesse anstrengen. Wir kennen das aus anderen Bereichen, dass sehr hochkarätige Anwälte und Kanzleien hinzugezogen werden, um die Auseinandersetzung mit dem Staat zu führen. Der Ausgang ist nicht gewiss. Es gibt aber auch nicht so etwas wie die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung, eine verpflichtende Versicherung sozusagen, die ein Betreiber hier abschließen müsste. Das heißt letztendlich wird das Verursacherprinzip in keiner Weise umgesetzt. Und die Regelungen zum Umweltschadengesetz gehen ja genau deshalb ins Leere, weil dort nichts mehr hinterlegt ist, wie denn im Schadensfall letztendlich diese Schäden beglichen werden können. Und ich füge noch hinzu: Es ist immer schwierig, Umweltschäden und Gesundheitsschäden zu monetarisieren. Bevor man das tut – das muss ich sagen –, ist es besser, dem Vorsorgeprinzip zu folgen und zu sagen: Es gibt andere Varianten und umweltfreundliche Alternativen. Da ist es besser, dieses Risiko nicht einzugehen.

Vorsitzende: Danke, Herr Kalusch. Frau Verlinden.

Abg. **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, ich habe eine Frage an Herrn Müller-Kraenner von der DUH. Sie haben ja in Ihrem Eingangsstatement gesagt, es sei auch eine ganz entscheidende energiepolitische Frage, wie jetzt bei diesem Regelungspaket weiter vorgegangen wird. Das ist jetzt zum Teil in der Debatte angekommen. Vielleicht könnten Sie noch einmal aus Sicht der Deutschen Umwelthilfe darlegen, wie dies vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele und der Energiewende, zu der sich ja alle Parteien verpflichtet haben und da auch vorankommen wollen, kompatibel ist. Wie passen diese Ziele eigentlich zu einer Technik, die ja eigentlich das fossile Zeitalter verlängert. Da interessiert mich die Position des DUH. Danke.

Vorsitzende: Herr Müller-Kraenner, bitte.

Sascha Müller-Kraenner (DUH): Dankeschön. Bei einer energie- und klimapolitischen Gesamtbewertung gibt es, denke ich, drei Aspekte, die man sich anschauen muss. Das eine ist die Entwicklung des Gasverbrauches hier. Da gibt es ja Prognosen. Nach Prognosen der Bundesregierung bzw. der von ihr beauftragten Institute wird der Gasverbrauch in Deutschland bis zum Jahr 2030 um 30 Prozent zurückgehen. Das ist dann wahrscheinlich auch der Zeitpunkt, bei dem man nach den ganzen Probebohrungen anfängt konventionell zu fracken. Und dann ist die Frage: Wenn der Gasverbrauch bis dahin zurückgeht, braucht man dann diesen einheimischen Beitrag überhaupt?

Das zweite ist natürlich die Frage: Was wäre denn überhaupt, realistisch gesehen, der Beitrag, wenn es einem gelingt, durch diese neue Technologie die Gasproduktion in Deutschland zu stabilisieren? Das wurde ja schon diskutiert. Das wäre ja aber überschaubar; und wenn man das dann im Verhältnis zum Rückgang des Gasverbrauches insgesamt sieht, dann glaube ich, benötigt man dies überhaupt nicht mehr. Und last but not least muss ich schon noch einmal sagen: Die Debatte hier, die wird ja auch beobachtet im europäischen Ausland. In sehr vielen unserer Nachbarländer gibt es ja ähnliche Diskussionen wie hier. Und selbstverständlich schaut man sich an, ob ein Land wie Deutschland, das sich mit der Energiewende vorgenommen



hat, die Wirtschaft zu dekarbonisieren, jetzt doch – entgegen der damit verbundenen Logik – wieder in eine neue fossile Energie einsteigt. Ich glaube, klimapolitisch wäre das ein falsches Signal, wenn Deutschland durch diesen Gesetzentwurf, so wie er jetzt vorliegt, den Einstieg in die Gasförderung per Fracking ermöglichen würde.

Vorsitzende: Danke, Herr Müller-Kraenner. Bitte, Herr Gebhart.

Abg. **Dr. Thomas Gebhart** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich habe eine Frage an Herrn Weyand. Es geht um das Thema Geothermie. Der Gesetzentwurf unterscheidet zwischen der hydrothermalen und der petrothermalen Geothermie. Die bisherigen Projekte, die in Deutschland umgesetzt wurden, wurden als hydrothermal eingestuft, Projekte, bei denen Schwierigkeiten aufgetreten sind. Hier kam in der Regel Fracking-Technologie zum Einsatz.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass es bei diesen hydrothermalen Projekten nicht zu einem Verbot in Wasserschutzgebieten kommen soll, obwohl Fracking zum Einsatz kommen kann. Meine Frage an Sie: Inwiefern halten Sie diesen Regelungsvorschlag für sachgerecht?

Martin Weyand (BDEW): Also grundsätzlich ist es so, dass der Gesetzentwurf der Maßgabe folgt, dass Fracking nicht teilbar ist. Insoweit ist die Frage, ob denn in einem Wasserschutzgebiet auch für diese Zwecke gefrackt werden kann. Nun ist die Frage, ob das differenzierbar ist im Hinblick auf die Frackfluide; also kann etwa für Thermal- und Heilquellen möglicherweise eine Ausnahme erfolgen? Aber Fracking ist nicht teilbar. Insoweit ist schon die Frage, in welcher Weise Einschränkungen oder besondere Voraussetzungen gelten müssen, um es einzuschränken. Geothermie ist eine erneuerbare Energie, weshalb man grundsätzliche Nutzungsmöglichkeiten offen lassen sollte, aber man sollte die Nutzungsvoraussetzungen, insbesondere die geologische Erkundung, stärker als bisher intensivieren, um auszuschließen, dass es mögliche Nachteile gibt.

Vorsitzende: O.k., soweit erst einmal. Dann habe ich die Abgeordnete Christina Jantz.

Abg. **Christina Jantz** (SPD): Meine Frage geht an Herrn Dr. Buchholz vom NABU. Ich möchte noch einmal das Thema ansprechen, das vorhin auch schon einmal anklang, und zwar ist das das Lagerstättenwasser, gerade bei der konventionellen Erdgasförderung, wo es ja anfällt. Da sieht der Regelungsentwurf jetzt die Möglichkeit vor, das wirklich in tiefe Gesteinsschichten zu verpressen; Herr Prof. Emmermann sagte einfach kurz umschrieben: wieder dorthin zurück, wo es herkommt. Ganz so einfach, glaube ich, kann man es sich nicht machen, und es ist meines Wissens auch ein neuer Weg, der dort beschränkt ist, und dieser ist mitnichten üblich. Daher meine Frage: Wie bewerten Sie das? Sehen Sie das als den richtigen Weg an? Oder würden Sie andere Arten der Lagerstättenwasserentsorgung befürworten und wenn ja, welche? Und ein zweiter Punkt ist: Ich glaube, uns fehlt tatsächlich gerade in dem Bereich eine unabhängige Ökoeffizienzanalyse, die auch beispielsweise als Grundlage für das schon angesprochene Monitoring dienen könnte, auch gerade in diesem Bereich.

Vorsitzende: Bitte, Herr Dr. Buchholz.

Dr. Georg Buchholz (NABU): Ja, vielen Dank. Dazu zuerst die Position des NABU. Die ist ganz einfach und eindeutig: Keine Versenkung von Lagerstättenwasser! Dann hat man dieses Problem nicht. Wenn man davon ausgeht, dass dieses nicht durchsetzbar sein wird, dann stellt sich die Frage, was man mit dem Lagerstättenwasser macht, und das ist eine sehr technische Frage, die für einen Juristen eigentlich gar nicht beantwortbar ist. Die ist für einen Juristen insofern beantwortbar, als sich die Frage stellt, wer bestimmt denn darüber, was mit dem Lagerstättenwasser gemacht wird. Und da haben wir im aktuellen Verordnungsentwurf... Also es ist ja gerade im Bereich des Lagerstättenwassers ein Grundproblem, dass das Wasserhaushaltsgesetz, über das hier bestimmt wird, gar keine eigene Regelung trifft, sondern nur ein Verweis in eine möglicherweise künftige Regelung der Bundesregierung in Verbindung mit dem Bundesrat geregelt ist, die aber noch gar nicht feststeht. Dort steht etwas drin zum Lagerstättenwasser und dort steht beispielsweise drin – das fand ich sehr erstaunlich, das ist noch einmal in der letzten Fassung nachgebessert worden –, dass die zuständige Behörde entscheiden kann, ob der Stand der Technik bei der



Versenkung des Lagerstättenwassers eingehalten wird; und das hat mich sehr irritiert, dass die zuständige Behörde davon absehen können soll, den Stand der Technik einzuhalten. Also da bin ich doch sehr dafür, zu regeln, dass die zuständige Behörde immer den Stand der Technik einhalten muss. Das ist aber im Moment in der Verordnung nicht so geregelt.

Und dann geht es im nächsten Schritt darum, wer den Stand der Technik konkretisiert. Im Moment sind das zu einem sehr großen Teil die Unternehmen selbst, weil es WEG-Standards sind. Das sind auch nicht nur die deutschen Unternehmen, die den Stand der Technik konkretisieren, sondern die Bohrindustrie ist eine internationale Industrie. Das sind internationale Teams; die bohren auf der ganzen Welt, die arbeiten nach amerikanischen Standards, von amerikanischen Industrieverbänden. Also wir haben eigentlich gar keine eigenen echten deutschen Standards, die in paritätisch besetzten Instituten wie dem DIN – Herr Kalusch hat es angesprochen – mit Beteiligung aller Gruppen offen diskutiert werden, sondern wir haben bisher nur diese WEG-Standards; etwas anderes gibt es nicht. Das ist eigentlich auch ein Punkt, der verbessert werden sollte: dass wir das allgemeine Niveau, das wir im Umweltschutzrecht haben, wie es für eine wasserrechtliche Rechtsverordnung üblich ist... dass man eine wasserrechtliche Rechtsverordnung erlassen kann, in der der Stand der Technik definiert wird, wo dann die Ergebnisse von Expertenkommissionen eingehen, wo geregelt ist, wie mit Lagerstättenwasser umzugehen ist, in welchen Fällen es wie zu behandeln ist, wo ich es genau versenken darf und wo nicht und welche Untersuchungen ich durchzuführen habe usw. Das ist im Moment alles sehr der Bergbehörde überlassen.

Vorsitzende: Danke! Kommen wir zu Herrn Zdebel.

Abg. **Hubertus Zdebel** (DIE LINKE.): Danke, Frau Vorsitzende! Ich möchte noch einmal bei dem Stichwort „Monitoring“ ansetzen, Herr Kalusch, und da noch einmal die Frage aufwerfen, wie Sie denn diese ganze Tight-Gas-Förderung in Niedersachsen bewerten? Es wird ja jetzt viel über diese ominöse 3000-Meter-Grenze geredet; vielleicht kommen wir da ja gleich auch noch einmal zu. Die Bewertung von Tight Gas, was ja in Deutschland

schon läuft, wird teilweise in den Bereich konventionelle Erdgasförderung geschoben. Ich habe da so meine Zweifel, ob das so geht, einfach diese Bewertung vorzunehmen. Es gibt ja bestimmte Erfahrungen in Niedersachsen und es wäre eigentlich logisch, dann auf bestimmte Monitoring-Erfahrungen in Niedersachsen mit Tight Gas zurückgreifen zu können, was die Gasförderung in Deutschland angeht. Wie sehen Sie die Problematik und was müsste da eigentlich passieren?

Vorsitzende: Bitte, Herr Kalusch.

Oliver Kalusch (BBU): Zuerst zum Bereich „konventionell/unkonventionell“: Also hier im Gesetzentwurf haben wir ja die Begriffsbildung „konventionelles/unkonventionelles Fracking“. Das ist ein reiner Fantasie- oder Marketingbegriff; das gibt es in der Wissenschaft nicht. Bis vor wenigen Jahren war es so, dass wir zwischen konventionellen und unkonventionellen Lagerstätten unterschieden haben. Die unkonventionellen sind diejenigen, bei denen ich zusätzliche Hilfsmittel brauche, um das Gas zu fördern, das also nicht gleich nach oben strömt. Und deshalb gehörten Tight-Gas-Reservats auch immer zu den unkonventionellen Lagerstätten. Es ist vor etwa zwei Jahren modern geworden, das umzudefinieren. Sachlich gerechtfertigt ist es nicht. Aus meiner Sicht und bis vor zwei Jahren aus Sicht eigentlich aller, die sich mit dem Thema beschäftigt haben, waren Tight-Gas-Lagerstätten unkonventionelle Lagerstätten. Man hat es jetzt umdefiniert, damit es publizistisch etwas besser zu verkaufen ist.

Aber kommen wir einmal zu dem Monitoringkonzept. Es wird hier immer angeführt, es hat 300/350 Fracks in Niedersachsen gegeben und es ist nie etwas passiert. Richtig ist die Aussage, wenn man sagt: Es ist nie gemessen worden. Es hat nie ein systematisches und flächendeckendes Monitoring in Niedersachsen gegeben. Auf dieser Grundlage soll aber jetzt eingestiegen werden oder weitergemacht werden mit dem Fracking in Niedersachsen, auch insbesondere in Tight-Gas-Lagerstätten. Aus meiner Sicht ist das nicht zu verantworten. Das ist das Erste.

Das Zweite: Ja, wir kriegen erste Ergebnisse. Die Bürger werden aktiv, sie fangen an, sich um ihre Erdgasförderung und die Folgen in der Umgebung



zu kümmern. Wir messen teilweise erhöhte Quecksilberwerte und wir haben Probleme mit Lagerstättenwasser. Aber bevor man hier überhaupt über den Einstieg in diese Technik weiterredet, ist dringend geboten, auszuwerten, was mit diesen 350 Fracks gewesen ist. Wie sieht das aus mit den Folgen des Betriebs in Niedersachsen? All dies ist ja nie erfolgt; das soll offensichtlich auch nicht erfolgen. Und dann noch einmal zu der Frage Monitoring oder welche Fragen zu beantworten sind: Wir haben mehrere Gutachten gehabt – in Nordrhein-Westfalen, UA 1, UA 2, Exxon; es sind dort seitenweise Fragen aufgetaucht, von denen die Gutachter gesagt haben: Die müssen zuerst einmal beantwortet werden, bevor wir hier in Fracking einsteigen. Nichts von dem ist bisher beantwortet worden und von daher kann man nur sagen: Ja, das Monitoring muss in der Form erfolgen, dass wir das auswerten, was uns bekannt ist, z. B. aus Niedersachsen, z. B. aus den USA, und wir müssen die Fragen beantworten, die in den Gutachten stehen. Solange wir das nicht getan haben, solange sehe ich auch keine naturwissenschaftlich-technische Voraussetzung, um in diese Technik einzusteigen.

Vorsitzende: Danke. Frau Verlinden.

Abg. **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, ich habe noch eine Frage an Herrn Buchholz. Der Bundesrat hat sich ja auch schon sehr intensiv mit diesem Regelungspaket beschäftigt und zahlreiche Änderungsempfehlungen abgegeben; u. a. geht es in der Stellungnahme des Bundesrats auch darum, dass die geplanten Regelungen für Fracking aus der Sicht des Bundesrats auch für Erdöl gelten sollten und nicht nur für Erdgas. Halten Sie es für sinnvoll, diese Forderung in die Überarbeitung des Gesetzentwurfs zu integrieren, oder gibt es Gründe, die dagegen sprechen?

Vorsitzende: Herr Buchholz, bitte.

Dr. Georg Buchholz (NABU): Ja, also das Thema „Erdöl“ sollte unbedingt mitbehandelt werden. Ich würde jetzt einmal behaupten: Teilweise wird es mitbehandelt, aber teilweise ist es differenziert und teilweise ausgeklammert. Also das ist ein Punkt, auf dem das Augenmerk der Öffentlichkeit und auch der Verantwortlichen bisher noch relativ wenig lag. Es gibt da ja etwas andere Randbedingun-

gen, weil gerade Erdöl nicht in derselben Tiefe gewonnen wird wie Erdgas; das sollte man eigentlich auch genauer mitberücksichtigen, weil ich denke, geologisch sind das dieselben Randbedingungen. Es sind häufig dieselben Formationen, in denen beides auftritt, und von daher muss man das mitberücksichtigen.

Vorsitzende: Danke! Herr Möring, bitte.

Abg. **Karsten Möring** (CDU/CSU): Vielen Dank! Ich habe noch einmal eine Frage an Herrn Weyand, und zwar geht es um die Frage der Sicherung zukünftiger Gewinnungsgebiete für Trinkwasser. Ich lasse mich jetzt nicht auf die Terminologie ein, weil die ja doch überall etwas unterschiedlich ist. Wir haben im Wasserhaushaltsgesetz eine Regelung, die eine dreijährige plus maximal zusätzlich einjährige Sicherung im Voraus gewährleistet, um Nutzungseinschränkungen in diesem Bereich zu haben. Das ist eine analoge Regelung, die jetzt auch für die Frage von Gasförderung vorgesehen ist. Können Sie uns sagen, in welchem Umfang sich die Versorgungswege für die Trinkwasserversorgung in den vergangenen 10, 20 Jahren oder jedenfalls in einem längeren Zeitraum verändert haben, d. h. wie stark sind zusätzliche Gebiete in Anspruch genommen oder anstelle von alten in Anspruch genommen und was ist eigentlich von der Menge her das, was wir an unseren Trinkwasservorräten nutzen, und wie viele Reserven müssen wir von dem vorhalten, was potenziell insgesamt möglich ist?

Vorsitzende: Bitte, Herr Weyand.

Martin Weyand (BDEW): Also grundsätzlich muss man sagen, dass in Deutschland nur ungefähr 2,7 Prozent der Grundwasserressourcen für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt wird. Es gibt da noch industrielle Nutzungen, landwirtschaftliche Nutzungen, aber ungefähr 83 Prozent sind Grundwasservorkommen, die nicht einer direkten Verwendung zugeführt werden. D. h. aber, dass wir diesen Naturhaushalt natürlich schützen wollen, weil er auch dem Naturschutz und den sonstigen Regelungstatbeständen umweltgerechter Nutzung entspricht.

Wenn wir uns Wasserschutzgebiete anschauen, muss man sehen, dass ja der Trinkwassergebrauch



in Deutschland erheblich runtergegangen ist. Wenn wir noch vor zehn, 15 Jahren von über 140 Litern pro Person pro Tag ausgegangen sind, sind es heute 120 Liter. In einigen Gebieten in den neuen Bundesländern sind wir teilweise unter 80 Liter, d. h. also, natürlich ist auch weniger Trinkwasser erforderlich und deswegen werden auch in den Gebieten, in denen wir das nicht mehr benötigen, weniger Schutzgebiete ausgewiesen. D. h. also, in der Regel haben wir eine Tendenz: Weniger Schutzgebiete, weil wir einfach weniger Trinkwasser brauchen; das ist auch sachgerecht.

Auf der anderen Seite haben wir auch gegenläufige Tendenzen in den Gebieten, in denen wir vermuten, dass es zukünftig zu Schädigungen kommt. Wir haben jetzt mehrere Beispiele, z. B. Versalzung in Meeresgebieten. Dort gibt es teilweise Gebiete, die jetzt im Raumordnungsverfahren als Vorranggebiete ausgewiesen sind, weil sie in Zukunft, z. B. in zehn oder 12 Jahren der Trinkwasserversorgung dienen werden. Die sind von den Ländern über ein entsprechendes Verfahren der Raumordnung sachgerecht ausgewiesen und da macht es aus unserer Sicht auch Sinn, wenn man diese Gebiete zusätzlich in eine Verbotstatbestandsregelung hineinnimmt, denn man muss ja unterscheiden, was wir jetzt als Schutzgebiete haben, und da legen wir eine Verbotzone drüber. Aber wenn wir jetzt über Fracking reden, legen wir ja eine Verbotzone nur für Fracking drüber, d. h. also, nur bestimmte Nutzungen anderer Art, gewerblicher Art, werden dadurch nicht eingeschränkt, sondern das ist noch einmal ein Sonderkonstrukt, das wir jetzt im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens schaffen und ist nur identisch mit den Schutzgebieten, wenn wir sagen, das soll so sein. Aber wenn wir z. B. ein Vorranggebiet machen würden, dann würden wir auch sagen: Identisch das, was im Raumordnungsverfahren ausgewiesen worden ist, würden wir nehmen, und entsprechend einer Länderregelung möglicherweise dann als Verbotzone für Fracking ausweisen.

Abg. **Michael Thews** (SPD): Ja, ich habe eine Frage an Prof. Emmermann im Hinblick auf die 3000-Meter-Regel; das wurde ja schon mehrfach angesprochen. Bei mir im Wahlkreis gibt es ein Projekt zum Flözgasbohren, allerdings ohne Fracking. Also man will da keine Flüssigkeiten einbringen; trotzdem gibt es natürlich auch bei diesen Bohrung Risiken. Wir haben in dem Zusammenhang unter anderem

auch über die 3000-Meter-Regel gesprochen. Beim Flözgas ist es so, dass das in der Regel so bei 700-, 800-, 900-Meter-Tiefe gebohrt wird. Und da wurde ganz klar gesagt, 3 000 Meter wäre als Regel – wenn man die strikt anwenden würde – das Aus für diese Art von Bohrungen. Beim Schiefergas reden wir darüber, dass viele der geplanten Bohrungen oberhalb von 3 000 Metern durchgeführt werden. Meine Frage: Wie viele der geplanten Vorhaben wären dann überhaupt noch realisierbar, wenn die 3000-Meter-Regel, so sie vorgesehen ist, voll durchgesetzt werden würde? Inwieweit würde die 3000-Meter-Regelung zu einem weitgehenden Verbot von Fracking im Schiefergas und Flözgas führen, wenn sie denn strikt angewendet werden würde?

Vorsitzende: Herr Prof. Emmermann, bitte.

Prof. Dr. Rolf Emmermann (acatech): Die bisherigen Förderungen des konventionellen Erdgases, des Tight Gases, sind alles in Tiefen unter 3 000 Metern. Das ist vielleicht einer der Gründe, warum die Grenze auch so gelegt worden ist: Um im Grunde diese bisher konventionelle Förderung auch weiterhin zu gewährleisten; auf jeden Fall kann man die 3 000 Meter so verstehen. Flözgas liegt auf jeden Fall flacher, zumindest dann, wenn Sie aus dem Flözgas Methan entnehmen wollen. Denn wenn Sie mehr als ein paar Tausend Meter Überlast haben, dann wird im Laufe der geologischen Zeit aus jedem Kohleflöz das Methan entweichen. Das ist der Grund, warum Sie in Gebieten, wie etwa im Münsterland, wo Sie in relativ geringerer Tiefe Kohleflöze haben, eine ständige langsame Migration von Methan durch die Erdkruste haben, die bis in die Oberfläche gehen kann. Das heißt das Flözgas wird bei einem bestimmten Überlagerungsdruck einfach aus dem Gestein herausgepresst, weil Sie den Druck der aufliegenden Gesteinssäule haben.

Beim Schiefergas ist es so: Wir haben drei geologische Formationen, die unterschiedlich tief liegen. Das eine ist im unteren Karbon, eine ziemlich tief liegende Formation – da können Sie hier bei uns Schiefergas unter Umständen noch in Erdtiefen von vier Kilometern antreffen. Das ist im Posidonischiefer etwas geringer; da bewegen wir uns in Tiefen zwischen 2 000 und 4 000 Metern. Das hängt von der geologischen Struktur in der entspre-



chenden Region ab. Und es gibt eine relativ oberflächennahe Unterkreideformation, in der man vielleicht schon bei 1,5 Kilometern Schiefergas fördern könnte und vielleicht nicht sehr viel tiefer als bis unter drei Kilometer kommt.

Wichtig ist eigentlich der Reifegrad, der den Inhalt von Schiefergas in einem solchen Gestein bestimmt. Dieser Reifegrad hängt vom Druck und der Temperatur einer Lagerstätte ab. In aller Regel kann man sagen: Je tiefer eine solche Lagerstätte ist, umso besser ist es im Grunde für die Ausbeute, so dass unser Vorschlag auch ist, nicht gerade mit der obersten dieser Lagerstättentypen anzufangen, weil dort möglicherweise der Gasgehalt nicht so hoch ist, wie in der tieferliegenden Formation – einfach aus geologischen Gründen. Sie wandeln organische Substanzen um, die in dem Gestein sind – Tonschiefer mit organischem Material in Gas und auch Erdöl. Und wenn Sie tiefer kommen, können Sie neben Erdgas auch Öl fördern. Das wird in den USA auch gemacht; Schieferöl kann gefördert werden kann.

Bei der Gelegenheit will ich noch einmal sagen: Die Trennung zwischen konventionell und nicht konventionell ist absolut klar. Nicht konventionell ist Erdgas und Erdöl, das sich noch im Muttergestein befindet, das Gestein, in dem es entstanden ist; in aller Regel sind das Tonschiefer, die deformierte und tonige Komponenten haben. Und sie sind auch grundsätzlich flächig ausgebreitet. Konventionell sind Erdgasvorkommen, die räumlich begrenzt sind und in einer geologischen Fallenstruktur aufgefangen werden, nachdem die Substanzen durch die Erde gewandert sind. Bei Tight Gas ist das Gas in Sandsteinen angesammelt, die primär überhaupt gar keine kohligten Substanzen enthalten; sie sind nur dichter, als eben konventionell andere Gesteine. Wir haben also hier eine klare Trennung, die überall auf der Welt in dieser Form auch für konventionell und nicht-konventionell angewendet wird, um das noch einmal zu sagen.

Vorsitzende: Danke, Herr Zdebel.

Abg. **Hubertus Zdebel** (DIE LINKE.): Danke, Frau Vorsitzende! Ich will bei dieser 3000-Meter-Grenze bei Herrn Thews auch noch einmal anschließen. Das ist natürlich die Frage: Warum ist diese 3000-Meter-Grenze eigentlich jetzt im Gesetz drin? Ich

bin da ja teilweise durchaus bei Herrn Prof. Dr. Emmermann mit dem, was Sie gerade bezüglich Tight Gas usw. gesagt haben, und dass dies wahrscheinlich einer der Gründe ist. Auch wenn es eigentlich gar nicht ausgesprochen wird, auch nicht von der zuständigen Ministerin. Und natürlich ist es so, dass da auch noch im Unterkarbon, im Schiefergestein einiges zu fracken wäre, obwohl das möglicherweise im Moment wirtschaftlich nicht so lukrativ wäre oder zumindest teurer würde. Deswegen noch einmal meine Frage an Herrn Kalusch: Wie sehen Sie das denn mit der 3000-Meter-Grenze – warum ist die überhaupt ins Gesetz reingekommen und was ist davon eigentlich zu halten?

Vorsitzende: Herr Kalusch.

Oliver Kalusch (BBU): Ja, als dies das erste Mal im Eckpunktepapier von Herrn Gabriel und Frau Hendricks erschien, haben wir uns natürlich alle gefragt: Welche naturwissenschaftlich-technische Begründung gibt es für diese 3 000 Meter? Also aus ökologischer Sicht erst einmal gar keine. Und dann guckt man weiter nach in der Potenzialstudie des BGR und stellt fest, dass unterhalb dieser 3 000 Meter erhebliche Mengen an Schiefergas vorhanden sein können, nämlich im Unterkarbon. Aus meiner Sicht geht es darum, sich diese Lagerstätten offen zu halten. Es wurde ja schon ausgeführt, dass diese besonders ertragreich sind; dann macht das aus meiner Sicht umso mehr Sinn. Die 3 000 Meter sollen ja suggerieren, dass es um Sicherheit geht. Es geht aber nicht um Sicherheit, sondern es geht darum, unterhalb dieser Grenze Schiefergas gewinnen zu können. Das ist aus meiner Sicht der tatsächliche Hintergrund. Von daher ist diese Grenze natürlich eine nicht naturwissenschaftlich-technische oder ökologische, sondern eine ökonomische Grenze, um Fracking zum Beispiel ab 2018 zu ermöglichen, sage ich jetzt mal.

Vorsitzende: Gut. Jetzt geht es weiter mit Herrn Meiwald.

Abg. **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, vielen Dank. Ich habe mal eine Frage an Herrn Müller-Kraenner. Und zwar geht es um die Biozide, die ja auch im Frackfluid eingesetzt werden. Wie ist da aus Ihrer Kenntnis der aktuelle Sachstand, was die Risikoabschätzung angeht? Eigentlich



müssten diese ja alle in der Biozid-Richtlinie notifiziert sein, im Anhang 1 oder 1a der Biozid-Richtlinie vorkommen, aber viele haben ja Bestandsschutz als Biozid, dass es noch eingesetzt werden darf. Haben Sie Kenntnisse darüber, inwieweit da jetzt schon eine entsprechende Risikoabschätzung vorliegt? Was passiert, wenn die über Bohrlöcher in die Erde eingebracht werden?

Vorsitzende: Herr Müller-Kraenner, bitte.

Sascha Müller-Kraenner (DUH): Nein, das haben wir nicht. Ich denke, es ist jetzt aber auch viel wichtiger, dass auch das Umweltbundesamt, das ja die zuständige Behörde wäre, diese Erkenntnisse teilweise nicht hat. Genau das ist ein großes Problem, nicht nur deswegen, weil wir nicht wissen, was mit diesen Bioziden in den Gesteinsschichten passiert, in denen sie dann landen; im Zweifelsfall landen sie dann auch im Abwasser, in der Abwasserbehandlung. Insofern ist dies eben auch mit ein Grund, diese Techniken nicht anzuwenden, bevor man nicht weiß, was man hier genau in diesen Gesteinsschichten verpresst.

Vorsitzende: Eben ist ja das Umweltbundesamt angesprochen worden. Vielleicht nimmt einfach das Ministerium diese Frage mit und gibt uns eine Antwort darauf, was das Umweltbundesamt dazu sagen würde. Ja? Wunderbar, danke! Dann gehen wir weiter in die nächste Runde und ich gebe Herrn Abg. Grindel das Wort, bitte.

Abg. **Reinhard Grindel (CDU/CSU):** Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Buchholz. Wir haben ja im Zusammenhang mit dem Lagerstättenwasser und mit den Verpresstellen einen relativ weitgehenden Bestandsschutz. Ich habe gelesen, dass das vor dem Hintergrund der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht ganz unproblematisch sei. Ich habe es so verstanden, dass es sowieso – wenn man die vollinhaltlich umsetzen würde – fraglich ist, ob so etwas noch genehmigungsfähig wäre. Können Sie dazu etwas sagen? Inwieweit käme die EU-Wasserrahmenrichtlinie hier beim Bestandsschutz zwingend zu anderen Ergebnissen?

Das Zweite: Sie haben kritisch angemerkt, dass wesentliche Dinge, die für uns als direkt betroffene Abgeordnete wichtig sind, im Zusammenhang mit Lagerstättenwasser in der Verordnung und nicht

im Gesetz geregelt sind. Das heißt: Wir müssen schon glauben, dass da Gutes gemacht wird. Nun sind Christdemokraten im Glauben stark, aber es wäre ja auch nicht schlecht, wenn dort das eine oder andere nicht dem Parlament entzogen würde. Ist hier nicht auch die Wesentlichkeitstheorie gefragt? Dass bestimmtes, weil es ja doch um Wesentliches geht, tatsächlich im Wasserhaushaltsgesetz selber durch das Parlament geregelt werden müsste, und nicht erst in der Verordnung. Können Sie dazu etwas sagen, auch was die Gegenstände angeht, auch inhaltlicher Natur?

Vorsitzende: Herr Buchholz.

Dr. Georg Buchholz (NABU): Ja, vielen Dank. Als Erstes zum Bestandsschutz: Es ist ja so, dass der Gesetzentwurf auch richtig sagt, dass es sich bei den wasserrechtlichen Fragen um eine Klarstellung handelt, sprich wir hätten eigentlich schon immer einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedurft. Auch das Einvernehmen ist eigentlich nichts Neues, sondern das ist das, was im Grunde schon seit 1960 immer erforderlich war, aber in der Praxis nicht immer oder auch gar nicht zur Anwendung kam. Von daher finde ich es sehr befremdlich, dass man nun ausgerechnet in dem Gesetz, in dem man endlich das sicherstellen will, was vorher schon im Gesetz angelegt war, nun einen Bestandsschutz regelt, der über das hinaus geht, was eine Bohrung an wasserrechtlicher Erlaubnis bekommen hätte.

Denn gerade dieser Bestandsschutz ist dem Wasserrecht eigentlich relativ fremd. Es gibt zwar auch im Wasserrecht Bestandsschutz, aber im Wasserrecht ist auch ganz klar das Prinzip, dass der Grundwasserschutz immer Vorrang gegenüber dem Bestandsschutz hat. Es gibt im Wasserrecht deshalb nur eine Erlaubnis und nicht eine Bewilligung: Man ist eben nur befugt, eine bestimmte Zeit lang das Gewässer zu benutzen, und man nimmt kein Recht in Anspruch, das einem einen Bestandsschutz gewährt. Mit der Neuregelung soll aber nun erstmals ein Bestandsschutz eingeführt werden, was dem Wasserrecht völlig fremd ist und womit sozusagen eine Rechtsfigur des Bergrechts übergestülpt wird, um eine aus meiner Sicht sowieso nicht rechtmäßige Praxis für die Zukunft weiter zu retten. Also das halte ich für im Grundsatz völlig verfehlt. Man bräuchte das eigentlich gar nicht, weil man auch im Vollzug durch verhältnismäßige



Regelungen, sage ich mal, einen gewissen Bestandsschutz immer sicherstellen kann.

Zur Wasserrahmenrichtlinie: Es ist in der Wasserrahmenrichtlinie geregelt, dass man in bestimmten geologischen Formationen verpressen kann, dass man aber die Bedingungen dafür festlegen muss. Und der Ort sozusagen, wo man die Bedingungen für dieses Verpressen festlegen muss, das ist die wasserrechtliche Erlaubnis. Denn mit der wasserrechtlichen Erlaubnis wird die Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt. Deswegen ist die Wasserrahmenrichtlinie ein zusätzliches Argument dafür, weshalb wir eigentlich schon immer die wasserrechtliche Erlaubnis gebraucht hätten, um diese Bedingungen zu regeln und eine legale Versenkung überhaupt zu ermöglichen.

Der nächste Stichpunkt: Wesentlichkeitstheorie – das ist diese seltsame Regelung, wie das Wasserrecht auf das Bergrecht verweist. Es ist ja eigentlich etwas Übliches, das man im Gesetz die wesentliche Regelung trifft und dann eine Ermächtigung für eine Rechtsverordnung erlässt. Das Seltsame an dieser Regelung ist, dass das Wasserhaushaltsgesetz auf eine bergrechtliche Verordnung des Wirtschaftsministers verweist, für die der Wirtschaftsminister im Grunde nicht einmal die Zustimmung des Umweltministers braucht. Wir haben sozusagen eine Ressortverschiebung, der Gesetzgeber des Wasserrechts legt es dem Wirtschaftsminister – der obersten Bergbehörde – in die Hand, das Wasserrecht zu konkretisieren. Das ist das Schräge daran. Wenn das eine normale wasserrechtliche Ermächtigung wäre, dann wäre daran nichts auszusetzen.

Zudem regelt das Wasserrecht auch bestimmte Anforderungen an die Konkretisierung – dass da die beteiligten Kreise anzuhören sind, es ein bestimmtes Verfahren gibt etc. Das gibt es alles im Bergrecht nicht. Das ist das Problem. Eine wesentliche Frage, die aus meiner Sicht schon im Gesetz geregelt werden müsste, ist, dass der Stand der Technik angewendet wird, denn das ist üblicherweise immer im Gesetz geregelt. Aber ausgerechnet hier nicht. Der Stand der Technik ist zwar vorgesehen, und man kann glauben, dass das auch in der Verordnung umgesetzt werden wird – das steht da drin. Aber man sollte es aus meiner Sicht auch besser in das Wasserhaushaltsgesetz schreiben.

Vorsitzende: Danke, das war ja mal ganz spannend, hier die verschiedenen Gesetze und deren Verschränkungen dargelegt zu bekommen. Frau Scheer, bitteschön!

Abg. **Dr. Nina Scheer** (SPD): Ja, dann möchte ich doch noch einmal genau an diesen Punkt anknüpfen und auch meine Frage an Herrn Buchholz richten. Es ist ja nun geregelt, dass hinsichtlich der Genehmigung eine Verzahnung zwischen Wasserrecht, Wasserhaushaltsrecht und den bergrechtlichen Dingen existiert. Allerdings ist es ja sehr unkonkret und Sie hatten ja auch schon teilweise die Fallstricke genannt. Wenn ich jetzt vom Schutzbedarf her gehe und schaue, was wasserrechtlich über die Veränderung im Wasserhaushaltsgesetz geregelt ist, mir dann aber das Bergrecht anschau und da nach wie vor das Prinzip vorfinde, dass erst einmal davon ausgegangen wird, dass Ressourcen gefördert werden sollen: Wie verhält sich denn das miteinander? Müsste man nicht eigentlich diesen Schutzgehalt, den man jetzt im Wasserhaushaltsrecht implementiert, im bergrechtlichen Sinne auch dort implementieren, um überhaupt eine Kongruenz hinzubekommen, vielleicht auch vor dem Hintergrund von Artikel 20a Grundgesetz, Förderung des Umweltschutzes als Staatsziel. Wie ist da Ihre Einschätzung mit Blick auf Änderungsbedarfe konkret im Bergrecht, mit Blick auf die im Wasserhaushaltsgesetz nun schon veränderten und angedachten Veränderungen?

Vorsitzende: Herr Buchholz.

Dr. Georg Buchholz (NABU): Ja, also Wasserrecht und Bergrecht sind schon immer eine spannungsgeladene Konstellation; das ist aber schon immer so, in vielen Bereichen. Es gibt ähnliche Konstellationen auch im Bereich Wasserrecht und Emissionsschutzrecht; auch dort haben wir den Fall, dass wir im Wasserrecht Bewirtschaftungsermessens haben und im Emissionsschutzrecht einen Rechtsanspruch auf Genehmigung. Im Bergrecht fällt es besonders weit auseinander, weil da auch einfach eine andere Praxis besteht.

Das Grundproblem liegt darin, dass wir als Juristen, wenn es Streitig wird, die beiden Rechtsgebiete Wasserrecht und Bergrecht immer abgrenzen müssen. Ich würde einmal prognostizieren, voraus-



sichtlich würde es, wenn es jetzt zu einem Rechtsstreit käme, darauf hinauslaufen, dass die wasserrechtlichen Fragen im Wasserrecht zu beantworten sind und die anderen, d. h. die energiepolitischen Fragen, im Bergrecht.

Wenn wir nun auf den Gedanken kommen, dass Fracking möglich wäre, ohne das Grundwasser zu beschädigen – das ist aus meiner Sicht die Grundvoraussetzung, dass wir kein Grundwasserproblem haben –, aber vielleicht energiepolitische Bedenken haben, dann haben wir mit dem geltenden Recht, wie es jetzt verabschiedet werden soll, keine Handhabe, die Unternehmen zu bremsen, weil der bergrechtliche Rechtsanspruch lautet, dass jeder, der einen Rohstoff findet und ihn fördern kann, einen Rechtsanspruch hat, ihn zu fördern. Wenn der Staat meint, wir wollen das aber für spätere Generationen aufheben, dann fehlt ihm das rechtliche Instrumentarium. Bei Wasser beispielsweise hätte er im Bergrecht ein Instrumentarium, wenn es – wie es das im Wasserrecht schon immer gibt – ein Bewirtschaftungsermessen gäbe. Es gibt ein begrenztes Instrumentarium über die Raumordnung, das wird aber bisher nur für die oberflächennahen oder für die Rohstoffe an der Oberfläche genutzt, nicht für Kohlenwasserstoffe.

Vorsitzende: Danke. Frau Bulling-Schröter.

Abg. **Eva Bulling-Schröter** (DIE LINKE.): Dankeschön, Frau Vorsitzende! Meine Frage geht an Herrn Kalusch vom BBU. Mich würde noch einmal interessieren: Es gibt ja jetzt auch im Bundesrat Debatten und der Bundesrat hat Länderregelungen eingebracht. – Sehen Sie da einen Schutz vor Fracking oder sehen Sie das Gegenteil? Wie würden Sie das beurteilen, auch im Rahmen der Sicherheit?

Vorsitzende: Bitte, Herr Kalusch.

Oliver Kalusch (BBU): Ja, diese Länderregelungen sehe ich durchaus sehr skeptisch, weil jetzt die Situation eintritt, dass die Bundesrepublik und ihre Bevölkerung eigentlich nicht mehr insgesamt vor Fracking geschützt werden. Also nötig wäre aus meiner Sicht ein Schutz auf Bundesebene. Was aber jetzt passiert, auch teilweise mit den Vorschlägen des Bundesrates, ist, dass man sich z. B. in Niedersachsen die Freiheit herausnehmen möchte,

weiterhin zu fracken, vielleicht auch noch einmal in weitaus stärkerem Maße als bisher. Von daher wird das sehr, sehr schwierig.

Die Länderregelungen sind ja auch durchaus defizitär. Ich komme aus Nordrhein-Westfalen und da sieht die Länderregelung im ersten Ansatz so aus, dass in den Gebieten, unter denen der Kohlebergbau her gegangen ist, dann nicht gefrackt werden soll. Nun hieß es dann: der Bergbau. Und dann stelle ich mir die Frage: Was ist eigentlich mit dem Münsterland? Das hat so eine Eigenschaft überhaupt nicht, d. h. auch innerhalb der Bundesländer ist es praktisch nicht möglich, die Bevölkerung umfassend vor Fracking zu schützen. Das, was sich so mit den Länderregelungen darstellt, hat auch eigentlich überhaupt kein Konzept mehr. Natürlich ist es so, dass die Länder versuchen, dann noch so viele Gebiete wie möglich zu retten, aber letztendlich gibt es ja überhaupt kein Konzept mehr. Ich kann durchaus von einem Gebiet zehn Kilometer entfernt sein und, wenn ich anfangen zu fracken, innerhalb oder in einer Entfernung von elf Kilometern noch Effekte haben. Und das bedeutet: Dieses Gebiet ist immer noch nicht geschützt, d. h. auch diese Variante der Ausschlussgebiete ist natürlich völlig defizitär. Und das bedeutet, dass wir einen Flickenteppich im Land haben, d. h. wir haben ein Gebiet und dann haben wir wieder eine Frackmöglichkeit, und das nächste Gebiet und dann haben wir wieder eine Frackmöglichkeit, und wir wissen nicht, wie sich das auf die Gebiete auswirkt, und wir wissen nicht, welcher Anteil insgesamt betroffen ist. Und das bedeutet: Es gibt aufgrund dieser Ausschlussgebiete kein Konzept, das die Bevölkerung schützen kann. Und damit sind wir an einem Punkt angelangt, an dem wir uns sagen müssen: Es ist nicht möglich, auch wenn wir im Moment noch so viele Gebiete separat da reinpacken, einen Schutz zu gewährleisten. Es gibt kein zusammenhängendes Konzept. Dieses müsste ja erst einmal entwickelt werden. Von daher sage ich: Natürlich ist es so, dass eine Länderregelung mehr Schutz bringt, aber sie bringt nicht den erforderlichen Schutz.

Vorsitzende: Danke. Herr Meiwald.

Abg. **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, vielen Dank. Ich habe noch eine Frage an Herrn



Müller-Kraenner. Es geht noch einmal um die Behandlung von Lagerstättenwasser. Zunächst einmal, was sind aus Ihren Erkenntnissen eigentlich die größten uns drohenden Umweltprobleme, gerade auch in Bezug auf das Wasser, durch die Lagerstättenwasserförderung, überhaupt dadurch, dass es an die Oberfläche kommt, und wie wird dann damit umgegangen? Und halten Sie den Umgang mit Lagerstättenwasser, wie er jetzt im Gesetzentwurf vorgesehen ist, für hinreichend oder wo sehen Sie Verbesserungsbedarf? Welches ist nach Ihrem Kenntnisstand der ökologisch sinnvollste Umgang mit Lagerstättenwasser?

Vorsitzende: Bitte, Herr Müller-Kraenner.

Sascha Müller-Kraenner (DUH): Ja, dankeschön. Das größte Problem mit dem Lagerstättenwasser ist die Zusammensetzung der Lagerstättenwasser, die natürlich je nach Lagerstätte sehr unterschiedlich sein können, aber in der Regel hohe Salzgehalte aufweisen, Schwermetalle aufweisen, radioaktive Stoffe aufweisen können, dann unter Umständen auch Stoffe, die durch die Frackadditive mit eingetragen sind. Und wenn man sich dann dieses Gebraue einmal anschaut, ist natürlich die Schlussfolgerung daraus, dass man dieses Wasser nicht einfach nur irgendwo verpressen oder versenken kann, sondern an der Oberfläche als Abwasser behandeln muss. Wobei da natürlich auch zu klären wäre: Wie muss das Lagerstättenwasser transportiert werden, wie geht man mit der Möglichkeit von Leckagen um, wie ist dann eventuell die Aufbereitung, was bedeutet das jetzt auch für Abwasserbehandlungsanlagen? Ich glaube, der Grund, warum man sich in diesem Gesetzesentwurf so scheut, dieses Problem anzugehen und Lagerstättenwasser auch wirklich als Abwasser zu behandeln, ist, dass das natürlich auch steigende Kosten mit sich bringen würde, und ich glaube, wenn man die Behandlung des Lagerstättenwassers seriös macht, dann stoßen sehr viele Vorhaben an ihre Wirtschaftlichkeitsgrenze.

Vorsitzende: Danke, Herr Möring.

Abg. **Karsten Möring (CDU/CSU):** Ich habe noch einmal eine Frage an den Vertreter des VKU, Herrn Peterwitz. Frau Bulling-Schröter hat eben nach der Sinnhaftigkeit der Regelung gefragt, dass wir im

Gesetzentwurf bestimmte Möglichkeiten den Ländern überlassen und einige Dinge auf Bundesebene regeln. Vereinfacht gesagt regeln wir auf Bundesebene alles, was mit der öffentlichen Wasserversorgung zu tun hat, und alles andere regeln wir über die Regelungsmöglichkeiten in den Ländern. In der Stellungnahme des VKU habe ich zu diesen Punkten nichts gelesen, deswegen einmal ganz dezidiert die Frage: Ist aus Ihrer Sicht, da Sie ja auch die lokalen Wasserversorger vertreten, diese Differenzierung sinnvoll? Jetzt einmal wirklich darauf bezogen, dass wir länderspezifische Antwortmöglichkeiten haben und es nicht um das allgemeine Schutzniveau geht, denn das wird ja nun schon durch das Wasserhaushaltsgesetz und die entsprechenden Regelungen definiert.

Vorsitzende: Bitte, Herr Peterwitz.

Ulrich Peterwitz (VKU): Ja, wir haben uns dazu nicht mehr dezidiert geäußert, weil wir das eigentlich in der Vorphase gemacht haben, und jetzt mit den letzten Entwürfen sind Länderregelungen vorgesehen, die aus unserer Sicht eigentlich sinnvoll sind, weil es in den Bundesländern ja doch Unterschiede gibt. Es gibt Bundesländer wie in Nordrhein-Westfalen, in denen die Nutzung von Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung recht groß ist. Ein zweites Beispiel für Nordrhein-Westfalen ist auch die Fülle an Steinkohlelagerstätten, die besondere Probleme macht. Wir haben uns deswegen nicht mehr dazu geäußert, weil aus unserer Sicht diese Regelung eigentlich Sinn macht; das ist der Grund.

Vorsitzende: Herr Schwabe.

Abg. **Frank Schwabe (SPD):** Ja. Ich habe auch eine Frage an Herrn Peterwitz. Sie haben vorhin von bis zu 150 000 Fracks in Deutschland gesprochen; das ist ja nun eine Zahl, die vielleicht doch auch erst einmal aufschrecken lässt. Wir reden ja bisher immer davon, dass wir im sogenannten konventionellen Bereich 300 Fracks durchgeführt haben, und daraus wird aber abgeleitet, dass wir eine hohe Expertise haben und eine hohe Erfahrung. Also vielleicht würden Sie einmal deutlich machen, wie Sie auf die 150 000 kommen und von welchem Verfahren Sie eigentlich ausgehen.

Vorsitzende: Herr Peterwitz.



Ulrich Peterwitz (VKU): Ja, das war natürlich schon eine überschlägige Rechnung. Sie geht aber zurück auf ein Gutachten aus Nordrhein-Westfalen, das die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke an der Ruhr und der Ruhrverband gemeinsam in Auftrag gegeben haben. Da ist für zwei von 30 Feldern in Nordrhein-Westfalen ermittelt worden, dass ca. 1 000 (vgl. *Ausführungen des Experten auf S. 33*) Fracks anfallen, und so ist das hochgerechnet, dass man dann – nur in Nordrhein-Westfalen – auf 150 000 Fracks kommt. Die Zahl im Bundesgebiet ist mir nicht bekannt, deswegen habe ich ja vorhin auch von Hunderttausenden gesprochen. Wenn man sieht, dass die Flächen von Niedersachsen, wo die Lagerstätten sind, mindestens genauso groß wie die Lagerstätten von Nordrhein-Westfalen sind, muss man eben davon ausgehen, dass das dann noch mehr sind. Wir haben es aber in der Tat mit ganz anderen Größenordnungen zu tun – 300 gegenüber 150 000 und mehr – und das macht, glaube ich, schon deutlich, dass wir jetzt in eine ganz andere Liga kommen. Vorher war das Kreisklasse und das andere ist dann Bundesliga.

Vorsitzende: Aber Bundesliga spielt besser als Kreisklasse, oder? Aber gut. Nicht immer?

Ulrich Peterwitz (VKU): Da sage ich jetzt nichts zu.

Vorsitzende: Wir sind ja hier nicht der Sportausschuss, das macht dann mehr Herr Grindel, sondern wir sind der Umweltausschuss. So, und jetzt gebe ich einmal weiter an Herrn Zdebel, bitte.

Abg. **Hubertus Zdebel** (DIE LINKE.): Danke, Frau Vorsitzende. Ich wollte doch noch einmal auf die stofflichen Einschränkungen zu sprechen kommen, d. h. Bezugnahme auf nicht wassergefährdende oder schwach wassergefährdende Stoffe bezüglich des Frackings. Herr Kalusch, vielleicht könnten Sie dazu noch einmal ein paar Ausführungen machen, inwieweit diese Trennung tatsächlich vor Gefahren des Frackings schützt?

Vorsitzende: Herr Kalusch, bitte.

Oliver Kalusch (BBU): Die Frage ist: Welches Schutzniveau wollen wir haben und wo setzen wir an? Wir haben ja immer gehört, dass der Schutz des Grundwassers höchste Priorität hat. Und wenn er

höchste Priorität hat, dann darf ja eigentlich nichts zusätzlich hineinkommen, was ein Gefahrenmerkmal hat, z. B. nach der CLP-Verordnung, also der Verordnung des deutsch-westeuropäischen Chemikalienrechts, die jetzt seit einigen Jahren eingeführt ist. Früher war das durch die Stoffrichtlinie und die Zubereitungsrichtlinie geregelt und die REACH-Verordnung schließt Stoffe mit einem hohen Grad an Besorgnis aus, also „Substances of Very High Concern“. Dazu gehören z. B. endokrine Substanzen. Wir haben hier die Situation, dass wir auf Wassergefährdungsklassen abstellen. Diese Wassergefährdungsklassen sind in der Regel aggregierte Werte. Wir können nach einer Verwaltungsvorschrift auch noch einmal ausrechnen, welche Wassergefährdungsklasse wir haben. Wie haben nicht nur Stoffe, die nicht wassergefährdend sind, sondern auch welche, die schwach wassergefährdend sein können, die also ein Gefahrenmerkmal nach der CLP-Verordnung haben. Also wir würden es hinsichtlich des stofflichen Ausschlusses begrüßen, wenn hier klar festgelegt würde, dass keine Stoffe in der Frackflüssigkeit enthalten sein dürfen, die ein Gefahrenmerkmal nach der CLP-Verordnung aufweisen, und auch keine Stoffe, die z. B. gemäß REACH „Substances of Very High Concern“ sind, denn das würde die nötige Klarheit schaffen und auch das Versprechen einlösen, dass wir hier letztendlich nichts in Grundwasser einbringen, was zu Gefährdungen führt.

Abg. **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, ich habe eine Frage an Herrn Huter. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass Sie sich in Bezug auf die Beteiligung der Kommunen noch eine Weiterentwicklung dieses Gesetzentwurfs, dieser Regelungsvorschläge der Bundesregierung wünschen. Vielleicht können Sie darauf noch etwas konkreter eingehen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass ja inzwischen weit über 2 500 Kommunen bereits Resolutionen verabschiedet haben, in denen sie sich gegen Fracking aussprechen, und die mit Sicherheit in irgendeiner Form an dieser Entscheidungsfindung beteiligt werden wollen.

Vorsitzende: Bitte, Herr Huter!

Otto Huter (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Ja, vielen Dank, Frau Verlinden. Es ist in der Tat richtig, dass es diese Resolutionen in den Kommunen gibt. Nun kann man darüber



streiten, welchen Aussagewert sie haben. Aber sicherlich ist es so, dass da ein gewisser Informationsbedarf besteht. Wir hatten ja vor dem Hintergrund, dass die Bürger bei diesen Fragen zuerst bei ihrem Rathaus fragen, den Wunsch geäußert, dass man hier zumindest für die Kommunen über eine allgemeine Öffentlichkeitsinformation hinaus gewisse Informationsrechte vorsieht, damit wir frühzeitig wissen: Was kommt da auf die Kommunen zu? Mit was müssen wir in dem Bereich rechnen? Also das ist hier aufgrund der Erfahrung, die wir auch aus anderen Diskussionen haben, der Wunsch: besser und frühzeitiger eingebunden zu sein, um auch selbst besser informieren zu können.

Vorsitzende: Danke. So, dann geht es weiter mit Herrn Möring. Herr Möring, bitte!

Abg. **Karsten Möring** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe noch eine Frage an Herrn Weyand. Herr Weyand, Sie vertreten ja einen Verband, der Energie- und Wasserwirtschaft miteinander verknüpft. Jetzt könnte man bei dem vorliegenden Problem auf die Idee kommen, dass das, was Sie dort intern als gemeinsame Stellungnahme erarbeitet haben und Kompromisse enthält, vielleicht faule Kompromisse sind. Deswegen einmal ganz gezielt an Sie als Hauptgeschäftsführer für den Wasserbereich die Frage nach Ihrer Sicht auf den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf in seiner Grundsubstanz: Halten Sie aufgrund dieser Vorgaben die Trinkwasserversorgung insgesamt für ausreichend gesichert? Dass man jetzt im Detail noch einmal an einigen Stellen etwas nacharbeitet, ist klar. Aber von der Grundsubstanz her, sehen Sie da eher eine Gefährdung?

Vorsitzende: Bitte, Herr Weyand!

Martin Weyand (BDEW): Also von der Grundsubstanz her hat der Gesetzentwurf eine große Schutzbedürftigkeit für den Trinkwasserbereich abgebildet, insbesondere durch die Nachbesserungen, die jetzt durch die Kabinettsentscheidung erfolgt sind; dort sind erhebliche Nachbesserungen erfolgt und das kann man – ich habe das am Anfang gesagt – ja auch an verschiedenen Aspekten festmachen: Zum einen die Verbotgebiete, zum anderen das Einvernehmen. Da muss ich auch dem Kollegen widersprechen, Herrn Buchholz. Das Einvernehmen mit

den Wasserbehörden war niemals gegeben, sondern immer nur das Benehmen. Es gibt ein Beispiel: Ehlbeck in Niedersachsen hatte die Federführung im Wasserbereich und hat dann die Wasserbehörde ins Benehmen gesetzt. Soweit ist das ein eindeutiger Fortschritt. Auch beim Besorgnisgrundsatz hat sich die Lage verbessert; beim Besorgnisgrundsatz haben wir jetzt ganz klar geregelt, dass jedes Durchteufen einer Grundwasserschicht eine echte Wasserbenutzung ist. Das war im ersten Entwurf auch nicht so gegeben. Allerdings ist es auch so, dass wenn wir dann bei 4 000 / 5 000 Metern von Besorgnisgrundsatz reden, dass das eine unechte Wasserbenutzung ist. Weil dort keine grundwasserführenden Schichten bzw. Leiter mehr gegeben sind. Das heißt insoweit hat man auch dort den Bedenken Rechnung getragen. Insbesondere auch die Regelung über Wasserentnahmestellen ist jetzt verbessert worden.

Es bleiben noch in einzelnen Punkten Nachbesserungsmöglichkeiten, die man entweder untergeordnet gemeinsam in Arbeitskreisen mit den Ländern, also z. B. im LAWA, regeln muss, damit den Wasserbehörden vor Ort auch entsprechende Handreichungen gegeben werden können, dies auch tatsächlich umzusetzen und neben den sozusagen Projektionen der Wasserschutzgebiete, wie sie in der 36-Monate-Regelung drin sind, eben auch noch zusätzlich die Vorranggebiete reinzunehmen und dann zu sagen: Diese Vorranggebiete, die jetzt im Raumordnungsverfahren festgelegt werden, müssen auch hier noch als entsprechende Zone ausgewiesen werden. Das kann als Länderklausel auch entsprechend umgesetzt werden, weil vor Ort ja die Raumordnungsverfahren umgesetzt werden. Aber dann habe ich im Prinzip die jeweiligen Fördergebiete und die problematischen Zuflüsse, z. B. Steinkohlebergbau Nordrhein-Westfalen, wo wir durchgängig über 100 Kilometer und mehr unterirdische Flüsse von Wasser haben – die habe ich hier abgebildet. Und insoweit ist ein großer Teil der Schutzbedürftigkeit auch sachgerecht geregelt.

Vorsitzende: Frau Lotze.

Abg. **Hiltrud Lotze** (SPD): Ja, vielen Dank. Meine Frage richtet sich an Herrn Müller-Kraenner. Wenn ich jetzt einmal von der Ist-Situation ausgehe, dass wir für das Fracking derzeit keine Regelungen haben und jetzt ein Gesetzespaket vorliegen haben,



mit dem wir – so zeigt ja die Diskussion – doch noch unzufrieden sind – ich mache das nochmal ganz explizit an dieser Expertenkommission fest und alles, was ich hier bisher gehört habe, bekräftigt meine skeptische, ablehnende Haltung –, da frage ich mich jetzt, wenn ich demnächst entscheiden soll, ob es besser ist, dieses Gesetz zu haben, so wie wir es jetzt hier diskutieren, oder ob es besser ist, keins zu haben. Können Sie mir dazu bitte eine Einschätzung geben?

Vorsitzende: Na, das ist jetzt aber auch eine spannende Frage...! Bitteschön.

Sascha Müller-Kraenner (DUH): Na, ich habe das ja einleitend gesagt, dass es im Grundsatz natürlich schon richtig ist, dass man diesen Bereich erst einmal regelt, auch, nachdem es sich ja jetzt schon um eine neue Technologie mit spezifischen Charakteristika handelt.

Ich bin allerdings der Meinung, dass – und das wundert mich auch ein bisschen, dass man sich da jetzt auf einmal so beeilt, und ich finde, man sollte sich jetzt bei dem Gesetzgebungsverfahren schon noch ein bisschen Zeit lassen – der Bundesrat ja beispielsweise, wie ich finde, berechtigte Bedenken geäußert hat. Stichwort Expertenkommission, weil Sie das auch noch einmal angesprochen haben: Da teilen wir die großen Bedenken, die Sie jetzt auch noch einmal formuliert haben. Also ich finde, es kann überhaupt nicht sein, dass es hier nicht zu einer einheitlichen Regelung durch den Gesetzgeber kommt und es im Grunde einer Kommission überlassen wird, Einzelfallprüfungen durchzuführen und Einzelfallentscheidungen zu treffen. Ich finde, der Gesetzgeber muss da entscheiden, was er erlaubt, was er verbietet und auf welchen Grundlagen.

Und bezogen auf Ihre Frage: Natürlich brauchen wir eine gesetzliche Regelung. Ich finde nur, man sollte es ordentlich machen. Da lässt man sich jetzt besser ein bisschen mehr Zeit und schaut sich zum Beispiel – das kann ich sehr empfehlen, das lag ja auch draußen aus – die sehr, sehr gute Stellungnahme des Bundesrates noch einmal genau an und nimmt sich diese zu Herzen.

Vorsitzende: Danke. Herrn Zdebel.

Abg. **Hubertus Zdebel (DIE LINKE.):** Ja, genau da wollte ich gerade anknüpfen. Und zwar stellt sich mir nämlich auch die Frage, aber unter anderen Gesichtspunkten: Brauchen wir nun dieses Fracking-Gesetz oder ist es besser mit der alten Regelung? Meines Erachtens ist es ja so, dass es zumindest bisher in bestimmten Regionen Moratorien gibt, die möglicherweise jetzt durch die geplante Pro-Fracking-Gesetzgebung ausgehebelt werden könnten. Das wäre so ein Punkt bei der ganzen Geschichte, der mir da durch den Kopf geht.

Und dann noch einmal etwas zur Einschätzung des Beschlusses des Bundesrates. Also da stellt sich für mich auch noch einmal die Frage, wie das zu bewerten ist. Der Beschluss, den die Umweltminister getroffen hatten, fand ich sehr gut. Aber was dann beim Bundesrat davon übrig geblieben ist..., mal ganz zu schweigen von der Gegenäußerung der Bundesregierung, nach der ja eigentlich fast alles, was von Relevanz war, bis auf ein paar Kleinigkeiten, wieder einkassiert werden soll – da habe ich schon meine Probleme mit. Auch weil einiges nicht mehr so klar formuliert war. Vielleicht könnten Sie, Herr Kalusch, auch noch einmal etwas zu dieser Frage sagen, also: Gesetzgebung gegen gar keine Gesetzgebung.

Vorsitzende: Herr Kalusch.

Oliver Kalusch (BBU): Also wir haben die Situation, dass wir eine gewisse juristische Grauzone haben. Diese juristische Grauzone ist aber zum Teil bereits gut gefüllt. Wenn ich mir angucke, dass es in Nordrhein-Westfalen ein „faktisches Moratorium“ gibt, also eine Handlungsweise bzw. einen Erlass der Landesregierung, der die Betreiber davon abhält, zu fracken, weil sie nämlich vorab, bevor sie eine Aufsuchungserlaubnis oder einen Betriebsplan bekommen, erklären müssen, dass sie eben nicht fracken werden. Obwohl ich da am Anfang sehr skeptisch war, muss ich jetzt sagen: Es hat in den letzten Jahren funktioniert. Und mit dieser neuen Gesetzgebung auf Bundesebene wäre dieses Moratorium vom Tisch. Denn es würde die Richtungsentscheidung vom Bundesgesetzgeber gefällt werden, dass Fracking grundsätzlich möglich ist, dass bei Fracking grundsätzlich keine Umweltgesichtspunkte oder Vorsorgegedanken oder Gefahrenabwehrgedanken entgegenstehen, wenn dieses



Recht denn eingehalten wird. Also ein Moratorium, wie in Nordrhein-Westfalen oder wie es vielleicht auch andere Bundesländer machen, wäre dann nicht mehr möglich. Es wäre de facto vom Tisch.

Und um die Frage zu beantworten: Besser kein Gesetz oder so eines? Man muss sich ja fragen, was man bekommt. Ich hatte ja schon ausgeführt: Weit über 75 Prozent der Landesfläche würden zum Fracking freigegeben. Und was würde da erfolgen können, wenn man sich das anguckt? Also nach Metallen könnte auf jeden Fall gefracked werden, nach Öl könnte auch auf jeden Fall gefracked werden, nach Tight Gas könnte in jeder Tiefe gefracked werden. Was bliebe dann übrig? Schiefergas und Kohleflözgas könnten unter 3 000 Meter problemlos gefracked werden. Und dann kommt nur noch die Kommission ins Spiel, die Kommission, die Forschungsvorhaben begleiten darf. Wohlgermerkt: Sie bestimmt nicht darüber und wird dann letztendlich im Hinblick auf die kommerzielle Nutzung präjudizierend tätig. Bei der Zusammensetzung, bei der wenigen Pluralität etc., bei allem, was wir ausgeführt haben, ist dann kein Riegel mehr vorhanden. Das heißt: Wir verlieren unsere Moratorien auf der einen Seite und auf der anderen Seite bekommen wir Fracking ohne jeden Riegel, ohne jeden Stopp.

Und dann noch eine weitere Sache, die ausgeführt worden ist. Jetzt kann man natürlich sagen: Da beziehen wir noch irgendwelche Regelungen im Hinblick auf den Stand der Technik etc. ein. Aber es ist nichts da, es gibt keine Sicherheitsabstände. In den USA sind 600 Meter üblich. In Australien 2 000 Meter. Das haben wir ja alles nicht. Das kriegen wir auch nicht. Wir kriegen keinen Stand der Technik im Normalbetrieb. Das schreibt die Bundesregierung in ihrer Begründung: Na, das wird sich schon irgendwie regeln. Nein! Das regelt sich nicht von selber. Es bestimmt dann die Industrie bzw. wir übernehmen US-amerikanische Normen, die ja schon zu den bekannten Problemen in den USA geführt haben. Und wir haben keine Einbindung in die Störfallverordnung. Es wäre ja wohl mal, aus meiner Sicht, angemessen gewesen, zu erklären, dass Fracking-Vorhaben unter den Geltungsbereich der Störfallverordnung fallen. Da gibt es ein wirklich ausgearbeitetes Regime an Anforderungen. Nichts davon ist da. Wir verlieren unsere Moratorien. Wir gewinnen nichts. Deshalb mein Petitum: Besser kein Gesetz als so etwas!

Vorsitzende: Frau Verlinden.

Abg. **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Interessant, dass Herr Kalusch auch noch einmal dargestellt hat, wo eigentlich was erlaubt wäre. Ich habe bei der Sichtung dieses Regelungspaketentwurfs auch lange Zeit gebraucht, um diese Tabelle richtig klar zu kriegen. Am Anfang, in Ihrem Eingangsstatement, wollten Sie uns die ja auch auf dem Monitor zeigen, nicht wahr? In den Naturschutzgebieten und den Nationalparks darf zwar eigentlich kein Bohrturm stehen, aber es darf schräg gebohrt werden, Natura-2000-Gebiete sind auch nicht ausgeschlossen – es ist ein großes Kuddel-Muddel, was erlaubt ist, was verboten ist. Aber was, glaube ich, irgendwie ja jetzt auch hier in der Runde so gesehen wird: dass es überwiegend erlaubt werden soll. Meine Frage an Herrn Buchholz: Wenn der NABU seine Forderung nach einem absoluten Verbot, also einem echten Frackingverbot, nicht durchsetzen kann, wo würden Sie, Herr Buchholz, noch solche Schutzgebiete identifizieren, die auf jeden Fall mit auf die Seite des Verbots gehören?

Und welche anderen Anforderungen – etwa was die 3000-Meter-Grenze betrifft – würden Sie noch als Minimalforderungen haben, von denen Sie sagen würden, dass es dann ein Gesetzentwurf wäre, der wenigstens den Status Quo verbessert?

Vorsitzende: Herr Buchholz.

Dr. Georg Buchholz (NABU): Die Schutzgebiete, die auf jeden Fall aufgenommen werden sollten, sind, glaube ich, im Wesentlichen genannt worden: die Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung – das sollte auf jeden Fall rein; die anderen, würde ich sagen, sind aus Gewässerschutzsicht im Prinzip drin. Da würde ich nochmal anknüpfen an das, was ich vorher gesagt habe. Was aber fehlt, ist der Umgebungsschutz. Im Naturschutzrecht ist es ein bisschen eine Detailfrage, ob man da jetzt noch extra etwas herausnehmen müsste oder ob das nicht sowieso schon ausgenommen ist, weil ja das Naturschutzrecht ohnehin schon vielfältige Nutzungen verbietet und man dann im Einzelfall gucken müsste, ob das Fracking nicht sowieso schon darunter fällt oder aber ob man – sozusagen zur doppelten Absicherung, denn es ist ja auch in Wasser-



schutzgebieten durch die Schutzgebietsverordnungen schon vieles verboten – das hier noch einmal absichert. Aber das sehe ich als sozusagen sekundär an.

Zu der Frage der 3000-Meter-Grenze – was müsste man noch verbieten? Da würde ich sagen: Im Kern das, was Sie vorhin schon thematisiert haben: das Erdöl; das ist so ein bisschen außen vor. Da ist jetzt die Frage: Was machen denn die Behörden jetzt? Da kann man sagen: Gut, da haben wir keine Regelung für. Aber wir haben das wasserrechtliche Ermessen. Wir haben den Besorgnisgrundsatz. Und daran kann man sich – auch, wenn das Erdöl jetzt nicht im Gesetzentwurf steht – ein Stück weit orientieren. Da wissen wir noch nicht, was da raus kommt. Es wäre natürlich schöner, wenn der Gesetzgeber das direkt selber regeln würde. Aber ich würde trotzdem nicht sagen, dass beim Erdöl alles erlaubt ist, bloß weil es noch nicht drin steht. Das kann auch eine Maßstabsfunktion haben.

Vorsitzende: Ok, ich habe jetzt noch eine zehnte Runde und würde danach allen, die noch eine Frage haben, nacheinander das Wort geben. Und dann, denke ich, kommen wir so langsam zum Schluss. Herr Möring, jetzt in der zehnten Runde, bitte.

Abg. **Karsten Möring** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe eine Frage an Herrn Peterwitz. Wir haben ja verschiedentlich eben die Frage angeschnitten, inwieweit Detailregelungen über den Stand der Technik und ähnliches gegeben sind. Also die UVP, die ja für die meisten Vorhaben vorgesehen sind, sind ja eine Form von Planfeststellung, bei der auch Dinge geregelt werden, wie der Abstand zur Bebauung und zur Verkehrsinfrastruktur und was da alles dranhängt. Aber mich interessiert jetzt noch einmal ganz besonders das Stichwort „Stand der Technik“. In den Diskussionen, die wir im Vorfeld haben, ist der Stand der Technik definiert worden als das, was technisch möglich und ökonomisch vertretbar ist, die Kombination aus beidem. Jetzt würde ich gerne einmal ganz konkret die lokalen Wasserversorger oder diejenigen, die in den Verbänden arbeiten, ansprechen: Es gibt doch Regelungen, Richtlinien, Selbstverpflichtungen, untergesetzliche Regelungen, auf die man sich dort einvernehmlich verständigt, in denen diese Definition sozusagen inhaltlich gefüllt

wird. Denn eins ist ja klar: Man schreibt „Stand der Technik“, weil man nicht eine definierte Regelung haben will, sondern eben eine, die dynamisch ist und sich entwickeln kann. Wie sehen Sie das? Ist das eine ausreichende Regelung oder braucht es da gesetzliche Regelungen oder Verordnungsvorschriften?

Vorsitzende: Bitte, Herr Peterwitz.

Ulrich Peterwitz (VKU): Bevor ich auf die Frage antworte, möchte ich noch einmal ganz kurz meine Aussage von eben korrigieren, weil ja protokolliert wird.

Vorsitzende: Genau. Wortprotokoll!

Ulrich Peterwitz (VKU): Ich hatte vorhin gesagt, für die, die mitgerechnet haben: 100 000 Fracks in zwei Feldern. Es muss heißen: 10 000 Fracks in zwei Feldern; und dann kommt man mal 15 dann eben auf den Faktor, ja?

Vorsitzende: Aber die 150 000 für Nordrhein-Westfalen stimmen? Sie setzen sich nur anders zusammen?

Ulrich Peterwitz (VKU): Die 150 000 bleibt, ja, genau.

So, aber jetzt zu der Frage: Der Stand der Technik, so, wie er hier im Gesetzentwurf angesprochen ist, bezieht sich vor allen Dingen auf den Umgang mit dem Lagerstättenwasser und der Entsorgung des Lagerstättenwassers. Und da ist unsere Auffassung, dass das schon eine richtige Methode ist. Das ist gängige Praxis, auch in Wasserwerken. Beim Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) werden Regeln festgelegt und dann zum Stand der Technik in den Wasserwerken. Ähnlich könnte man das auch mit der Abwasserentsorgung hier beim Lagerstättenwasser machen. Das ist also aus unserer Sicht durchaus ein möglicher Umgang damit.

Vorsitzende: So, jetzt haben wir den Herrn Westphal. Bitte.

Abg. **Bernd Westphal** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Eine Frage an Herrn Weyand vom



BDEW. Hier ist eben in der Diskussion gesagt worden, die Politik müsste die Menschen da draußen vor Erdgasförderung und Fracking schützen. Sie vereinigen ja nun in Ihrem Verband die wassergewinnende Industrie und Unternehmen, schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass die Erdgasgewinnung nicht typisch schadensverursachend ist und sprechen sich deshalb gegen eine Ausweitung der Bergschadensvermutung aus. Können Sie das vielleicht noch einmal kurz begründen? Vielen Dank!

Vorsitzende: Bitte.

Martin Weyand (BDEW): Im Hinblick auf die Bergschadensvermutung ist zu konstatieren, dass wir eine Ausweitung haben, die ursächlich zum Teil mit Fracking gar nichts zu tun hat, sondern insbesondere auch die Speicherbetriebe trifft, und das ist hier auch gemeint. D. h. also, wir haben eine ganze Reihe von Speicherbetreibern in Deutschland, die hierdurch natürlich auch mit betroffen sind, und jetzt werden hier verschiedene Regelungen geschaffen, die zulasten dieser Speicherbetreiber und dann natürlich auch der Frage der Umsetzung des Speicherbetriebs erfolgen. Und da ist aus Sicht des Verbandes die Frage, ob das sachgerecht geregelt werden kann im Zusammenhang mit der Tatsache, dass wir hier eigentlich über das Thema Fracking diskutieren. D. h. wir gehen in einzelnen Regelungen weit über das hinaus, was wir eigentlich regeln wollten oder was ursprünglich in der Diskussion war, zu regeln; und das muss man, glaube ich, dann vielleicht noch einmal besser differenzieren, als es bisher in diesem Verordnungsentwurf geregelt ist.

Auf der anderen Seite will ich noch einmal eines sagen: Es ist auch vorhin angesprochen worden, dass wir uns natürlich für eine sachgerechte Entsorgung des Lagerstättenwassers in geologisch geeigneten Formationen einsetzen. Ich glaube, das ist schon wichtig im Verhältnis zur jetzigen Praxis, dass eine bestimmte Tiefe erreicht werden kann – auch bei der jetzigen Regelung –, und da hat der Verordnungsentwurf ja auch mit dem Kabinett eine entsprechende Änderung erfahren. D. h. diese Diskussion ist dort auch angekommen. Man kann darüber streiten, ob es jetzt noch mehr oder weniger an Schutz geben kann, aber zumindest ist dies die wirklich sachgerechte Lösung, sowohl für die bestehende konventionelle Förderung, als auch die

zukünftige mögliche Förderung über Fracking, damit die entsprechenden Tiefen, die wir jetzt für die Versenkung haben, vermieden werden.

Vorsitzende: Frau Bulling-Schröter.

Abg. **Eva Bulling-Schröter** (DIE LINKE.): Dankeschön, Frau Vorsitzende. Meine Frage geht an den BBU, Herr Kalusch. Ich würde gerne etwas zur Umweltverträglichkeitsprüfung wissen. Sie schreiben, dass für diese Umweltverträglichkeitsprüfung weder neue Prüfungsanforderungen noch Bewertungskriterien eingeführt werden. Dann frage ich: Für was braucht man die dann überhaupt? Ist das nicht eine Farce? Ich würde gerne wissen: Was ist mit der Bürgerbeteiligung? Ich kenne fast niemanden, der für Fracking ist, und auch in meinem Heimatland, in Bayern, im Weidener Becken soll gefrackt werden. Jetzt meine Frage: Wieso glauben Sie denn, dass jetzt solch ein Gesetz verabschiedet werden soll, wo doch die Mehrheit der Bevölkerung das eigentlich überhaupt nicht will?

Vorsitzende: Herr Kalusch.

Oliver Kalusch (BBU): Nachdem ich begonnen habe, mich mit dem Thema zu beschäftigen, war relativ schnell klar, dass 60 bis 65 Prozent der Bevölkerung Fracking klar ablehnen. Es gibt noch einen Teil von Unentschiedenen, aber es ist sehr deutlich, dass es eigentlich nur eine ganz kleine Minderheit in der Bevölkerung gibt, die sich dafür ausspricht. Diese Zahlen sind erstaunlicherweise stabil. Also vor wenigen Wochen hat es noch einmal eine weitere Umfrage von Abgeordnetenwatch gegeben und da ist im Prinzip das Gleiche herausgekommen. D. h. wenn der Wille der Bevölkerung maßgeblich wäre, dann müssten wir uns heute eigentlich nur noch darüber unterhalten, wie das Verbotsgesetz ausgestaltet werden soll. Das ist aber nicht der Fall.

Warum ist das nicht der Fall? Also aus meiner Sicht ist es so, dass wir uns in einer Situation befinden, in der die alternativen Energien – und das sagt ja auch der Sachverständigenrat für Umweltfragen – in den 2030ern konkurrenzlos und konkurrenzlos billig sein werden. Das bedeutet, dass es für die Gaskonzerne die letzte Möglichkeit ist, diesen fossilen Energieträger an die Bevölkerung zu bringen, und deshalb wird aus meiner Sicht auch



so viel Energie da hinein gelegt, das jetzt zu machen. Es ist doch so, dass es gar nicht mehr um Versorgungssicherheit und gar nicht mehr um billige Energie geht, wenn man sich die Preise in den USA derzeit anguckt! Es geht jetzt nur noch darum, die letzten Ressourcen auszubeuten und zu einem Zeitpunkt zu verkaufen, zu dem das noch möglich ist. Das ist das eine Problem.

Das andere Problem – die UVP. Ich war selbst Mitglied in dem Fachgespräch „UVP für Fracking in Niedersachsen“ und wir haben damals relativ schnell gewisse Dinge herausgearbeitet. Erstens: Eine UVP stellt lediglich eine Verfahrensregelung dar; sie schafft die Öffentlichkeitsbeteiligung und das war es dann. Materiell kommt nichts, aber auch gar nichts hinzu. Keine neuen Kriterien, keine neuen Bewertungsmaßstäbe, keine andere Entscheidung, als es das Fachrecht sowieso schon vorsehen würde. Es ist nur noch einmal eine andere Art der Zusammenfassung. Wenn man es denn ernst nehmen würde, dann müsste man das Fachrecht entweder konkretisieren oder umstellen oder das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ändern. Beides ist ja hier in dem Sinne gar nicht erfolgt und gibt es auch nicht einmal im Ansatz. Also man könnte sich ja auch einmal darüber Gedanken machen, wie eine Umweltverträglichkeitsprüfungsverwaltungsvorschrift aussehen würde, die auf Fracking zugeschnitten ist. Nein, das gibt es auch nicht und das gibt es auch nicht im Ansatz. Es gibt noch nicht einmal die inhaltliche Vorbereitung auf so etwas. Was hat das zur Folge? Das hat zur Folge, dass die Behörde, wenn wir sie jetzt als wohlwollend ansehen, mit dieser Problematik völlig alleingelassen ist. Sie soll jetzt den Bürgern sagen, welche Bewertungskriterien und Maßstäbe gelten. Das kann sie überhaupt nicht! D. h. die UVP geht völlig ins Leere, sowohl aus rechts-systematischen Gründen, wie auch aus Gründen des überhaupt nicht ausgefüllten Prüfungsrahmens und der Bewertungskriterien. Das ist letztendlich für die Bevölkerung lediglich ein Placebo; es wird ihr nichts nützen.

Vorsitzende: Gut, wir sind jetzt in dieser Runde fast durch. Ich nehme noch Peter Meiwald und dann alle diejenigen, die sich noch melden.

Abg. **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja. Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Herr Kalusch,

tut mir leid, wenn Sie ein bisschen in Stress kommen, aber ich habe auch noch eine Frage an Sie.

Oliver Kalusch (BBU): Kein Problem!

Abg. **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Und zwar geht es darum, noch einmal zu schauen: Welche Erkenntnisse liegen Ihnen oder den Bürgerinitiativen über die gesundheitlichen Auswirkungen der Kohlenwasserstoffförderung vor? Wir haben ja leider zwar ein Krebsregister in Deutschland, aber keine flächendeckende Erfassung z. B. von neurologischen Erkrankungen oder ähnlichen Dingen. Liegen Ihnen Erkenntnisse vor, die Zusammenhänge zwischen der Kohlenwasserstoffförderung, den Frackmethoden oder auch dem Hervorkommen von Lagerstättenwasser und spezifischen Erkrankungen rechtfertigen würden?

Oliver Kalusch (BBU): Also das Problem ist natürlich, dass die meisten Daten jetzt erst einmal aus den USA kommen, weil das Ganze dort ja schon wesentlich länger stattfindet. Aber wir stellen inzwischen an verschiedenen Standorten in Niedersachsen fest, dass sich Quecksilberbelastungen häufen. Und wir stellen fest, dass es für bestimmte Krebserkrankungen offensichtlich eine signifikante Erhöhung gibt. Das Problem ist: Wir müssten das systematisch auswerten. Daran mangelt es. Also ich kann auch nur an dieser Stelle einmal die Ebene verlassen und die niedersächsische Landesregierung auffordern, ein genau solches Programm in Auftrag zu geben. Im Moment ist das in den Händen der Bürgerinitiativen, genau zu gucken, was ist da und was ist da nicht; und es gibt ja z. B. auch GENUK e. V., die sich intensiv darum kümmern und die ersten Erkenntnisse bereits vorliegen haben, und das ist sicherlich eine verlässliche Quelle, auf die ich auch nur verweisen kann. Da zeigen sich die ersten signifikanten Häufungen von Erkrankungen genau im Zusammenhang mit der Erdgasförderung.

Zwischenruf Abg. **Marie-Luise Dött** (CDU/CSU): Was heißt signifikant?

Oliver Kalusch (BBU): Signifikant ist ein Begriff aus der Statistik, wenn Sie oberhalb einer gewissen Schwankungsbreite Erkrankungen haben.



Abg. **Marie-Luise Dött** (CDU/CSU): Kann ich das nachlesen?

Oliver Kalusch (BBU): Ich würde Sie da gerne an GENUK e. V. verweisen, die dazu gearbeitet haben, und kann Ihnen auch gerne noch die Kontaktdaten von den Kollegen geben.

Vorsitzende: Gut, dann haben wir hier auch die Quelle für das Wortprotokoll, also insofern war das jetzt vielleicht auch ganz gut, diese Nachfrage noch einmal zu haben. Jetzt habe ich von der SPD Florian Post und Frank Schwabe. Hat noch jemand von der CDU eine Frage? Dann würde ich jetzt einfach mit Florian Post anfangen. Und ich habe auch von Julia Verlinden noch eine Wortmeldung, also dann gehen wir einfach so langsam durch. Bitte.

Abg. **Florian Post** (SPD): Danke, Frau Vorsitzende. Meine Frage richtet sich an Prof. Emmermann. Wir haben hier heute viel über Ängste und tatsächliche oder vermeintliche Gefahren gehört, die von der Frackingtechnologie ausgehen. Jetzt ist es so, dass das Fracking als Technologie an sich in Deutschland nicht ganz neu ist, sondern es schon seit vielen Jahren hier angewendet wird. Sie haben ja auch von vielen tausenden, von zigtausenden Probebohrungen und auch von Niedersachsen gesprochen. Jetzt wäre meine Frage, weil es ja für uns Politiker schon relevant ist, ob diese Ängste begründet sind, und darauf eingehend fassen wir dann unsere Regelungen und Gesetze. Wie viele Schadensfälle in Deutschland sind Ihnen denn bekannt – wenn man jetzt einmal von der prioritären Angst ausgeht, dass das Trinkwasser gefährdet sein könnte –, die aus in Deutschland angewendeter Frackingtechnologie resultieren?

Vorsitzende: Bitte, Herr Professor.

Prof. Dr. Rolf Emmermann (acatech): Ja, eigentlich keine, d. h. jedenfalls nicht solche, die irgendwo dokumentiert und nachweislich überprüft werden können. Wir haben dieses Verfahren allerdings in Deutschland auch 300 Mal in der Größenordnung eingesetzt. Aber es gilt auch für andere zentraleuropäische Länder, in denen Fracking genutzt wird, dass man solche Dokumentationen nicht hat. Wenn man die Geothermie nimmt, dann ist immer dieses berühmte Erdbeben von Basel ein klassisches Bei-

spiel, das man nimmt, um gegen die Tiefengeothermie zu argumentieren. Das ist sehr sorgfältig untersucht worden und hier sind die Schäden so – das ist dokumentiert und auch bewertet worden (das einzige, was ich in Mitteleuropa überhaupt kenne) –, dass man in einigen Häusern Risse im Putz gehabt hat. Also von den Schäden her ist das definitiv sehr überschaubar gewesen. Man kann aber gleichzeitig sagen – und das haben wir auch gefragt, bei all diesen Vorkommen: Was kann man denn noch zu größerer Sicherheit machen, um exakt diese Dinge zu vermeiden?

Also was die Erdbebengefährdung anbetrifft, denke ich, dass man diese so in den Griff bekommt, und wir schlagen das ja auch vor, und das kann man auch machen, dass man die DIN-Norm verwendet, die auch für die..., also dass man die Bodenschwinggeschwindigkeit, die Bodenbeschleunigung... ich meine, die nimmt man auch bei der DIN-Norm für Bauschäden, die man generell einsetzt. Und die kann man einfach als Basis nehmen, um Fracking beim Prozess so zu begrenzen, dass man diese DIN-Norm so unterschreitet, dass auf keinen Fall ein Gebäudeschaden entstehen kann. Also diese Gefahr ist durch Maßnahmen, die man als Ampelsystem bezeichnet, so auszuschließen, dass man das vermeiden kann.

Die weitere Frage ist: Wie ist es mit der Methanentgasung? Es ist immer die Frage: Wie viel Methan geht in die Oberfläche? Da haben wir tatsächlich keine regionalen und auch überregionalen Messungen. Ich sagte aber vorhin, Methan geht grundsätzlich überall in Deutschland aus der Erde heraus, einmal, weil es die Erde systematisch verlässt; z. B. in Gebieten, wo Sie Kohlenlagerstätten haben, geht das durch die Erde. Selbst in großen Erdtiefen finden Methantransporte statt, die aber überhaupt nichts mit Fracking zu tun haben, d. h. – und das ist der Grund, warum wir sagen, es gibt solche Messverfahren – man muss um Gebiete herum, die man für Schiefergas fracken will, mit einer oberflächennahen Atmosphärenanalyse von Methan ganz systematisch vorher Basisaufnahmen machen. Das ist mit Techniken zu machen, die wir heute haben. Man kann das sogar mit Drohnen machen. Wir haben hier aus dem Standort Ketzin Erfahrungen, wo solche Messungen gemacht worden sind, um einmal systematisch zu zeigen: Dort ist in 600 Metern Tiefe CO₂ gespeichert worden und dort ist über Jahre gemessen worden. Man hat nicht feststellen



können, dass es eine signifikante Veränderung des CO₂-Gehaltes der Atmosphäre gibt, über einer Deponie, wo man in 600 Metern CO₂ gespeichert hat. D. h. man kann dieses messen und durch die Maßnahmen, die wir aber vorschlagen – ich hatte dieses spezielle Managementsystem hier erwähnt –, mit dem Check, ob Bohrungen tatsächlich absolut dicht und undurchlässig sind, kann man ausschließen, dass solche Stoffe überhaupt die Bohrung verlassen und dann auf irgendwelchen unkontrollierten Wegen entlang der Bohrung oder wie auch immer durch die Erde gehen.

Abg. **Frank Schwabe** (SPD): Ich fand sehr spannend, was der Kollege Grindel gesagt hat. Wir sind ja noch in Verhandlungen und gucken mal, wie es so wird... Deswegen habe ich eine Frage an Herrn Müller-Kraenner. Herr Grindel hat ja darauf abgezielt, dass bestimmte Regelungen, die uns vielleicht grundsätzlich die Zustimmung zu einem Gesamtgesetzespaket erleichtern, am Ende per Verordnung geregelt werden, bei der ja nur die Bundesregierung und der Bundesrat mit im Spiel sind. Deswegen habe ich folgende Frage: Es geht ja um die Umweltverträglichkeitsprüfung, vor allem aber auch um die Frage des Umgangs mit dem Lagerstättenwasser. Würden Sie auch die Einschätzung teilen, dass es besser wäre, Teile daraus nicht im Verordnungswege, sondern im Gesetz zu regeln? Und was halten Sie davon – das habe ich jetzt gehört, andere vielleicht auch –, dass der Bundesrat erst im Herbst zu diesen Fragen im Verordnungswege tätig werden will, wir aber möglicherweise jetzt schon vor der Sommerpause ein Gesetz verabschieden und dabei eine gewisse Ungleichzeitigkeit haben? Am Ende können wir ja gar nicht wissen, was der Bundesrat macht.

Vorsitzende: Herr Müller-Kraenner.

Sascha Müller-Kraenner (DUH): Ja, das kann ich beides relativ kurz beantworten. Ich halte es für notwendig – schon angesichts der Tatsache, dass es hier ja um mögliche Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit geht –, dass man so etwas gesetzlich regelt und nicht auf dem Verordnungswege. Und was Ihre zweite Frage angeht, würde ich anregen, dass man sich einfach noch ein bisschen Zeit lässt; ansonsten hat man diese Ungleichzeitigkeit. Und dann wissen Sie ja überhaupt noch nicht, auf

welcher Grundlage oder in welchem größeren Rahmen Sie dann entscheiden. Insofern würde ich vorschlagen, sich die paar Wochen jetzt noch Zeit zu lassen.

Vorsitzende: Frau Scheer!

Abg. **Dr. Nina Scheer** (SPD): Meine Frage geht an Herrn Kalusch. Ich möchte noch einmal ganz kurz auf die Krebsrisiken eingehen. Das weiß man ja auch aus der Atomtechnologie und den Krebsrisiken: Man kann natürlich nie Kausalitäten herstellen; das ist nun mal so; und man kann immer nur von gewissen Clustern und Wahrscheinlichkeiten der Kausalitäten sprechen. Aber meine Frage jetzt: Wie schätzen Sie das ein, was gerade von dem Sachverständigen Dr. Emmermann dazu gesagt wurde, und wie würden Sie vor allem die Langfristfolgen einschätzen? Mir geht die Betrachtung bezüglich möglicher gesundheitlicher Vorsorgemaßnahmen zu sehr auf eine Kurzfristbetrachtung hin – das ist aber möglicherweise nicht hinreichend. Wie würden Sie das sehen?

Vorsitzende: Bitteschön!

Oliver Kalusch (BBU): Ja, das ist ja nun auch noch nicht wirklich hinreichend untersucht, muss man sagen. Wir wissen natürlich, wenn Stoffe ins Grundwasser gelangen – und das kann ja über einen längeren Zeitraum hinweg geschehen –, dann kann es unter Umständen erst sehr spät als Kontamination wirksam werden. Aber wir wissen auch, wenn wir Stoffe im Grundwasser oder in der Luft haben, die emittiert werden, und dies kontinuierlich geschieht, dann kann sich das natürlich auf eine Art und Weise auswirken, die sehr deutlich unter den akuten Schwellen liegt, und dann können Sie natürlich im Laufe der Jahre Prozesse haben, bei denen Sie chronische Erscheinungen haben. Ich wäre da sehr vorsichtig zu sagen: Das kann es alles gar nicht geben. Wir wissen aus der Atomdiskussion genau, dass wir Effekte haben – auch weit unterhalb von festgelegten Wirkungsschwellen. Wir wissen, dass wir ein Zusammenwirken von Substanzen haben können, synergistische Effekte, die wir sehr schwer abschätzen können.

Und jetzt steigen wir unter Umständen in eine Technik ein, nicht nur mit einem oder zwei oder zehn Fracks; das ist ja von Herrn Peterwitz schon



dargestellt worden. Dann haben wir plötzlich 100 000 Fracks und diese Situation, glaube ich, kann gesundheitlich noch niemand in vollem Umfang abschätzen. Aus meiner Sicht wäre es nicht mehr mit dem Vorsorgegebot vereinbar, wenn wir jetzt dort einsteigen würden, gerade aufgrund dieser Langfristeffekte, die entstehen können. Wir steigen ja in eine Technik ein, die wir dann unter Umständen über mehrere Jahrzehnte betreiben. Und wir haben Substanzen, die krebserregend sind, die akut wirken können, die chronisch wirken können. Ich hatte ja schon vorhin von den ganzen Gefahrenmerkmalen der CLP-Verordnung gesprochen. Da sind ja etliche darunter, die gefährlich für den Menschen sind – und sie sind gefährlich für die Umwelt. Und unterhalb gewisser Wirkungsschwellen wirkt es dann immer noch chronisch.

Meine Einschätzung ist, dass wir uns auf eine Gefährdung einlassen, die wir bis heute überhaupt noch nicht in dem erforderlichen Maße abschätzen können. Das wäre aber die Voraussetzung, um überhaupt eine sachgerechte Entscheidung treffen zu können. Dass wir nämlich den Sachverhalt vernünftig klären. Es ist ja eben gesagt worden: Wir haben keine Erkenntnisse. Ja, das ist es ja! Niemand hat die Bohrungen, die Fracks, die Ereignisse in Niedersachsen aufbereitet. Und wenn sie niemand aufbereitet hat und sich niemand darum kümmert, was da eigentlich passiert ist, dann werden wir immer nur die Antwort bekommen: Da ist nichts passiert. Egal, ob da etwas passiert ist oder nicht. Und deshalb kann ich in einem ersten Schritt nur sagen: Lassen Sie uns erst einmal gucken, wie die Situation in Niedersachsen ist, was wir dort an den Bohrstellen haben, welche Kontamination wir vorfinden! Und dann können wir uns über alles andere Gedanken machen.

Vorsitzende: Herr Zdebel!

Abg. **Hubertus Zdebel** (DIE LINKE.): Danke, Frau Vorsitzende, ich habe immer noch eine ganze Menge Fragen. Aber es war trotzdem sehr gut, dass wir uns heute die Zeit genommen haben. Es ist auch angenehm, ein bisschen mehr Zeit als sonst für Anhörungen im Ausschuss zu haben. Das kann ich jetzt schon einmal sagen. So kann man doch sehr, sehr viele Fragen zumindest mal ansprechen.

Was mir jetzt noch fehlt, was ich jetzt einfach mal so reinbringen will, sind die amerikanischen Erfahrungen. Da wird ja schon seit sehr langer Zeit systematisch in größerem Stil gefrackt. Und da gibt es möglicherweise auch Antworten, was diese Gesundheitsfragen angeht, die ja angesprochen worden sind. Wenn ich z. B. an die Blutkrebshäufigkeit in Bothel denke und auch ähnliche Blutkrebshäufigkeiten in Regionen der USA, wo auch gefrackt wird. Dass ruft ja quasi danach, dass da mal geforscht werden müsste, ob es da evtl. doch Zusammenhänge gibt. Oder auch Fragen der Erdbebenhäufigkeit – wenn ich mir z. B. die Entwicklung in der konventionellen Erdgasförderung in den Niederlanden angucke, wo sich ja auch eine ganze Menge Fragen stellen, gerade in Groningen, wie das dort weitergeht. Und es ist sicherlich alles andere als selbstverständlich gewesen, was die niederländische Regierung da vor kurzem angeordnet hat.

Trotzdem geht meine letzte Frage in dieser Runde an Herrn Huter, und zwar bezüglich der Kommunen. Es gibt ja inzwischen sehr, sehr viele Städte, die sich mit – sagen wir mal – fast einstimmigen Beschlüssen zu frackingfreien Gemeinden erklärt haben. Damit haben die ja deutlich gemacht: Wir wollen nicht, dass im Boden unserer Städte irgendwelche Frackingmaßnahmen stattfinden. Wie bewerten Sie denn vor dem Hintergrund die Fracking-Gesetzgebungsvorschläge der Bundesregierung? Welche Möglichkeiten haben denn die Kommunen, wenn sie quasi so einstimmige Beschlüsse gefasst haben, um dann tatsächlich zu verhindern, dass auf ihrem Boden kein Fracking stattfindet. Denn die sind ja auch im Wort, was ihre Beschlüsse angeht. Was sehen Sie denn dabei ganz konkret an Nachbesserungsbedarf, was die Gesetzgebung angeht?

Vorsitzende: Bitte.

Otto Huter (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Ja, vielen Dank. Ich hatte ja vorhin mit meinem Hinweis darauf, dass man über eine solche Resolution unterschiedlicher Auffassung sein kann, versucht deutlich zu machen, dass man über die Wirksamkeit und die Belastbarkeit einer solchen Resolution durchaus streiten kann. Der Städtetag hat das, was in den Gremien seiner Mit-



gliedstädte beschlossen worden ist, insofern aufgenommen, als diese Positionen in seine Stellungnahme zum Thema Fracking eingeflossen sind.

Was die Bewertung angeht: Da werden Sie verstehen, dass ich da im Hinblick auf die Verbindlichkeit etwas zurückhaltend bin. Da die Städte erklären, dass auf ihrem Gebiet nicht gefracked werden soll, hat dies sicherlich keinerlei Auswirkungen auf das, was dann im Umland passiert. Also es ist im wahrsten Sinn des Wortes beschränkt auf die lokale Situation. Im Regelfall ist es so, dass mit dieser Position deutlich gemacht wird, dass in vielen Städten eine relativ skeptische Haltung zu dem Thema Fracking vorherrscht. Das ist eigentlich das, was aus meiner Sicht vom her Ergebnis bleibt.

Wenn man sich dann anguckt, was der Gesetzgeber gemacht hat, um das aufzunehmen oder um diesen Besorgnissen Rechnung zu tragen, dann haben wir erstens festgestellt: O.k., unserem Anliegen zum Thema Schutz des Trinkwassers ist im weitesten Sinne entsprochen worden; beim Thema Öffentlichkeitsbeteiligung – das hatte ich angemerkt – sehen wir im Hinblick auf die Informationsrechte Nachbesserungsbedarf. Die Frage ist nur, ob dem beim weiteren Vorgehen, auch bei der Frage der Expertenkommission oder bei anderen Dingen, die wir in unseren Ausführungen dargestellt haben, weiter entsprochen werden kann. Alles, was dem nahe kommt, trägt ja auch dazu bei, den Gedanken dieser Resolutionen zu entsprechen.

Vorsitzende: Danke. Ehe ich Frau Verlinden das Wort gebe, wollte ich noch einmal darauf hinweisen, dass – auch wenn wir hier eine öffentliche Sitzung haben –trotzdem Videoaufnahmen nicht erlaubt sind; insofern bitte ich, davon abzusehen. Frau Verlinden, bitte.

Abg. **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, ich habe noch eine Frage an Herrn Pronold. Das ist auch erlaubt, oder?

Vorsitzende: Ja, habe ich am Anfang gesagt. Dafür sitzt er ja hier...

Abg. **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): O.k., gut, wunderbar. Es ist so, dass wir als Abgeordnete jetzt wirklich sehr viele Bedenken und Hinweise mitnehmen, was die Experten uns

mit auf den Weg gegeben haben, was noch Potenzial hätte, verbessert zu werden. Ich denke, das sind überaus zahlreiche Unterpunkte, die ja auch in den verschiedenen Regelwerken noch eingearbeitet werden müssen. Ich kann mir vorstellen, dass wir dafür noch ein bisschen Zeit brauchen, dies auch in den Fraktionen zu beraten. Ich würde gerne wissen, wie der Zeitplan der Bundesregierung aussieht, wann da bestimmte Beschlüsse aus Ihrer Sicht stattfinden sollten. Damit wir einfach wissen, ob ausreichend Zeit gegeben ist, um mit den heute gewonnenen Erkenntnissen darüber noch vernünftig beraten zu können.

Vorsitzende: Ja bitte, Herr Staatssekretär Pronold.

PSSt **Florian Pronold** (BMUB): Der Zeitplan liegt in den Händen des Parlaments.

Vorsitzende: Das war auf jeden Fall eine sehr schöne kurze und klare Antwort. Aber wahrscheinlich liegt der Zeitplan nicht in den Händen der Parlamentarier der Opposition. Also insofern war die Frage vielleicht ja doch berechtigt, ging sozusagen an die falsche Adresse... So, dann haben wir jetzt Herrn Meiwald, bitte.

Abg. **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, vielen Dank, Frau Vorsitzende. Also die Frage, wie wir mit den vielen Fragen umgehen, die heute nochmal mehr aufgeworfen sind, als wir vielleicht schon einmal gedacht hatten, dass sie schon beantwortet seien, brannte mir auch auf der Zunge. Aber wir werden das, glaube ich, versuchen, im parlamentarischen Verfahren jetzt noch einmal in Ruhe einzuarbeiten.

Vor dem Hintergrund des heutigen G7-Bekennnisses zum Zwei-Grad-Ziel stellt sich umso mehr die Frage, inwieweit wir da überhaupt so viel Energie hineinstecken sollten oder ob man nicht einfach sagt: Wir brauchen diese Technologie nicht. Dazu ist ja heute an verschiedenen Stellen auch schon etwas gesagt worden – die Klimarelevanz im Gegensatz zur Frage der Versorgungssicherheit oder der Übergangstechnologie in Deutschland. Also da sollte sich wirklich jeder noch einmal sehr kritisch fragen, inwieweit wir an dieser Technologie überhaupt festhalten wollen. Das ist meine Vorbemerkung.



Ich habe noch eine letzte Frage an Herrn Dr. Buchholz, und zwar bezüglich der Mineralwasserbrunnen. Wir haben uns da auch noch einmal mit einigen auseinander gesetzt, Frau Verlinden hatte das vorhin schon gesagt. Beim Schutz von deren Einzugsgebieten geht es ja nicht nur darum, sie vor wassergefährdenden Stoffen zu schützen, sondern im Mineralwasser dürfen ja gar keine Fremdstoffe sein. Die können auch nicht aufbereitet werden, wie die Trinkwasserbrunnen, sondern es muss ja sauber bleiben. Deswegen die Frage an Sie: Wird aus geologischer und hydrologischer Sicht der Schutz der Mineralbrunnen vor Verunreinigung mit Chemikalien aus Ihrer Sicht ausreichend durch das Gesetzespaket bedacht?

Dr. Georg Buchholz (NABU): Wie gesagt, die Mineralbrunnen sind im Moment im Gesetzentwurf als Länderermächtigung enthalten; die können das regeln. Ich möchte noch einmal zurück zu dem, was wir vorhin besprochen haben: Was Einzugsgebiete sind. Das Einzugsgebiet ist nicht der klassische Einzugsweg. Und Sie haben vollkommen recht: Bei den Mineralwasservorkommen darf man nicht aufbereiten. Das ist dort ausgeschlossen oder sie dürfen es nicht mehr als Mineralwasser verkaufen. Also die Anforderungen sind insoweit wesentlich strenger. Die sind sehr viel empfindlicher als normale Trinkwassergewinnungen. Das ist zum Beispiel auch ein Punkt, bei dem man entweder einen größeren Abstand oder einen Umgebungsschutz oder etwas Ähnliches regeln müsste, um diese wirksam schützen zu können.

Vorsitzende: Herr Möring, jetzt sind Sie dran.

Abg. **Karsten Möring** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe noch einmal eine Frage an Herrn Prof. Emmermann. Wir haben ja vielfach über die Bohrlochintegrität, Lagerstättenwasser und ähnliches gesprochen. Ich würde gerne noch einmal auf den Komplex eingehen, wie wir uns vor Einträgen in die Atmosphäre schützen. Sie haben das mit dem Monitoring angesprochen. Es besteht ja die Befürchtung – und es gibt die ja auch durchaus in der Realität –, dass beim Bohren aus der Fördersituation heraus Emissionen in die Atmosphäre stattfinden. Und da wir ja bei Methan wissen, dass die Klimaschädlichkeit relativ groß ist, und wir verhindern wollen, dass solche Stoffe in die Atmosphäre kommen, würde ich gerne noch einmal

nach den Rahmenbedingungen solcher Förderungen fragen. Wie weit kann man über die Gestaltung der Fördereinrichtung – und zwar nicht dann, wenn es in die Langfristförderung geht, sondern in der Phase, bevor ich die ganze Einrichtung gemacht habe – sicherstellen, dass es nicht oder nur zu minimalen Emissionen kommt?

Vorsitzende: Herr Prof. Emmermann, bitte.

Prof. Dr. Rolf Emmermann (acatech): Das ist genau der Grund, warum wir vorgeschlagen haben, ein solches Projekt schon zu starten, bevor man eine Bohrung macht. D. h. man beginnt mit den Basismessungen auch der atmosphärischen Zusammensetzung in Bezug auf Methan bereits, bevor eine Bohrung überhaupt gestartet wird, sodass man von Beginn an permanent durch saubere Messungen, die man heute sehr gut und sehr genau serienmäßig durchführen kann, Veränderungen feststellen kann. Ich meine, die Industrie fördert ja über ihre Bohrungen das Gas und die haben natürlich ein großes Interesse, das möglichst nicht in die Atmosphäre entweichen zu lassen, sondern zu gewinnen. Die haben eine ganze Reihe von Vorrichtungen, die von vornherein verhindern sollen, dass das Gas überhaupt in die Atmosphäre geht. Wenn man sicherstellt, dass das Gas die Bohrung nicht verlassen kann, also nicht entlang der Bohrung geht oder vielleicht sonst durch die Erde kommt, glaube ich, dass da überhaupt keine große Gasentweichung entstehen kann. Also aus meiner Sicht ist es, wenn man technisch sauber vorgeht – und das ist heute alles machbar und wird ja auch in manchen Probeuntersuchungen schon ganz sorgfältig gemacht – überhaupt kein Problem, festzustellen, wann man Verluste aus einer Bohrung hat, und auch sofort auf solche Verluste zu reagieren. Also ich denke, dass man jederzeit sofort reagieren kann.

Vorsitzende: Frank Schwabe.

Abg. **Frank Schwabe** (SPD): Ich habe noch eine Frage an Herrn Peterwitz, weil Sie ja Geologe sind. Ich weiß nicht, ob ich Sie damit jetzt ein bisschen überfordere. Es geht um die Frage von Probebohrungen – vielleicht nicht das Thema, mit dem sich der VKU ganz intensiv auseinandergesetzt hat, deswegen stelle ich das vorweg. Herr Prof. Emmermann hat von zwei Probebohrungen gesprochen,



die aus seiner Sicht Sinn ergeben würden. Würden Sie diese Einschätzung teilen oder sagen Sie: Nein, also wenn man Erkenntnisse schaffen will, dann gibt es so und so viele andere geologische Formationen in Deutschland. Würden Sie da also eine andere Zahl nennen?

Ulrich Peterwitz (VKU): Also es ist natürlich nicht einfach, diese Frage hinreichend zu beantworten. Aber diese zwei Probebohrungen, wenn Sie sich auf Nordrhein-Westfalen beziehen, machen insofern Sinn, weil wir ja zwei verschiedene Formationen haben, wie Herr Prof. Emmermann richtig gesagt hat: Schiefergas und Flözgas. Also sicherlich ist das eine Möglichkeit, das so zu regeln.

Was ich aber auch noch bei der Gelegenheit loswerden möchte: Die Diskussion gerade ist mir in einem Punkt ein bisschen zu schief gelaufen. Da war die Rede von Schadensfällen und ich glaube, wenn man das Fracking alleine auf den Frackingvorgang beschränkt, dann ist das zu kurz gesprungen. Man muss eben auch den Transport von Lagerstättenwasser sehen und da sind doch in Deutschland die Schadensfälle aufgetreten und wir brauchen gar nicht den Blick nach Amerika zu machen. Es gibt hier die Standorte Söllingen, Hengstlage, aber auch Georgsdorf im Kreis Bad Bentheim – dort sind solche Fälle aufgetreten. Das tritt offenbar immer dann auf, wenn Lagerstättenwasser kilometerweit transportiert wird, vielleicht auch mit hohem Druck; es hat teilweise auch eine Rolle gespielt, dass das Hochdruckleitungen waren. Ich glaube, man muss das mitberücksichtigen, und für mich gehören eigentlich Schäden, die auf die Art und Weise passieren, mit zu dem gesamten Potenzial, was man da betrachten muss.

Vorsitzende: Danke, Frau Scheer.

Abg. Dr. Nina Scheer (SPD): Ich habe noch einmal eine Frage an Herrn Buchholz. Und zwar geht es jetzt um ein kleines Detail, was die Expertenkommission betrifft. Ich teile die Skepsis gegenüber der Expertenkommission und halte sie so nicht für richtig, aber der Fokus, der bisher kritisiert wurde – und das teile ich auch –, bezieht sich ja sehr darauf, ob die Expertenkommission eine Art Präjudiz für die behördliche Ebene schafft. Ich frage mich aber, ob es nicht auch darüber hinaus schon auf der Behördenseite eine Präjudizschaffung geben

könnte, im Sinne von einer Selbstbindung der Verwaltung, die auf einem Weg eintreten könnte, dass eine Behörde möglicherweise schon einmal im konventionellen Bereich über eine Genehmigung zu befinden hatte, dann auch wasserrechtlich keine Probleme sah – wie gesagt, im konventionellen Bereich; dann müsste bei einer Probebohrung zwar ein komplett neues Prüfungsverfahren vollzogen werden, ich frage mich allerdings, ob dann nicht in diesem engen Bereich, in dem die Wasserbehörde doch, sachlich gesehen, nur entscheiden darf, eine Art Selbstbindung eintritt. Und in dem Moment, in dem die Expertenkommission schon sagt, das ist unbedenklich, und die Wasserbehörde in die Verlegenheit kommt, jetzt eine Genehmigung aussprechen zu können, ob sie dann überhaupt dieses Wort „kann“ richtig auslegen darf, also ob sie wirklich diesen Entscheidungsspielraum hat, der durch das Wort „kann“ suggeriert wird, gemessen an ihrer eigenen Entscheidung. Wie gesagt, nicht dadurch, dass die Expertenkommission irgendetwas gesagt hat, sondern gemessen an ihrer Eigenentscheidung, die sie an der gleichen Stelle im konventionellen Bereich schon einmal geleistet hat.

Vorsitzende: Bitte, Herr Buchholz.

Abg. Dr. Georg Buchholz (NABU): Also zum einen hängt das davon ab, was die Expertenkommission überhaupt sagen wird, wie konkret das sein wird, wie allgemein das sein wird, was sie sagt. Es kann z. B. sein, dass die Expertenkommission sagt: Wenn ihr das und das und das alles macht, dann ist das grundsätzlich unbedenklich; und das lässt natürlich viel Spielraum, auch bezüglich dieses Wenn-Dann, was die Expertenkommission möglicherweise auch mangels eigener Expertise gar nicht so im Detail weiß, sondern nur grundsätzlich; und das wird dann die Behörde auszufüllen haben. Da bleibt ein Spielraum.

Der andere Punkt ist, dass die wissenschaftlichen Voraussetzungen – also welches Risiko haben wir für das Grundwasser – ja das ist, was die Expertenkommission macht. Das ist auch das, was die Bergbehörde gemeinsam mit der Wasserbehörde machen muss. Die Wasserbehörde hat aber in ihrem Ermessen darüber hinaus ein Bewirtschaftungsermessen und das ist ein Punkt, den die Expertenkommission per se eigentlich gar nicht ausüben kann; dazu ist sie gar nicht ermächtigt. Die große



Frage wird sein: Welcher Spielraum bleibt hinterher für dieses Bewirtschaftungsermessen übrig? Inwieweit wird das durch die Rohstoffsicherungsklausel im Bergrecht überlagert? Darauf dürfen wir dann alle gespannt sein, wie das Gerichtsverfahren ausgeht. Wenn dann irgendwann einmal eine Genehmigung erteilt werden wird oder eben auch versagt werden wird, dann landet das vor den Gerichten und dann wird – so meine Einschätzung – die eine Instanz so, die andere so entscheiden. Je nachdem, wie gut was begründet ist. Von daher verlagern wir es nicht nur auf die Expertenkommission, sondern ein Stück weit auch auf die Gerichte, also das bleibt dann spannend.

Vorsitzende: Gut, ich habe jetzt noch eine Wortmeldung von Frank Schwabe. Und Nina Scheer will auch noch hinterher. Bitteschön.

Abg. **Frank Schwabe** (SPD): Ich will auch noch einmal auf die Expertenkommission hinaus. Das ist ja nur am Anfang umfassend beleuchtet worden, durchaus mit unterschiedlichen Schattierungen, aber doch, glaube ich, mit einer grundsätzlichen Kritik an der Frage der letztendlichen Entscheidung im kommerziellen Bereich. Ich will aber den BDEW, Herrn Weyand, noch einmal fragen: Sie haben sich dafür ausgesprochen, dass die Expertenkommission einstimmig entscheiden muss. Vielleicht können Sie noch einmal darlegen, wieso Sie finden, dass das auf jeden Fall einstimmig geschehen muss?

Vorsitzende: Herr Weyand.

Martin Weyand (BDEW): Ja, ich glaube, dass es für den Gesamtprozess der gesellschaftlichen Akzeptanz und die Frage der Wertigkeit einer solchen Entscheidung wichtig ist, dass da alle Experten von unterschiedlicher Couleur eine einheitliche Meinung vertreten. Ich kann mir schwer vorstellen, wenn zwei oder eine Person eine abweichende Meinung vertritt, z. B. durch das Umweltbundesamt oder auch durch die Wasservertreter, dass das dann in der Akzeptanz der Bevölkerung auf großen Nährboden stößt. Außerdem geht es auch um die Frage der gesellschaftlichen Akzeptanz und insoweit, glaube ich, ist es schon wichtig, dass man mit einer solchen Möglichkeit die Grundlage für eine bessere gesellschaftliche Akzeptanz legt, als man

sie hätte, wenn man auf Mehrheitsentscheidung geht.

Vorsitzende: Frau Scheer. Letzte Frage.

Abg. **Dr. Nina Scheer** (SPD): Wahrscheinlich habe ich mich missverständlich ausgedrückt. Ich meinte einen anderen Fall: Ich meinte die Frage, ob sich die Behörde jenseits der Bindungswirkung durch die Expertenkommissionsentscheidung selbst binden könnte. Und das kann ja nur dann der Fall sein, wenn ein Probebohrvorgang, der zu genehmigen wäre, oder eben anschließende kommerzielle Vorgänge, an der gleichen Stelle vollzogen werden wie schon konventionelle; aber ich habe mir sagen lassen, dass das nicht unwahrscheinlich ist, dass so etwas vorgenommen würde. Und wenn man dann eine neue Genehmigung zu erteilen hätte, hat aber von Seiten der Behörde die wasserrechtlichen Aspekte ja schon einmal im konventionellen Bereich beschieden, ob dann nicht auch eine Bindungswirkung eintritt. Das würde ja dann wiederum im Bereich der Regelung, wie wir sie jetzt hier im Entwurf haben, den Entscheidungsspielraum der Behörde sehr stark einschränken. Das ist meine Annahme und dazu wollte ich einfach gerne Ihre Einschätzung hören.

Vorsitzende: Bitte, Herr Buchholz.

Dr. Georg Buchholz (NABU): Das ist trotzdem schwer einzuschätzen. Wenn Sie jetzt natürlich genau dieselbe Entscheidung noch einmal haben, wie Sie sie schon einmal hatten, was ja den gleichen Erkenntnisstand voraussetzt, was beispielsweise fünf Jahre später wieder anders sein kann als vor fünf Jahren, dann haben Sie schon einmal andere Verhältnisse. Es wird wahrscheinlich auch nicht genau dieselbe Maßnahme sein. Es stellt sich auch die Frage, inwieweit frühere Entscheidungen schon mit Blick auf das Potenzial genehmigt worden sind. Also wenn ich eine Bohrung habe, bei der ich irgendwann einmal vor zehn Jahren in einem Rahmenbetriebsplan gesagt habe, da will ich ganz viele Frackvorhaben machen, und das ist grundsätzlich gebilligt worden, dann kann ich daraus einen gewissen Bestandsschutz haben, wenn ich davon erst die Hälfte abgearbeitet habe und die andere Hälfte noch bevorsteht. Das kann das Ermessen ein Stück weit einschränken. Wenn das nicht der Fall ist, sieht das wieder anders aus.



Also das ist eine Einzelfallfrage und es ist natürlich auch eine Frage, ob gerade der Erlass dieses Gesetzes, die Diskussion über das Fracking, von vornherein die Rahmenbedingungen so verändert hat, dass man eine Ermessensentscheidung jetzt noch einmal neu erlassen darf. Da würde ich auch sagen: grundsätzlich ja; man darf es nicht beliebig einmal so und einmal so, aber man darf einmal die Richtung ändern, denn künftig sind wir eben strenger als bisher. Also da sehe ich durchaus Spielräume; das würde ich nicht abschneiden wollen.

Vorsitzende: So, liebe Kolleginnen und Kollegen, das war doch eine anstrengende Anhörung, aber ich glaube, sehr informativ. Vielen Dank an alle Beteiligten! Ich glaube, es waren auch sehr viele gute Erkenntnisse für uns. Wir sind der Gesetzgeber und Julia Verlinden hat recht: Das Gesetz liegt in unserer Hand und jetzt müssen wir sehen, was wir daraus machen.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit, die Sie dieser sehr wichtigen Frage gewidmet haben! Danke!

Ende der Sitzung: 16:00 Uhr

Bärbel Höhn, MdB
Vorsitzende

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

04.06.2015/rud

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Sekretariat PA 16

Bearbeitet von
Otto Huter

Telefon 030 37711-610
Telefax 030 37711-609

Per Mail: umweltausschuss@bundestag.de

E-Mail:
otto.huter@staedtetag.de

Aktenzeichen
75.06.85 D

Öffentliche Anhörung des Umweltausschusses des Deutschen Bundestages am 8. Juni 2015 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie

Hier: Eingangsstellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

I.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände begrüßt grundsätzlich den vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) vorgelegten Rechtsrahmen. Sie bewertet auch die gegenüber dem Referentenentwurf vorgenommenen Korrekturen zum besseren Schutz der Wasserressourcen als Schritt in die richtige Richtung. Das bezieht sich sowohl auf die weitreichenden Verbote des unkonventionellen Frackings in Naturschutz-, Wasser- und Heilquellengebieten als auch auf die Einzugsgebiete von Talsperren und Seen, die der Trinkwassergewinnung dienen. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hält allerdings weitere Korrekturen im Detail für erforderlich, um dem Schutz des Trinkwassers die nötige Priorität einzuräumen und die kommunalen Beteiligungsmöglichkeiten rechtssicher zu verankern.

II.

Die Anhörung zum Referentenentwurf und die Stellungnahme des Bundesrates haben gezeigt, dass bezüglich des Schutzes der Wasserressourcen ein umfassender Gebietsschutz zielführend ist. Im Interesse der Daseinsvorsorgefunktion der Trinkwasserversorgung sollte dies auch die Möglichkeit einschließen, potentielle Gewinnungsgebiete über die Instrumente des Raumordnungsgesetzes und der Landesplanung zu sichern.

Damit dem Schutz der Gesundheit, der Umwelt und des Trinkwassers in Deutschland weiterhin absolute Priorität eingeräumt wird, sollte sich die Erlaubnisversagung für eine Gewässerbenutzung auch auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung erstrecken. Die entsprechenden Verbotsregelungen für Wasserschutzgebiete sollten zudem unbefristet gelten.

III.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hält darüber hinaus weitere punktuelle Nachbesserungen für geboten. Aus kommunaler Sicht bedarf es insbesondere einer frühzeitigen und verbindlichen Beteiligung der räumlich von Fracking-Vorhaben betroffenen Kommunen. Derzeit sind über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hinaus keine Informationspflichten bzw. Beteiligungsrechte für betroffene Kommunen vorgesehen.

Korrekturbedarf besteht ebenfalls bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Einrichtung einer „unabhängigen Expertenkommission“ (§ 13a Abs. 6 WHG-E), vor allem in Verbindung mit den Erprobungs- und kommerziellen Gewinnungsmaßnahmen, die diese Kommission begleiten soll. Die kommunalen Spitzenverbände können eine präjudizierende Wirkung für die Zulassung nicht ausschließen, die damit für jedes konkrete Vorhaben entsteht, obwohl der Letztentscheid bei der Genehmigungsbehörde liegt. Vor dem Hintergrund der den Ländern vorbehaltenen verwaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahren sollte der Expertenkreis jedenfalls erweitert und eine qualifizierte Mehrheitsentscheidung eingeführt werden. Nur so lässt sich eine wissenschaftliche Beurteilung der Auswirkung von Erprobungsverfahren unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten sicherstellen. Auf diese Beratung und Beurteilung sollte sich die Aufgabe der Expertenkommission deshalb beschränken, schon um rechtliche Risiken in der letztendlichen Vorhabenzulassung zu begrenzen.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache

18(16)224-B

zur öffentl. Anhörung am 8.6.15

03.06.2015

bdew

Energie. Wasser. Leben.

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
Telefon +49 30 300 199-0
Telefax +49 30 300 199-3900
E-Mail info@bdew.de
www.bdew.de

Stellungnahme

zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie“ vom 1. April 2015 sowie Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen vom 1. April 2015

sowie zur Gegenäußerung der Bundesregierung vom 20. Mai 2015 zur Stellungnahme des Bundesrates vom 8. Mai 2015 (BR-Drs. 142/15 – Beschluss und BR-Drs.143/15 – Beschluss)

anlässlich der Anhörungen

des Umweltausschusses des Deutschen Bundestages am 8. Juni 2015 und des Wirtschaftsausschusses am 10. Juni 2015

Berlin, 03. Juni 2015

Der BDEW begrüßt den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf mit der Zielrichtung, zum einen die Schutzbedürftigkeit der Trinkwasserressourcen sicherzustellen, zum anderen – bei Umsetzung von Sicherheits- und Umweltvorschriften – die grundsätzliche Möglichkeit der Nutzung unkonventioneller Erdgasressourcen in Deutschland zu erproben. Der BDEW nimmt darüber hinaus Bezug auf die Beschlüsse des Deutschen Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung.

Die Zielsetzung der BDEW-Vorschläge ist:

1. Die Sicherheit der Ressource Trinkwasser darf nicht gefährdet werden. Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel in Deutschland. Der hohe Standard bei der Sicherheit bei der Trinkwasserversorgung ist aus diesem Grund für die Gesundheit der Bevölkerung von immenser Bedeutung. Diese Sicherheit wird durch die im BDEW vertretenen Unternehmen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gesundheits- und Umweltbehörden gewährleistet.
2. Die Gewinnung von Erdgas aus konventionellen Lagerstätten muss weiter möglich sein, die aus unkonventionellen ermöglicht werden, sofern Umwelt- und Sicherheitsfragen dem nicht entgegenstehen. Erdgas ist ein heute verfügbarer hocheffizienter Energieträger, welcher für die Umsetzung der Energiewende und der Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland gebraucht wird. Ohne den Einsatz von Erdgas lassen sich die ehrgeizigen Ziele bei der CO₂-Einsparung und dem Energiekonzept nicht erreichen.

Aus Sicht des BDEW werden im Gesetzentwurf folgende Regelungen begrüßt:

- Umsetzung des Gewässerbenutzungsstatbestandes für Fracking
- Ausnahme aller Talsperren vom Anwendungsbereich, die zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung dienen
- Keine Erlaubnis für Frackmaßnahmen in Einzugsgebieten der öffentlichen Wasserversorgung
- Keine Erlaubnis für Fracking-Maßnahmen in Bereichen des Steinkohlebergbaus
- Gewährleistung des Einvernehmens mit der Wasserbehörde
- Vollumfassende Umsetzungsverpflichtung der Umweltverträglichkeitsprüfung
- Konkretisierung der Entsorgung des Lagerstättenwassers in geologisch geeignete Formationen und der Frack-Fluide

Handlungsbedarf sieht der BDEW bei folgenden Regelungen:

- In Einzelfällen künftige Weiterentwicklung der konventionellen Erdgasförderung, wenn Konsenslösungen mit Wasserversorgern, zuständigen Behörden und Gewinnungsindustrie vor Ort gefunden werden
- Ergänzung von Empfehlungen der LAWA zur kartenmäßigen Ausweisung von Schutzgebieten
- Erstellung von technischen Hinweisen für Havarien und Störfälle

- Im Hinblick auf die Empfehlungen der Expertenkommission sollte eine einstimmige Bewertung angestrebt werden
- Für Einzelfälle die Möglichkeit, die landesrechtliche Befugnis auf den gesamten untertägigen Bergbau auszuweiten
- Für Einzelfälle die Möglichkeit, die landesrechtliche Befugnis in Abstimmung mit der Wasserbehörde einen Gebietsschutz für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nach Raumordnung festzulegen
- Einzellösungen für bestehende Lagerstättenwasser-Versenkungen außerhalb des Kalkarenits zu ermöglichen, wenn die Versenkung in geologisch geeigneten Formationen erfolgt

I. 1 Erläuterungen zu den positiven Weiterentwicklungen des Gesetzentwurfes

Umsetzung des Gewässerbenutzungstatbestandes im Einzelnen (§ 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 WHG-E)

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erfüllen Bohrungen, die der Einpressung von Stoffen in unterirdische Gesteinsschichten dienen, um Gas zu gewinnen (Fracking), grundsätzlich den wasserrechtlichen Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, soweit dabei Grundwasserkörper durchteuft werden (so VGH Kassel, NVwZ-RR 2012, 885). Es gilt der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz nach § 48 WHG, das heißt, eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Das Abteufen der Bohrung, in der die Frackmaßnahme später stattfindet, kann – wie oben dargestellt – eine echte Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG sein. Ungeachtet der Frage der Erlaubnisbedürftigkeit der Durchteufung wasserführender Schichten im Falle einer Bohrung, ist in den nach dem Gesetzentwurf zu erwartenden Teufen der Frac-Maßnahmen davon auszugehen, dass keine echte Wasserbenutzung vorliegt. Der Besorgnisgrundsatz nach § 48 WHG bleibt hiervon unberührt.

Ausnahme aller Talsperren vom Anwendungsbereich, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen (§ 13 a Absatz 1 Nummer 2c WHG-E)

Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, dass alle Talsperren, die der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung dienen, grundsätzlich geschützt sind. Dies gilt unabhängig davon, ob sie mittel- oder unmittelbar der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Keine Erlaubnis für Fracking-Maßnahmen in Einzugsgebieten der öffentlichen Wasserversorgung (§ 13a Absatz 1 Nummer 2 e WHG-E)

Einzugsgebiete der öffentlichen Wasserversorgung, nicht durch Wasserschutzgebietsverordnung ausgewiesen sind, werden durch diese Ergänzung geschützt werden.

Keine Erlaubnis für Fracking-Maßnahmen in Bereichen des Steinkohlenbergbaus (§ 13a Absatz 3 Satz 2 WHG-E)

In Bereichen des Steinkohlenbergbaus ist aufgrund der unterirdischen Durchlässigkeit, der Notwendigkeit besonderer Wasserhaltungsmaßnahmen sowie des Abflusses in andere Gewässer eine besondere Schutzwürdigkeit notwendig. Dies gilt insbesondere auch für die im Ruhrgebiet durchgeführte Wassergewinnung mittels Oberflächengewässern in Bereichen des Steinkohlenbergbaus. Im Sinne der Gleichbehandlung wäre eine Ausweitung der landesrechtlichen Befugnis auf den gesamten untertägigen Bergbau zu betrachten, diese Befugnis sollte jedoch für den Einzelfall geprüft werden.

Gewährleistung des Einvernehmens mit der Wasserbehörde (§ 19 WHG-E)

Hierdurch wird sichergestellt werden, dass die zuständige Wasserbehörde bei der Entscheidung über bergrechtliche Betriebspläne zwingend beteiligt werden muss. Die Entscheidung zum Fracking muss im Einvernehmen mit der Wasserbehörde erfolgen.

Vollumfängliche Umweltverträglichkeitsprüfung (Artikel 1, § 1b UVP-V Bergbau-E)

Die Standortbezogenheit und Umfänglichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde sichergestellt. Die Angaben der im Rahmen des Vorhabens eingesetzten Stoffe müssen künftig umfassend und standortbezogen erfolgen. Eine allgemeine Angabe von möglichen einzusetzenden Stoffen würde für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Fracking-Maßnahmen nicht ausreichen. Daher wurden die Informationen zu den konkret am Standort des Frackings eingesetzten Stoffe/Gemische gefordert. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung muss künftig auch die Höchstmenge der einzusetzenden Stoffe angegeben werden.

Einbringung des Lagerstättenwassers in geeignete Formationen und zur Entsorgung der Frack-Fluide (§ 22c Allgemeine Bundesbergverordnung-E)

Es wird sichergestellt, dass Versenkbohrungen und das Einbringen von Lagerstättenwasser in geologisch geeignete Formation erfolgen. Dadurch wird gewährleistet, dass eine nachteilige Auswirkung des Einbringens auf die Grundwasserbeschaffenheit vermieden wird. Die Möglichkeit, den Druckerhalt der Lagerstätte zu gewährleisten, wird somit auch verpflichtend vorgesehen. Weiterhin wurden Regelungen über Art und höchstzulässige Mengen der Frack-Fluide ergänzt.

I.2 Handlungsbedarf

Einzelfallprüfung für Gebietsschutz für Vorranggebiete Trinkwassergewinnung nach Raumordnung (§ 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2c1 WHG)

Sofern auf Landesebene nach Prüfung der Raumordnung Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung festgelegt werden, sollte im Einzelfall eine Ausweisung des Gebietsschutzes gemeinsam mit der zuständigen Wasserbehörde und Bergbehörde erfolgen können.

Ausweisung Gebiets- und Bestandsschutz nach Landesrecht (§13a Abs.3 WHG)

Nach Landesrecht sollte die Möglichkeit bestehen, Gebiets- und Bestandsschutz per Ausweisung durch Karten zu regeln.

Einzelfallprüfung Gebietsschutz für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nach Raumordnung (§ 13a Abs.3 Nr.3 neu)

Sofern auf Länderebene nach Prüfungen der Raumordnung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Trinkwassergewinnung festgelegt werden, sollte im Einzelfall eine Ausweisung des Gebietsschutzes gemeinsam mit der zuständigen Wasserbehörde und Bergbehörde erfolgen können.

Ausnahmen für Lagerstättenwasser-Versenkungen (§ 104a WHG)

Ein Bestandsschutz für bestehende Versenkungen außerhalb des Kalkarenits sollte geprüft werden. Einzelfalllösungen, d.h. Ausnahmen für bestehende Lagerstättenwasser-Versenkungen außerhalb des Kalkarenits, sollten ermöglicht werden, wenn eine Versenkung in geologisch geeigneten Formationen erfolgt.

In Einzelfällen künftige Weiterentwicklungen der konventionellen Erdgasförderung, wenn Konsenslösungen mit Wasserversorgern, zuständigen Behörden und Gewinnungsindustrie vor Ort gefunden werden

Der BDEW begrüßt, dass durch den vorgelegten Gesetzentwurf ein Rechtsrahmen geschaffen wird, der den ökologischen Anforderungen Rechnung trägt. Durch die Ausweitung eines generellen Verbots auf die Schutzzone III würde jedoch das seit Jahrzehnten zum Einsatz kommende konventionelle Fracking in Tight-Gas-Bereichen im Unterschied zu anderen Gewinnungen verboten werden. Übergangsfristen oder Ausnahmen sind nicht vorgesehen. Eine Prüfung der Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit erscheint erforderlich. Deswegen sollten in Einzelfällen vor Ort Lösungen möglich sein können, wenn die zuständigen Behörden, Wasserversorger und Gewinnungsindustrie einen Konsens für den Weiterbetrieb unter Sicherstellung der qualitativen Anforderungen des Gesetzentwurfes erreichen können.

Hinweise zur kartenmäßigen Ausweisung von Schutzgebieten

Zur Bestimmung der Schutzgebiete und Einzugsgebiete, die noch nicht durch Wasserschutzgebietsverordnungen ausgewiesen wurden, sollten zur Vereinfachung und für den Bürokratieabbau von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) bundeseinheitliche Empfehlungen zur kartenmäßigen Ausweisung von Schutzgebieten heraus gegeben werden. Diese Empfehlungen sollten sich an den Regelwerken zur Bestimmung der Einzugsgebiete verord-

nungsrechtlich geschützter Wassergewinnungsanlagen entsprechend (Bezugnahme auf DVGW-Regelwerke W101 und W102 notwendig) orientieren. Zur Abgrenzung der Schutzgebietszonen und Einzugsgebiete durch die zuständigen Wasserbehörden sollten dabei die zur Bestimmung erforderlichen Gutachten eingeholt bzw. bestehende Gutachten (z.B. im Hinblick auf Hydrogeologie) zugrundegelegt werden.

Bei der Ausweisung von Schutzgebieten für Heilquellen und Mineralwasser müssen diese erforderlichen Gutachten auch bei der Zulassung vorgelegt werden. Sollten diese für die Zulassung erforderlichen Unterlagen jedoch fehlen, sieht der Entwurf Übergangsfristen nur für Heilquellen von bis zu vier Jahren vor. Aus Sicht des BDEW sollten die Übergangsfristen für Heilquellen und Mineralwässer so gestaltet werden, dass für die Gewinnungsindustrie keine zusätzlichen Verzögerungen oder Kosten entstehen.

Regelwerk für Havarien und Störfällen

Es sollten technische Hinweise für den Fall von Havarien und Störfällen erarbeitet werden, damit wirksame Maßnahmen bei nachgewiesener nachteiliger Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers ergriffen werden können. Dabei sollten die vorhandenen Regelwerke und Hinweise zum Risiko- und Krisenmanagement berücksichtigt werden.

Verfahren für die Beschlüsse der Expertenkommission

Im Hinblick auf die Expertenkommission sollte eine Einstimmigkeit bei den Empfehlungen angestrebt werden.

Keine Ausweitung der Bergschadensvermutung auf Erdgasförderung und Kavernen

Es bestehen weder Unklarheiten in der Rechtsanwendung noch ist der Rechtsschutz Geschädigter unzureichend. Einer Ausweitung der Beweislastumkehr auf Technologien wie die Erdgasförderung, Tiefengeothermie oder das Erschließen und Betreiben von Kavernen bedarf es daher nicht. Die Durchsetzung möglicher Ansprüche des Bürgers könnte durch die Schaffung von Schlichtungsstellen auf Länderebene anstelle gesetzlicher Einzelregelungen erheblich vereinfacht werden.

Für die Erdgasgewinnung durch Tiefbohrungen ist eine Beweislastregelung nicht erforderlich. Denn insbesondere im Vergleich mit dem untertägigen Steinkohlebergbau ist die Erdgasgewinnung weder typisch schadenverursachend noch wohnt ihr die Besonderheit der erschwerten Beweisführung im Falle unterirdisch ausgelöster Kausalketten inne. Die im Umkreis von Kavernenstandorten bisweilen beobachteten, sehr langsamen und gleichmäßigen Bodenabsenkungen im Laufe der geplanten Betriebsdauer einer Kaverne an der Oberfläche rechtfertigen auch keine neue Beweislastregelung.

Im Einzelnen:

Teil I: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersuchung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie

Zu § 13a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 c1

Sofern auf Landesebene nach Prüfung der Raumordnung Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung festgelegt werden, sollte im Einzelfall eine Ausweisung des Gebietsschutzes gemeinsam mit der zuständigen Wasserbehörde und Bergbehörde erfolgen können.

Zu § 13a Absatz 1 Satz 3 WHG

Ergänzung: „Die zuständige Behörde weist nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik und im Rahmen **der Empfehlungen der LAWA Gebiete...in Karten aus.**“

Begründung: Zur Kostensenkung und Senkung des bürokratischen Aufwandes sollten von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zur kartenmäßigen Bestimmung der Schutzgebiete und Einzugsgebiete, die bisher nicht durch Wasserschutzgebietsverordnungen ausgewiesen wurden, bundeseinheitliche Empfehlungen heraus gegeben werden. Diese Empfehlungen sollten sich an den Regelwerken zur Bestimmung der Einzugsgebiete verordnungsrechtlich geschützter Wassergewinnungsanlagen entsprechend (Bezugnahme auf DVGW-Regelwerke W101 und W102 notwendig) orientieren.

Nach dem Kriterienkatalog zur Abgrenzung der Schutzgebiete und Einzugsgebiete durch die zuständigen Wasserbehörden sollten die zur Bestimmung erforderlichen Gutachten eingeholt bzw. bestehende Gutachten (z.B. im Hinblick auf Hydrogeologie) zugrundegelegt werden.

Ergänzung:

Darüber hinaus wird angeregt, dass technische Hinweise für den Fall von Havarien und Störfällen erarbeitet werden sollten, damit wirksame Maßnahmen bei nachgewiesener nachteiliger Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers ergriffen werden können. Dabei soll-

ten die vorhandenen Regelwerke und Hinweise zum Risiko- und Krisenmanagement berücksichtigt werden.

Zu § 13a Absatz 1 Satz 4 WHG

BDEW: „...Satz 3 gelten entsprechend für Gebiete, die zur Festsetzung als Wasserschutzgebiete, Mineralquellen- oder als Heilquellenschutzgebiete vorgesehen sind, für **einen Zeitraum von 12 Monaten** nach ihrer Ausweisung. Die zuständige Behörde kann die Frist nach Satz 4 bis zu 12 Monateverlängern.“

Begründung: Bei der Ausweisung von Schutzgebieten für Heilquellen und Mineralwasser müssen diese erforderlichen Gutachten bereits bei der Zulassung vorgelegt werden. Sollten diese für die Zulassung erforderlichen Unterlagen fehlen, sieht der Entwurf lange Übergangsfristen bis zu vier Jahre vor. Aus Sicht des BDEW sollten die Übergangsfristen so gestaltet werden, dass für die Gewinnungsindustrie keine zusätzlichen Verzögerungen oder Kosten entstehen.

Zu § 13 a Absatz 3 WHG

Nach Landesrecht sollte die Möglichkeit bestehen, Gebiets- und Bestandsschutz per Ausweisung durch Karten zu regeln.

Zu § 13a Absatz 3 Nr. 3. neu

Sofern auf Länderebene nach Prüfungen der Raumordnung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Trinkwassergewinnung festgelegt werden, sollte im Einzelfall eine Ausweisung des Gebietsschutzes gemeinsam und nach Prüfung der zuständigen Wasserbehörde und Bergbehörde erfolgen können

Zu § 13a, Absatz 7 Satz 1 WHG

Im Hinblick auf die Expertenkommission sollte eine Einstimmigkeit bei den Empfehlungen angestrebt werden.

Zu § 104a WHG

Ein Bestandsschutz für bestehende Versenkungen außerhalb des Kalkarenits sollte geprüft werden. Einzelfalllösungen, d.h. Ausnahmen für bestehende Lagerstättenwasser-Versenkungen außerhalb des Kalkarenits, sollten ermöglicht werden, wenn eine Versenkung **in geologisch geeigneten Formationen erfolgt**.

Künftige Weiterentwicklung der konventionellen Erdgasförderung, wenn Konsenslösungen vor Ort gefunden werden

Die heimische Erdgasförderung hat eine lange Tradition. 95 Prozent des in Deutschland produzierten Erdgases kommen aus Niedersachsen. Dieses Erdgas wird seit Jahrzehnten sicher und umweltverträglich gefördert. Kommunen und Regionen, in deren Gebieten Erdgas gefördert wird, profitieren durch Arbeitsplätze und Gewerbesteuererinnahmen von der Förderung.

Seit Jahrzehnten wird in Einzelfällen in diesen Regionen auch in Wasserschutzgebietszonen III Erdgas umweltverträglich gefördert. Grundlage waren bisher die strengen deutschen Umwelt- und Sicherheitsstandards, flankiert auch durch die jahrzehntelangen Erfahrungen und das hohe technische Know How der erdgasfördernden Industrie. Für die betroffenen Bohrplätze in den Wasserschutzgebietszonen III wurden in der Regel zum Schutz der Wasserversorgung gemeinsam mit den zuständigen Behörden und Wasserversorgern Grundwasserüberwachungspläne mit dazugehörigen Überwachungsbrunnen und Analyseplänen festgelegt.

Der BDEW begrüßt, dass durch den vorgelegten Gesetzentwurf ein Rechtsrahmen geschaffen wird, der durch umfangreiche Festlegungen ökologischen Anforderungen Rechnung trägt.

Durch die Ausweitung eines generellen Verbots auf die Schutzzone III würde jedoch das seit Jahrzehnten zum Einsatz kommende konventionelle Fracking in Tight-Gas-Bereichen im Unterschied zu anderen Gewinnungen verboten werden. Übergangsfristen oder Ausnahmemöglichkeiten sind bisher nicht vorgesehen.

Im Anschluss an das Gesetzgebungsverfahren sollten deshalb vor Ort Konsenslösungen zwischen den Wasserversorgern, den Wasserschutzbehörden und der Gewinnungsindustrie möglich sein können, unter Sicherstellung der Anforderungen des Gesetzentwurfs.

Entsprechende Anträge, die von der Gewinnungsindustrie künftig gestellt werden, sollten insofern vor Ort in enger Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden (Wasser- und Bergbaubehörde), dem Wasserversorger und dem Antragsteller entwickelt und begleitet werden, um den neuen qualitativen Anforderungen des Gesetzentwurfes gerecht zu werden.

Eine Prüfung der Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit erscheint erforderlich, sofern Konsens vor Ort besteht.

Teil II: Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen

Es bestehen weder Unklarheiten in der Rechtsanwendung noch ist der Rechtsschutz Geschädigter unzureichend. Einer Ausweitung der Beweislastumkehr auf Technologien wie die Erdgasförderung, die Tiefengeothermie oder das Erschließen und Betreiben von Kavernen bedarf es daher nicht. Die Durchsetzung möglicher Ansprüche des Bürgers könnte durch die Schaffung von Schlichtungsstellen auf Länderebene anstelle gesetzlicher Einzelregelungen erheblich vereinfacht werden.

Die Bergschadenvermutung beinhaltet eine Beweislastumkehr für Schäden im Einwirkungsbereich einer untertägigen Aufsuchung oder Gewinnung, die durch Senkungen, Pressungen, Zerrungen oder Erdrisse verursacht und daher den typischen Folgen untertägigen Abbaus zuzurechnen sind. Unzutreffend geht die Gesetzesbegründung davon aus, dass bei Kavernenspeichern ein erhöhtes Risiko für Bergschäden besteht. Da Bergschäden sowohl bei Kavernen- als auch bei Porenspeichern wie auch beim konventionellen Bohrlochbergbau nur in sehr seltenen Ausnahmefällen möglich sind, ist es unbillig dem Bergbauunternehmer die Beweislast dafür aufzubürden, dass – in der Regel auf Baumängeln oder anderen örtlichen Besonderheiten beruhende – Gebäudeschäden nicht auf den Bergbau zurückzuführen sind. Eine gesetzliche Schadensvermutung kann nur dann gerechtfertigt sein, wenn tatsächlich bestimmte Schäden typischerweise durch ein bestimmtes Handeln verursacht werden. Dies ist aber bei den Bergbau-Technologien, die durch die vorliegenden Entwürfe in die Bergschadensvermutung einbezogen werden sollen, gerade nicht der Fall.

Vor diesem Hintergrund sollte auf die Ausweitung der Bergschadensvermutung auf Kavernenspeicher, den konventionellen Bohrlochbergbau und auch auf die Tiefengeothermie dringend verzichtet werden.

Für die Erdgasgewinnung durch Tiefbohrungen ist eine Beweislastregelung nicht erforderlich. Denn insbesondere im Vergleich mit dem untertägigen Steinkohlebergbau ist die Erdgasgewinnung weder typisch schadensverursachend noch wohnt ihr die Besonderheit der erschwerten Beweisführung im Falle unterirdisch ausgelöster Kausalketten inne. Die im Umkreis von Kavernenstandorten bisweilen beobachteten, sehr langsamen und gleichmäßigen Bodenabsenkungen im Laufe der geplanten Betriebsdauer einer Kaverne an der Oberfläche rechtfertigen auch keine neue Beweislastregelung.

Ansprechpartner:

Martin Weyand

Mitglied der Hauptgeschäftsführung

Telefon: +49 30 300199-1100

Anke Tuschek

Mitglied der Hauptgeschäftsführung

Telefon: +49 30 300199-1080

martin.weyand@bdew.de

anke.tuschek@bdew.de

<p style="text-align: center;">Deutscher Bundestag Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit</p> <p style="text-align: center;">Ausschussdrucksache 18(16)224-F</p> <p style="text-align: center;">zur öffentl. Anhörung am 8.6.15</p> <p style="text-align: center;">04.06.2015</p>
--

Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie

BT-Drucksache 18/4713

Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. Rolf Emmermann, acatech

Fazit

Insgesamt ist der vorliegende Gesetzentwurf zu begrüßen. Er schafft unter anderem eine rechtliche Grundlage für künftige Erprobungsmaßnahmen zu Forschungszwecken.

Ein generelles Verbot von Hydraulic Fracturing ließe sich auf Basis wissenschaftlicher und technischer Fakten nicht begründen. Wichtig sind in der gegenwärtigen Situation wissenschaftlich begleitete Pilotprojekte, sowohl für die Schiefergasförderung als auch für die petrothermale Geothermie, da beide Energieträger eine Brückenfunktion für die Energiewende übernehmen können. Forschungen zur potenziellen Erschließung von Schiefergas oder Erdwärme (Tiefengeothermie) durch Fracking sollten jedoch strengen Sicherheitsstandards folgen.

Mit einem lückenlosen Sicherheitskonzept (3D-Modell des geologischen Untergrunds, Monitoringsystem, „Well-Integrity-Management“), beginnend bei der Vorerkundung der Bohrstelle über eine kontinuierliche Überwachung des Betriebs bis hin zur Beendigung der Maßnahme, können Beeinträchtigungen des Trinkwassers, Austritte von Methangas und induzierte (Mikro-)Erdbeben weitgehend ausgeschlossen werden. Zugleich ist mit frühzeitiger Information und Einbindung der Öffentlichkeit und der Gemeinden durch den Vorhabenträger die Basis für ein stärkeres Vertrauen in die Fracking-Technologie zu schaffen.

Nachdrücklich zur Aufnahme in den Gesetzentwurf empfohlen wird eine gründliche geologische/geophysikalische Vorerkundung der Bohrlokation, die Durchführung einer standortbezogenen Risikobewertung und die Erstellung eines 2-D/3-D-Modells des Untergrundes. Die Erprobungsmaßnahmen sollten auch genutzt werden, um ein Konzept für ein begleitendes seismisches Monitoring der Projekte zu entwickeln. Die Messung der sogenannten Bodenunruhe muss dabei bereits deutlich vor Beginn des Bohrprozesses begonnen werden, um einen Basiswert als Referenz für die natürliche lokale/regionale Seismizität zu erhalten. Dabei kann zum Beispiel auf die Erfahrungen bestehender Expertengruppen zurückgegriffen werden.

Weitere Best Practice Maßnahmen und Verfahren zur Gewährleistung eines Höchstmaßes an Sicherheit beim Fracking hat acatech am 8. Juni 2015 in der POSITION „Hydraulic Fracturing – Eine Technologie in der Diskussion“ veröffentlicht.

Ausgewählte Punkte aus dem Gesetzentwurf

Zusammensetzung und Aufgaben des Expertengremiums

Die Benennung von Experten vorwiegend aus Institutionen, die der Aufsicht von Ministerien auf Bundes- und Landesebene unterliegen, dürfte in der gesellschaftlichen Diskussion wenig Akzeptanz finden, da die Neutralität, und damit auch die Objektivität, einer so zusammengesetzten Expertengruppe von der Öffentlichkeit nicht anerkannt werden wird. Außerdem ist es auch im

Hinblick auf die benötigte breite fachliche Erfahrung zu empfehlen, dass unabhängige Fachleute mit nachgewiesener Expertise durch wissenschaftliche Publikationen bzw. erfolgreich durchgeführte Projekte und gegebenenfalls auch mit internationalem Hintergrund durch ein Votum aus der Wissenschaft, zum Beispiel durch den Ständigen Ausschuss der Nationalen Akademien, berufen werden. Bei der Aufgabenzuteilung an die Expertengruppe ist zu beachten, dass diese Aufgaben sehr zeit- und personalintensiv sein können. Dies wird im Gesetzentwurf noch nicht ausreichend berücksichtigt.

Forderungen an die verwendeten Substanzen und Additive in Frac-Fluiden

Für Frac-Fluide zur Erschließung von konventionellen KW-Vorkommen und speziell zur Erschließung von Tight Gas-Lagerstätten steht heute in Deutschland ein Portfolio von etwa 30 Additiven zur Verfügung, von denen pro Fluid-Gemisch jeweils eine Handvoll zum Einsatz kommt. Diese Additive sind nach derzeitiger Rechtslage uneingeschränkt genehmigungsfähig. Sie sind nicht giftig, nicht umweltgefährlich und stellen mit einer maximalen Wassergefährdungsklasse 1 auch keine Gefahr für das Grundwasser dar.

Bei Fluid-Gemischen zur Schiefergasförderung erscheint eine Reduzierung auf zwei bis drei Additive möglich, die nicht giftig, nicht umweltgefährlich und nicht wassergefährdend sind.

Auch wenn diese Entwicklungen einen großen Fortschritt bedeuten, bleiben als grundlegende Empfehlung:

- 1) Offenlegung aller Additive und relevanten Daten (Sicherheitsblätter) sowie weitere Reduktion der Additive und Ersatz von potenziell schädlichen Zusätzen und
- 2) Verbot von Frac-Fluiden der Einstufung giftig, umweltgefährlich und höher als schwach wassergefährdend.

Diskussion zu Grundwasser und Trinkwasser

Mit der Verwendung des Begriffs Lagerstättenwasser stellt der Gesetzgeber fest, dass das unterirdische Grundwasser im weiteren Sinne aufgrund seiner sehr unterschiedlichen hydrochemischen Eigenschaften differenziert betrachtet werden muss.

Aus hydrogeologischer Sicht wäre es jedoch erforderlich, in der Begrifflichkeit zwischen oberflächennahen Grundwasservorkommen zur potenziellen Trinkwassergewinnung, Grundwasservorkommen zur Heilwassernutzung und tiefen Formationswässern ohne unmittelbares Nutzungspotenzial zu unterscheiden.

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens sollte eine grundsätzliche naturwissenschaftlich-technische und verwaltungsrechtliche Diskussion geführt werden, wie generell Eingriffe in die hydrogeologischen Formationswassersysteme zu bewerten sind.

Lagerstättenwasser

Lagerstättenwasser spielt nur im Zusammenhang mit der Gewinnung konventioneller Kohlenwasserstoffvorkommen eine Rolle. Die unkonventionellen Schiefergasvorkommen enthalten in der Regel kein Lagerstättenwasser.

3.000 m Grenze

Fracking nur unterhalb von 3.000 Metern zu erlauben, ergibt sich allein aus der Historie und der Tiefenlage der bisherigen nationalen konventionellen Tight Gas-Förderungen und lässt sich naturwissenschaftlich oder technisch nicht begründen.

Für die vorgesehenen Erprobungsmaßnahmen wäre eine standortbezogene Tiefenfestsetzung zu präferieren, die sowohl den geologischen Strukturbau als auch die Beschaffenheit der Deckschichten und die Tiefenreichweite der nutzbaren oberflächennahen Grundwasservorkommen berücksichtigt. Hier sollte ein vertikaler Sicherheitsabstand von 1.500 Meter eingehalten werden.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Beteiligung der Öffentlichkeit durch Unterrichtungen über Verlauf und Ergebnisse von Erprobungsmaßnahmen greift zu kurz. Empfohlen wird vielmehr, angesichts der starken Vorbehalte in Teilen der Bevölkerung gegenüber Vorhaben, die den Einsatz von Fracking erfordern, bereits sehr frühzeitig eine transparente und auf Dialog abzielende Kommunikation anzustreben, die die unmittelbar betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie die Gemeinden einbezieht. Darüber hinaus ist auch der Vorhabenträger angehalten, schon im Vorfeld eines förmlichen Beteiligungsverfahrens über das geplante Vorhaben und dessen mögliche Auswirkungen zu informieren, Anregungen und Bedenken der Bürgerinnen und Bürgern mit diesen zu erörtern und diese in den weiteren Planungsprozess einzubeziehen.

03. Juni 2015



Deutsche Umwelthilfe

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking- Technologie – BT-Drucksache 18/4713

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) bedankt sich für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes im Rahmen der Anhörung des Umweltausschusses des Bundestages abzugeben.

Wir beschränken uns in der nachfolgenden Stellungnahme auf einige aus unserer Sicht wesentliche Gesichtspunkte.

Grundsätzlich **begrüßt** die DUH gesetzliche **Regelungen** zur Reglementierung des **Frackings**, da die derzeit bestehende Gesetzeslage unzureichend ist.

Die Fracking-Technologie wird seit mehreren Jahrzehnten im Sandstein eingesetzt; wir sehen jedoch eine ganze Reihe von Risiken, deren Beherrschbarkeit aus unserer Sicht noch nicht gewährleistet ist. Wir **lehnen** deshalb **den Einsatz der Fracking-Technologie zum Zwecke der Erprobung und der kommerziellen Nutzung im Schiefer-, Ton- und Mergelgestein sowie in Kohleflözgestein** zum gegenwärtigen Zeitpunkt **ab**. Das im vorliegenden Entwurf vorgesehene grundsätzliche **Verbot** des Frackings im Schiefer-, Ton- und Mergelgestein sowie in Kohleflözgestein **oberhalb von 3.000 Metern reicht aus unserer Sicht insofern nicht aus**. Wir halten die geplanten Zulassungsregelungen zum Fracking außerdem energiepolitisch für das falsche Signal (dazu grundsätzlich nachfolgend 1.).

Die vorliegenden Regelungen bedürfen auch auf Grund weiterer Überlegungen dringender Nachbesserungen (dazu nachfolgend 2.).

1. Verbot von Fracking im Schiefer-, Ton- und Mergelgestein sowie im Kohleflözgestein erforderlich

Der Einsatz der Fracking-Technologie im Schiefer-, Ton- und Mergelgestein sowie im Kohleflözgestein wäre mit hohen Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt verbunden und ist bereits aus diesem Grund abzulehnen (nachfolgend a.). Ferner wäre eine Zulassung des Einsatzes der Fracking-Technologie energiepolitisch zum gegenwärtigen Zeitpunkt das falsche Signal (nachfolgend b.).

- a. Gefrackt wird in Deutschland im Sandstein seit einigen Jahrzehnten. Neu sind die Bestrebungen einiger Wirtschaftsunternehmen, die Fracking-Technologie auch im Schiefer-, Ton- und Mergelgestein sowie im Kohleflözgestein einzusetzen. In diesen Gesteinsformationen erfordert die Erdgasgewinnung eine höhere Anzahl an Bohrungen und Bohrplätzen als im Sandstein, es bedarf eines größeren Einsatzes an Frack-Fluiden pro Frack wie auch eine deutlich größere Wassermenge. Ferner kann das Verfahren in geringeren Tiefen eingesetzt werden, also ein geringerer Abstand zu Grundwasservorkommen auftreten. In Deutschland ist diese Art des Frackings noch nicht bzw. nur vereinzelt praktiziert worden.¹

Mit dem Einsatz dieser Technologie ist eine Reihe von **Risiken** und offenen Fragen verbunden. Es ist mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, Beeinträchtigungen von Wasser, Boden, Natur und Landschaft, Biodiversität, auf die Luft und das Klima zu rechnen.²

Stichwortartig zusammengefasst sind folgende Risiken zu benennen:

- Die Auswirkungen der eingesetzten **Chemikalien** sind unklar;
- **Grundwasserbeeinträchtigungen** sind unklar;
- Die Entsorgung des **Flowbacks** ist noch nicht vollständig gelöst;
- Risiken des im Boden verpressten **Lagerstättenwassers** sind unklar;

¹ Siehe dazu Gesetzentwurf der Bundesregierung (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie), BT-Drs. 18/4713, S. 1. Nachfolgend zitiert als „Entwurf“.

² Vgl. hierzu ganz grundlegend und umfassend: SRU 2013, Fracking zur Schiefergasgewinnung. Ein Beitrag zur energie- und umweltpolitischen Bewertung, Stellungnahme des Sachverständigenrates für Umwelragen Nr. 18.

- **Langfristfolgen** sind unklar;
- **Treibhausgasbilanz** ist unklar;
- **Tektonische Auswirkungen** rund um die Bohrlöcher und in der Tiefe (das Aufbrechen der Sedimentschichten ist unumkehrbar) sind unklar.

All das verlangt nach einem grundsätzlichen und umfassenden Verbot von Fracking im Schiefer-, Ton- und Mergelgestein sowie im Kohleflözgestein.

- b.** Auch **energie- und klimapolitische Überlegungen** sprechen gegen die Förderung von Kohlenwasserstoffen mittels Fracking.

Wir halten die Erschließung zusätzlicher fossiler Ressourcen in Deutschland unter Einsatz einer riskanten Fördermethode aus folgenden Gründen weder für erforderlich noch für zeitgemäß:

Erstens schreitet in Deutschland die **Energiewende** voran. Laut Erneuerbare-Energien-Gesetz soll bereits bis 2035 der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 55 bis 60 Prozent gesteigert werden.³ Der deutsche Gasverbrauch wird außerdem bei Umsetzung der gegenwärtigen Ziele der Bundesregierung zur Steigerung der Energieeffizienz bis 2030 um mehr als 30 Prozent zurückgehen.⁴ Die Erschließung nennenswerter Erdgasfördermengen durch Fracking im Schiefer-, Ton- und, Mergelgestein sowie Kohleflözgestein in Deutschland wird Prognosen zufolge jedoch einigen zeitlichen Vorlauf in Anspruch nehmen und kurz- bis mittelfristig nicht wirtschaftlich erfolgen können. Einen Beitrag zur Energiewende durch den Einsatz von Fracking in Deutschland sehen wir daher schon aufgrund dieser zeitlichen Dimension nicht gegeben.

Zweitens sind die in Deutschland mittels Fracking **förderbaren Erdgasvorkommen** selbst unter optimistischen Annahmen im internationalen Vergleich so **gering**, dass durch ihre Förderung keinerlei dämpfender Einfluss auf den europäischen Gaspreis anzunehmen ist. Wie der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) in seiner Stellungnahme vom Mai 2013 resümiert, wird Fracking in Deutschland daher auch nicht zu einer Verbesserung der Wettbe-

³ § 1 Abs. 2 EEG.

⁴ Vgl. EWI, GWS, Prognos 2014: Entwicklung der Energiemärkte – Energiereferenzprognose. Studie im Auftrag des BMWi, S. 236; Vgl. BMWi 2014: Mehr aus Energie machen. Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz, S. 8.

werbsposition von Erdgas gegenüber anderen fossilen Energieträgern und damit zu einer Senkung der Emissionen des Energiesektors beitragen können.⁵ Aus diesen Gründen ist ein Beitrag zu Energieversorgungssicherheit oder Klimaschutz durch Fracking in Deutschland nicht zu erwarten.

Drittens hat sich **Deutschland** international zum **Klimaschutz** bekannt und beansprucht eine **Führungsrolle** beim Übergang zu einer CO₂-armen Weltwirtschaft. Der Entscheidung des deutschen Gesetzgebers zum Fracking ist daher eine starke internationale Signalwirkung beizumessen. Die weltweite Ausweitung der Förderung von Kohlenwasserstoffen durch die Erschließung von Lagerstätten mittels Fracking wird in den kommenden Jahren voraussichtlich zu einem weiteren Anstieg des Verbrauchs fossiler Energieträger und damit zu zusätzlichen Treibhausgasemissionen führen.⁶

Deutschland ist in der Lage zu zeigen, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien und die konsequente Nutzung vorhandener Energieeinsparpotenziale der sicherste und langfristig kostengünstigste Weg zu Energieversorgungssicherheit sind. Wir sehen Deutschland daher in der Verantwortung, seiner Vorbildfunktion gerecht zu werden und die Förderung fossiler Ressourcen zu begrenzen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein gesamtgesellschaftlicher Nutzen dieser Technologie, der die Inkaufnahme der Risiken rechtfertigen würde, nicht erkennbar ist.

2. Nachbesserungen in den vorliegenden Gesetzentwürfen erforderlich

Auf Grund der vorstehenden Bedenken bedarf es einiger **Nachbesserungen** im vorliegenden Gesetzentwurf, idealerweise auch der Verankerung einer **Verbotsregelung** im **Bundesberggesetz**.⁷ Darüber hinaus tragen die Gesetzentwürfe auch nicht sämtlichen Risiken Rechnung, die bei der Förderung von Erdgas und Erdöl **in anderen Gesteinen** als Schiefer-, Ton- und Mergelgestein sowie Kohleflözgestein bestehen.⁸

⁵ SRU 2013, S. 44, Tz. 92.

⁶ Vgl. McJeon, Edmonds u. a. 2014: Limited impact on decadal-scale climate change from increased use of natural gas, in: Nature Vol. 514, S. 483 f.

⁷ Wie etwa vom Bundesrat beschlossen, BR-Drs. 142/15 Ziffer 23, S. 17; BT-Drs. 18/4949, S. 17.

⁸ Auch hier beschränken wir uns auf einige aus unserer Sicht wesentliche Punkte.

Der Gesetzentwurf rekurriert an verschiedenen Stellen auf die vielfältigen **Erfahrungen und Erkenntnisse**, die in anderen Gesteinen als Schiefer-, Ton- und Mergelgestein sowie Kohleflözgestein existierten⁹ und begründet damit vergleichsweise weniger strenge Regelungen.

Das vermag ganz grundsätzlich nicht zu überzeugen.

Erstens sind umweltbezogene **Daten** bisher an den Standorten in Deutschland **nicht erhoben und ausgewertet worden**;¹⁰ und zwar sowohl die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen im Sandstein mittels Fracking betreffend als auch die Entsorgung von unbehandeltem Lagerstättenwasser in Versenkbohrungen betreffend. Demzufolge können zum gegenwärtigen **negative Umweltwirkungen nicht ausgeschlossen** werden. Fracking im Sandstein aufgrund bisheriger Erfahrungen in Deutschland als weitgehend unbedenklich einzustufen, entbehrt daher eines dokumentierten empirischen Nachweises.

Zweitens ist die Beschaffenheit des Zielgesteins eines Frack-Vorgangs nur einer von vielen Faktoren, die mögliche Umweltrisiken der Fördermethode bedingen. Andere Faktoren, wie etwa die eingesetzte Wassermenge sind ebenfalls ausschlaggebend für die Beurteilung des Risikopotenzials. Daher erscheint es uns **unsachgemäß, differenzierende Regelungen nur anhand der Gesteinsformation** zu treffen.¹¹

Wir **schlussfolgern** aus dieser Sachlage, nicht nur Fracking im Schiefer-, Ton- und Mergelgestein sowie im Kohleflözgestein streng zu reglementieren, sondern auch für **Fracking im Sandstein strengere Regelungen** als im Entwurf vorgesehen zu erlassen.

Im Einzelnen heißt das für die geplanten Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (dazu nachfolgend a.) und im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (dazu nachfolgend b.):

⁹ Vgl. beispielsweise Begründung des Entwurfes, S. 22, 30.

¹⁰ Dies haben uns Vertreter des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Niedersachsen sowie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) in mehreren Gesprächen bestätigt.

¹¹ Vgl. zu Risikofaktoren und möglichen Umweltwirkungen: Umweltbundesamt (UBA) 2014, Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas insbesondere aus Schiefergaslagerstätten; hier insbesondere Arbeitspaket 7; Die Europäische Kommission verwendet den Begriff des „Hochvolumen-Hydrofracking“, der anhand der für einen Frackvorgang eingesetzten Wassermenge definiert wird. Einige der in Niedersachsen durchgeführten Frack-Vorhaben wären demgemäß „Hochvolumen-Hydrofracks“, vgl. Europäische Kommission, ABl. Nr. L 39/72 v. 08.02.2014 und UBA 2014, Arbeitspaket 7, S. 11.

a. Wasserhaushaltsgesetz¹²

§ 13a Abs. 1

In **Satz 1 Ziff. 1** sind die Worte: „**oberhalb von 3.000 Meter Tiefe**“ zu streichen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene **Grenze von 3.000 Metern ist willkürlich und fachlich unbegründet**. In der Begründung des Gesetzentwurfs werden hydrogeologische Barrieren genannt, die ein Fracking unterhalb von 3.000 Metern ermöglichen.¹³ Das überzeugt als Begründung nicht. Denn Grundwasserwassergefährdungen bestehen unabhängig von der Tiefe der Bohrung;¹⁴ Leckagen mit negativen Auswirkungen können an jeder Stelle der Bohrung auftreten. Ferner bleibt das Risiko von langfristigen Folgen und tektonischen Auswirkungen. Die willkürlich festgelegte Grenze ist daher zu streichen.

In **Satz 1 Ziff. 1** sind außerdem nach dem Wort „Erdgas“ die Wörter „**oder Erdöl**“ einzufügen.¹⁵

Die oben unter 1. a. dargestellten Risiken, insbesondere für das Grundwasser, stellen sich bei der Erdölförderung mittels Fracking-Technologie in gleichem Maße. Die Verbotsregelung ist daher entsprechend zu ergänzen.

§ 13a Abs. 2

Dieser Absatz ist insgesamt **zu streichen**.

Wie oben unter 1. b. dargelegt, ergibt die **Erprobung** der Fracking-Technologie im Schiefer-, Ton- und Mergelgestein sowie im Kohleflözgestein **energiepolitisch keinen Sinn**. Darüber hinaus halten wir diese Regelung auch deshalb für problematisch, weil sie den Weg für eine **kommerzielle Nutzung** ebnet. In der Begründung des Gesetzentwurfes heißt es hierzu ausdrücklich:

„Sollen bei Erprobungsmaßnahmen nach Absatz 2 zugleich förderbare Potenziale bzw. andere Fragen erforscht werden, steht dies dem wissenschaftlichen Zweck der Maßnahme im Sinne des § 13a Absatz 2 nicht entgegen.“¹⁶

¹² Nachfolgend genannte Regelungen sind solche des Entwurfes des Wasserhaushaltsgesetzes, sofern nichts anderes genannt ist.

¹³ Vgl. Begründung des Entwurfes, S. 22.

¹⁴ So auch der Bundesrat, siehe BT-Drs. 18/4949, Ziffer 3, S.2.

¹⁵ Siehe auch Bundesrat, BT-Drs. 18/4949, Ziffer 4, S. 3.

Damit ermöglicht der Gesetzentwurf quasi durch die Hintertür kommerzielles Fracking im genannten Gestein. Dies hat mit forschender Erprobung zu wissenschaftlichen Zwecken nichts zu tun.

§13a Abs. 5

Die Regelungen zum Umgang mit **Lagerstättenwasser und Rückfluss** sind aus unserer Sicht **unzulänglich** und bedürfen der **Verschärfung**.

Nach § 13a Abs. 5 setzt die Erlaubnis einer (zulässigen) Gewässerbenutzung für die **untertägige Ablagerung** von Lagerstättenwasser voraus, dass die Anforderungen an dessen Umgang nach §22c der Allgemeinen Bundesbergverordnung eingehalten sind.

Die Anforderungen des **§ 22c der Allgemeinen Bundesbergverordnung** an den Umgang mit Lagerstättenwasser und Rückfluss **stellen** in ihrer gegenwärtigen Fassung¹⁷ aber **nicht sicher, dass Gefährdungen ausgeschlossen** sind.

Lagerstättenwasser und Rückfluss sind in ihrer **Zusammensetzung hochproblematisch**¹⁸ sie weisen hohe Salzgehalte auf und sind u. a. mit Schwermetallen und radioaktiven Stoffen belastet. Ferner können sich neben den natürlich im Lagerstättenwasser enthaltenen Stoffen und den eingebrachten Frack-Additiven auch chemische Reaktionsprodukte im Rückfluss befinden, deren Identität bislang nicht geklärt ist.¹⁹ Lagerstättenwasser und Rückfluss sind zudem nicht in dem vom Gesetz vorgesehenen Maße voneinander zu trennen.²⁰

§ 22c der Allgemeinen Bundesbergverordnung verbietet zwar grundsätzlich die untertägige Einbringung von Lagerstättenwasser und Rückfluss,²¹ ermöglicht die untertägige Einbringung von Lagerstättenwasser aber dann, wenn sie in **druckabge-**

¹⁶ Begründung des Entwurfes, S. 23, erster Absatz.

¹⁷ Dieser Stellungnahme liegt die Entwurfsfassung der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABBergVO) mit Stand vom 01. April 2015 zugrunde. Nachfolgend zitierte Regelungen aus der Verordnung beziehen sich auf diese Fassung.

¹⁸ Vgl. SRU 2013, S. 24, Tz 39.

¹⁹ Vgl. UBA 2014, Arbeitspaket 3, S. 2.

²⁰ Nach § 22c Abs. 2 S. 1 ABBergVO ist der Unternehmer zwar verpflichtet, Rückfluss und Lagerstättenwasser getrennt aufzufangen, § 22c Abs. 2 S. 1. Weder der Gesetzestext noch die Begründung lassen aber erkennen, ob und wie dies überhaupt möglich ist. Die Begründung gibt eher Anlass zu der Vermutung, dass das nicht möglich ist. Überdies gestattet die Regelung in § 22c Abs. 2 S. 2, dass Lagerstättenwasser wassergefährdende Stoffe bis zu einem Anteil von 0,1 Prozent enthalten darf, eine Vermischung der Flüssigkeiten wird also in Kauf genommen.

²¹ Für Lagerstättenwasser gilt insoweit § 22c Abs. 1, für den Rückfluss § 22c Abs. 2 ABBergVO.

senkten kohlenwasserstoffhaltigen Gesteinsformationen erfolgt und das Wasser bei dauerhafter Entledigung „**sicher eingeschlossen** ist“ oder bei nur vorübergehender Lagerung „**sicher gespeichert** ist“. In beiden Fällen ist der **Stand der Technik** einzuhalten.²² Die **Behörde kann** zudem festlegen, ob vorab eine **Aufbereitung erforderlich** ist und welche Maßnahmen zu ergreifen sind.²³

Den **Verweis** auf den **Stand der Technik** halten wir an dieser Stelle aus folgenden Gründen für **unzureichend**:

Nach der Begründung des Entwurfes zur Änderung Allgemeinen Bundesbergverordnung ist mit dem **Begriff „Stand der Technik“** ganz grundsätzlich „der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen (gemeint), der es insgesamt gesichert erscheinen lässt, dass eine Maßnahme praktisch geeignet ist, um die jeweiligen Genehmigungserfordernisse zu erfüllen“²⁴.

Lagerstättenwasser ist **in den letzten Jahrzehnten** wiederholt **unbehandelt** in den **Untergrund** verbracht worden.²⁵ Es liegen also Erfahrungen vor. Indessen fehlen empirische Nachweise, die belegen könnten, dass Gefährdungen ausgeschlossen sind. Die Behauptung, Lagerstättenwasser werde bereits seit Jahrzehnten in den Untergrund verbracht und Probleme seien nicht bekannt geworden, kann empirische Untersuchungen und einen wissenschaftlichen Nachweis nicht ersetzen. Insbesondere kann damit nicht ausgeschlossen werden, dass Gefährdungen auftreten. Deshalb kann auch **nicht** als **gesichert** gelten, dass die untertägige Verbringung von Lagerstättenwasser praktisch geeignet ist, um einen umweltverträglichen Umgang zu gewährleisten.

Ein Ersatz für Untersuchungen und Nachweise ist der Verweis auf den Stand der Technik in den Regelungen der Allgemeinen Bundesbergverordnung nicht. Hier liegt vielmehr die Vermutung nahe, dass gesetzlich festgelegt werden soll, was bisherige Praxis war. Das wird unserer Ansicht nach dem **Risikopotenzial** der zu entsorgenden Flüssigkeiten nicht gerecht.

Wir halten es daher für notwendig, **erstens** zunächst einen unabhängigen **wissenschaftlichen Begleitprozess für eine begrenzte Anzahl von Erprobungsvorha-**

²² § 22c Abs. 3 ABBERGVO.

²³ § 22c Abs. 3 Satz5 ABBERGVO.

²⁴ Begründung des Entwurfes zur Änderung der Allgemeinen Bundesbergverordnung, S. 20.

²⁵ Siehe hierzu oben einleitend unter 2.

ben²⁶ zu etablieren. Im Anschluss an diesen Prozess sind **zweitens** die auf diese Weise empirisch ermittelten Daten auszuwerten und anhand der Auswertungen **konkrete Anforderungen** an den Umgang mit **Lagerstättenwasser** und **Rückfluss** in der **Allgemeinen Bundesbergverordnung** festzulegen.²⁷ Diese Anforderungen sollten zudem mögliche chemische Reaktionsprodukte der Frack-Additive berücksichtigen und der Tatsache Rechnung tragen, dass Lagerstättenwasser und Rückfluss nicht in dem vom Gesetz vorgesehenen Maße voneinander getrennt werden können. Wir halten außerdem eine **obligatorische Aufbereitung** des Lagerstättenwassers für erforderlich.²⁸

Erst dann wäre eine untertägige Einlagerung erlaubnisfähig (auch nach den wasserrechtlichen Regelungen). Die **gesetzlichen Regelungen sind dementsprechend zu verschärfen**.

§ 13a Abs. 6 und 7

Da die DUH Fracking im Schiefer-, Ton- und Mergelgestein sowie im Kohleflözgestein ablehnt, sind die Abs. 6 und 7 des § 13a **zu streichen**.

Die vorgesehenen Regelungen zur Expertenkommission sind – überdies - aus mehreren Gründen problematisch und begegnen zahlreichen **rechtlichen und politischen Bedenken**.

Zunächst halten wir eine **Expertenkommission** grundsätzlich **nicht** für den **richtigen Weg**, um die **Gefahren** des Frackings zu **bewerten** und eine **Entscheidung** über eine kommerzielle Nutzung **herbeizuführen**. Der Gesetzgeber würde mit den angedachten Vorschriften eine einheitliche Regelung zu Risiken und Entscheidungsvoraussetzungen aufgeben und sehenden Auges die Bewertung einer Einzelfallprüfung und -entscheidung überlassen, die von einem nicht-staatlichen Gremium vorbereitet würde. Das ist angesichts des mit dem Fracking ganz generell einhergehenden Risikopotenzials nicht tragfähig. Der **Gesetzgeber** wäre hier vielmehr dazu berufen, klare und konkrete Verbotsregelungen zu schaffen, jedenfalls aber die **wesentlichen Voraussetzungen für eine Erprobung (und ggf. kommerzielle Nutzung) selbst festzulegen**.

²⁶ Gemeint ist hier die Verbringung von Lagerstättenwasser in den Untergrund.

²⁷ Wir halten angesichts des Risikopotenzials des Lagerstättenwassers die Festlegung konkreter Anforderungen statt der Normierung des „Standes der Technik“ für zwingend.

²⁸ Ein Ermessen der Behörde, wie in § 22c Abs. 1 Satz 5 vorgesehen, darf es unseres Erachtens nicht geben.

Verfassungsrechtlich geben wir ferner zu bedenken, dass eine **unzulässige Vermischung von Bundes- und Landesverwaltung** vorliegen könnte.

Das **Grundgesetz** weist die **Ausführung des Wasserrechts** den **Ländern** zu. Die Länder führen das Wasserrecht als **eigene Angelegenheit** aus, Art. 84 GG.

Die **Expertenkommission** ist zwar ein **unabhängiges** Gremium, sie ist **jedoch** als **Teil der Bundesverwaltung** anzusehen, da sie bundesrechtlich verankert ist, vom Bund finanziert wird und keiner Kontrolle durch die Länder unterliegt. Aufgabe und Funktion der Expertenkommission ist es u.a., bestimmte geologische Formationen als **unbedenklich einzustufen**. Diese Einstufung ist nicht lediglich eine fachliche Empfehlung der Kommission, sondern dient als **Voraussetzung** dafür, dass die zuständige Behörde nach § 13a Abs. 7 eine Erlaubnis für die kommerzielle Nutzung erteilen kann.²⁹ **Die zuständige Landesbehörde ist also abhängig von der Empfehlung der Kommission** und die Entscheidung über die kommerzielle Nutzung ist damit angreifbar als ein Fall der unzulässigen Vermischung von Bundes- und Landesverwaltung.³⁰

Auch mit Blick auf das **Verwaltungsverfahren** ergeben sich einige Bedenken.

Formell stellt sich die Frage, wie die Aufgaben der Kommission mit dem übrigen **Verwaltungsverfahren verzahnt** werden sollen.

Nach § 13a Abs. 6 Satz 1 **begleitet** die Expertenkommission die Erprobungsmaßnahmen wissenschaftlich, **wertet** diese **aus** und erstellt **Erfahrungsberichte** zu den Erprobungen wie auch zum Stand der Technik und **veröffentlicht** sie im Internet. Ferner ist der Kommission auferlegt, bestimmte geologische Formationen mehrheitlich als **unbedenklich einzustufen**, § 13a Abs. 7 Ziffer 1.³¹

Nach der Gesetzesbegründung soll die Expertenkommission **weitere Aufgaben** übernehmen.³² Sie soll bei der Auswahl der Erprobungsstandorte beteiligt werden, einen Forschungsplan entwickeln und dabei die „Stakeholder“ einbinden, sie soll die Bürger vor Ort unterrichten und „durch regelmäßige Anhörungen mit der Expertenkommission soll ein kontinuierlicher Austausch mit den Dialogprozessen vor Ort ge-

²⁹ Vgl. Begründung des Entwurfes, S. 26.

³⁰ So auch der Unterausschuss des Bundesrates, BR-Drs. 143/1/15, S. 22.

³¹ Bereits nach dem Gesetzeswortlaut stellen sich zahlreiche Fragen: Erfahrungsberichte zu erstellen ist eine essenzielle Aufgabe der Kommission. Sollen diese Berichte immer solche der gesamten Kommission sein? Der Wortlaut in § 13a Abs. 7 legt eine andere Deutung nahe. Wie ist der Begriff der „geologischen Formation“ nach § 13a Abs. 7 zu verstehen? Die bergrechtliche Zulassung bezieht sich auf ein „Feld“, nicht auf eine Formation.

³² Vgl. insgesamt dazu Begründung des Entwurfs, S. 25 f.

währleistet werden“³³. Die Erfahrungsberichte sollen in einem „transparenten inter- und transdisziplinär angelegten Prozess“³⁴ erstellt werden.

Wie diese Aufgaben mit dem formalen Verwaltungsverfahren verzahnt werden sollen und welche Konsequenzen eventuell auftretende Fehler haben, bleibt **offen**.³⁵

Außerdem ergibt sich aus der Regelung des § 13a Abs. 7 eine **faktische Ermessensbindung der Behörde**. Die Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 7 steht zwar rein formal im Ermessen der zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde dürfte sich aber nur mit einem **deutlich erhöhten Begründungsaufwand** über das Votum der Expertenkommission hinwegsetzen können, wenn sie abweichende Entscheidung treffen will.

Die Regelung ist demzufolge weder durchdacht noch dient sie der Rechtssicherheit.

Politisch geben wir zu bedenken, dass die Tätigkeit der Expertenkommission und ihre Einbindung in die regionalen Prozesse von Erprobungsmaßnahmen aller Voraussicht nach auf **wenig Akzeptanz vor Ort** stoßen wird. Konflikte dürften auch auf dieser Ebene vorprogrammiert sein.

Schließlich halten wir sowohl die **Zusammensetzung** der Kommission als auch die Festlegungen zur **Entscheidungsfindung** für **inakzeptabel**.

Die Expertenkommission setzt sich in der gegenwärtig angedachten Formation aus einigen **Fracking-Befürwortern** zusammen. Drei der in der Expertenkommission voraussichtlich vertretenen sechs Organisationen, nämlich die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, das Helmholtz-Zentrum Potsdam Deutsches GeoForschungsZentrum und das Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung Leipzig haben sich in der sog. Hannover Erklärung vom 31.07.2013 bereits grundsätzlich für die Schiefergasförderung in Deutschland ausgesprochen: Diese könne zur „Stabilisierung der heimischen Erdgasförderung“ beitragen.³⁶ Die Neutralität dieser Organisationen steht damit in Frage und auch ein ergebnisoffenes Empfehlungsverfahren ist von den Vertretern dieser Organisationen nicht zu erwarten.

³³ Begründung des Entwurfs, S. 26.

³⁴ Begründung des Entwurfs, S. 25.

³⁵ Sollen die Aufgaben neben dem formalen Verwaltungsverfahren wahrgenommen werden? Im Rahmen des Scoping-Prozesses? Soll es sich um informelle Verfahrensschritte handeln? Wie wirken sich Fehler aus?

³⁶ BGR, UFZ, GFZ 2013: Abschlusserklärung zur Konferenz „Umweltverträgliches Fracking?“ am 24./25. Juni 2013 in Hannover (Hannover-Erklärung) vom 31.07.2013.

Wenn es eine wissenschaftlich unabhängige Begleitung geben soll, dann muss Sorge dafür getragen werden, dass sich eine Kommission nicht zur Hälfte aus Befürwortern zusammensetzt, sondern auch kritische Stimmen müssen angemessen vertreten sein.

Für die Empfehlung der Kommission genügt ferner eine **mehrheitliche Entscheidung**. Das ist angesichts der tendenziösen Zusammensetzung der Kommission und der Bedeutung ihrer Empfehlung unangemessen. Wenn überhaupt, muss es eine einstimmige Entscheidung der Kommission geben.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Regelungen in § 13a Abs. 6 und 7 zahlreichen rechtlichen und politischen Bedenken begegnet; Rechtsstreitigkeiten sind vorprogrammiert. Wir raten daher auch aus diesen Gründen zu einer Streichung dieses Konstruktes.

§ 104a

§ 104a dient dem **Bestandsschutz** bestehender Anlagen und hat zur Folge, dass die Vorgaben des neuen § 13a Abs. 5 (und damit auch die des § 22 c Allgemeine Bergverordnung) **erst fünf Jahre nach Inkrafttreten** des neuen Gesetzes eingehalten werden müssen, wenn die Anlage bereits vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes in Übereinstimmung mit einem bestandskräftig zugelassenen Betriebsplan errichtet worden ist. Unklar ist hierbei, für wie viele Anlagen dieser Bestandsschutz gelten soll. Je mehr Bedeutung § 13a Abs. 5 hat, desto weniger Bestandsschutz-Ausnahmen darf es geben. Das heißt: je höher die Risiken sind, desto weniger schützenswert darf der Bestand sein. Fraglich ist auch, ob der zugelassene Betriebsplan den Vorgaben des § 13a Abs. 5 „gleichwertig“ ist, ob die Bergbehörde also ähnliche Anforderungen gestellt hat, wie sie nun in § 13a Abs. 5 und § 22 c Allgemeine Bergverordnung festgelegt sind. Die Regelung bedarf also der Überprüfung und muss entsprechend verschärft werden.

b. Bundesnaturschutzgesetz³⁷

Der Gesetzentwurf führt Regelungen in die **§§ 23 Abs. 3, 24 Abs. 3** und **33 Abs. 1a** ein, nach denen Fracking in Naturschutzgebieten und Nationalparks und – in Bezug auf Schiefer-, Ton- und Mergelgestein sowie Kohleflözgestein – in Natura 2000-Gebieten verboten wird.

Wir **begrüßen** die Regelungen ganz **grundsätzlich**, halten sie aber für **nicht weitreichend genug** und teilen in einzelnen Punkten die Auffassung des **Bundesrates**.³⁸

Verbotsregelungen „in“ den genannten Gebieten einzuführen, nicht aber „unter“ den genannten Gebieten, wird der Schutzbedürftigkeit der Gebiete nicht gerecht; die Regelungen müssen entsprechend ergänzt werden. Ebenso müssten Vorkehrungen dafür geschaffen werden, dass auch Anlagen, die **außerhalb** der Gebiete errichtet werden, verboten sind, wenn sie die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Gebiete **erheblich beeinträchtigen**. Es vermag nicht einzuleuchten, weshalb Anlagen innerhalb der genannten Schutzgebiete unzulässig sein sollen, nicht aber Anlagen, die zwar außerhalb des Gebiets liegen, aber dennoch die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Gebiets erheblich beeinträchtigen. Hier bedarf es geeigneter zusätzlicher Festlegungen.

Ebenfalls unzulänglich ist **§ 33 Abs. 1a** hinsichtlich seines **Anwendungsbereiches**. Die Regelung **verbietet nicht** Projekte der Erdgas- und Erdölförderung sowie der Erdwärmennutzung **in anderen Gesteinen** als Schiefer-, Ton- und Mergelgestein sowie Kohleflözgestein. Der Entwurf begründet dies damit, dass es „in Deutschland vielfältige Erfahrungen bei der Erdgas- und Erdölförderung bzw. Erdwärmeprojekten in anderen Gesteinen als Schiefer-, Ton- und Mergelgestein sowie Kohleflözgestein (gebe), gerade auch in Natura 2000-Gebieten oder deren unmittelbarer Nähe, so dass an dieser Stelle eine repressive Verbotsregelung zum Schutz der Natura-2000 Gebiete über den § 34 BNatSchG hinaus unverhältnismäßig wäre“³⁹. Damit bleibt die oftmals schwierige Prüfung, ob ein solches Vorhaben den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele des betroffenen Gebiets erheblich beeinträchtigt, auch künftig der zu-

³⁷ Nachfolgend genannte Regelungen sind solche des Entwurfes des Bundesnaturschutzgesetzes, sofern nichts anderes genannt ist.

³⁸ Vgl. BT-Drs. 18/4949, Stellungnahme des Bundesrates, Ziffer 22, S. 15 f.

³⁹ Vgl. Begründung des Entwurfes, S. 30 unten.

ständigen Verwaltungsbehörde überlassen.⁴⁰ Wie oben dargelegt, sind die **Risiken** auch in Gesteinen wie **Sandstein** nach wie vor **nicht gut genug bekannt**, da keine Daten erhoben und ausgewertet wurden.⁴¹ Sie lassen sich also nicht genügend einschätzen, um die erheblichen Beeinträchtigungen durch die genannten Projekte allein aufgrund des aktuell geltenden Rechts im einzelnen Zulassungsverfahren vermeiden zu können. Zudem dürften die bisherigen Erfahrungen mit der Zulassung derartiger Projekte nicht ausreichen, um eine im gesamten Bundesgebiet einheitliche Handhabung des § 34 BNatSchG zu gewährleisten. Vielmehr sind – wie bisher – erhebliche Unterschiede von Region zu Region zu erwarten. Der **Verbotstatbestand** muss also **auch für andere Gesteine** als Schiefer-, Ton- und Mergelgestein sowie Kohleflözgestein gelten.

⁴⁰ Siehe § 34 BNatSchG.

⁴¹ Vgl. hierzu die oben unter 2. einleitend vor a.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
18(16)224-E

zur öffentl. Anhörung am 8.6.15

04.06.2015

STELLUNGNAHME

zur

Öffentlichen Anhörung am 8. Juni 2015

im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie, BT-Drucksache 18/4713 (Stand: 23.04.2015)

Berlin, 04.06.2015

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt über 1.400 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Telekommunikation und Abfallwirtschaft. Mit über 250.000 Beschäftigten wurden 2011 Umsatzerlöse von rund 107 Milliarden Euro erwirtschaftet und fast 10 Milliarden Euro investiert.

Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment einen Marktanteil von 45,9 Prozent in der Strom-, 62,2 Prozent in der Erdgas-, 80,4 Prozent in der Trinkwasser-, 63,1 Prozent in der Wärmeversorgung und 24,4 Prozent in der Abwasserentsorgung.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

1. Vorbemerkungen

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) bedankt sich für die Möglichkeit zum **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie** (Stand: 23.04.2015) vor dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages Stellung zu nehmen.

Der VKU als Interessenvertreter der kommunalen Wirtschaft in Deutschland begrüßt das Ziel der Bundesregierung, die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen aus unkonventionellen Lagerstätten, bei denen Gesteine unter hydraulischem Druck (Fracking) aufgebrochen werden, sowie die untertägige Ablagerung bzw. Behandlung von flüssigen Stoffen, die bei diesen Vorhaben anfallen, gesetzlich zu regeln. Die vorgeschlagenen Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gehen aus Sicht der kommunalen Wasserwirtschaft grundsätzlich in die richtige Richtung. Positiv ist insbesondere, dass die sogenannten Verbotszonen, in denen Fracking grundsätzlich nicht gestattet ist, gegenüber ersten Überlegungen nochmals erweitert wurden.

Die vorgeschlagenen Regelungen gehen in einigen zentralen Punkten allerdings nicht weit genug. Aus Sicht der kommunalen Wasserwirtschaft sollten insbesondere die folgenden Punkte geändert werden:

- **Expertenkommission**

Der VKU sieht die geplanten **Befugnisse** der Expertenkommission ausgesprochen kritisch. Der VKU hält es für geboten, dass die Expertenkommission lediglich eine Beratungs- und Beurteilungsfunktion hat, die sie ausschließlich im Rahmen von Erprobungsmaßnahmen ausübt. Die Entscheidungen der Expertenkommission sollten zudem **einstimmig** gefällt werden.

- **Erprobungsmaßnahmen**

Die Erprobungsmaßnahmen sollten strikt von einer **kommerziellen Gewinnung getrennt** werden. Bevor keine abschließende wissenschaftliche Beurteilung sämtlicher Erprobungsmaßnahmen vorliegt, sollten keinerlei kommerzielle Vorhaben in den entsprechenden Formationen durchgeführt werden.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen:

1. Zu § 13a Absatz 7 WHG-Entwurf: „Erprobungsmaßnahmen“

VKU-Position:

Der VKU fordert eine **strikte Trennung** wissenschaftlicher Erprobungsmaßnahmen und kommerzieller Bergbauvorhaben in Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder Kohleflözgestein. Der entsprechende Absatz 7 in § 13a WHG-Entwurf sollte daher gestrichen werden. Der Umfang der Erprobungsmaßnahmen sollte im Gesetzesentwurf konkretisiert werden.

Begründung:

Die im aktuellen WHG-Entwurf geplanten Regelungen ermöglichen grundsätzlich auch eine **kommerzielle Aufsuchung und Gewinnung** von Erdgas aus Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder Kohleflözgestein unabhängig der Tiefe und Konzentrationen damit den Anspruch einer sorgsam wissenschaftlichen Erprobung. Die bewusst eingezogenen Schutzbestimmungen des § 13a Absatz 1 Nummer 1 WHG-Entwurf werden bereits durch die Ausnahme für Erprobungsmaßnahmen in § 13a Absatz 2 WHG-Entwurf eingeschränkt. Durch die weitere Ausnahme des § 13a Absatz 7 WHG-Entwurf wird die Mindestabstandsanforderung nahezu obsolet.

Der WHG-Entwurf macht nur unzureichende Angaben zu der Durchführung von **Erprobungsmaßnahmen**, die außerhalb der Verbotszonen erfolgen sollen. Die fehlenden Bestimmungen unterlaufen zusätzlich die Schutzregelungen, da nach derzeitiger Lesart jedes bergbauliche Vorhaben zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder Kohleflözgestein grundsätzlich auch zur kommerziellen Zwecken erlaubt werden kann.

Regelungsvorschlag zu § 13a Absatz 7 WHG-Entwurf:

~~(7) Abweichend von § 13a Absatz 1 Nummer 1 kann die zuständige Behörde eine Erlaubnis erteilen, wenn~~

~~1. die Expertenkommission auf der Grundlage eines gemeinsamen Berichtes nach Absatz 6 Satz 1 den beantragten Einsatz der Fracking-Technologie in der jeweiligen im Bericht näher bezeichneten geologischen Formation mehrheitlich als grundsätzlich unbedenklich einstuft,~~

~~2. das Umweltbundesamt die verwendeten Gemische nach Absatz 4 als nicht wassergefährdend eingestuft hat und~~

~~3. die sonstigen öffentlich-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.~~

2. Zu § 13a Absatz 6 WHG-Entwurf: „Expertenkommission“

VKU-Position:

Der VKU bewertet die **Expertenkommission** und deren **Befugnisse** im Hinblick auf die Erprobungsmaßnahmen ausgesprochen kritisch. Der VKU fordert eine **strikte Trennung** der Befugnisse der Expertenkommission vom wasserrechtlichen Vollzug. Die Kommission darf keinesfalls in das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren eingreifen. Das Vetorecht der Wasserbehörde muss generell im verwaltungsrechtlichen Verfahren Bestand haben. Darüber hinaus plädiert der VKU dafür, dass betroffene Träger der öffentlichen Wasserversorgung bereits frühzeitig in das wasserrechtliche Verfahren einbezogen werden. Vor diesem Hintergrund sollte die Expertenkommission lediglich eine **Beratungsfunktion** für die Bundesregierung ausüben. Mindestens fordert der VKU, dass die Expertenkommission ihre **Entscheidungen** nicht mehrheitlich sondern **einstimmig** fällt.

Begründung:

Die besondere gesetzliche Verankerung der Expertenkommission erschließt sich aus VKU-Sicht aus ihrer Befugnis nach § 13a Absatz 7 WHG-Entwurf. Demnach können nur durch ein mehrheitliches Votum der Expertenkommission Formationen für eine kommerzielle Förderung grundsätzlich frei gegeben werden. Die gesetzlich zugeschriebene Kompetenz der Expertenkommission geht somit weit über eine wissenschaftliche Begleitung von Erprobungsmaßnahmen, deren Menge außerdem gesetzlich nicht beschränkt ist, hinaus. Der VKU hat erhebliche Bedenken in Bezug auf das Nebeneinander von Befugnissen der Expertenkommission und dem Vollzug im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren. Gemäß Begründung des Gesetzentwurfes soll die Expertenkommission bereits in einem frühen Stadium der Erprobungsmaßnahmen einbezogen werden. Das Votum der Expertenkommission soll nicht nur in die Entscheidung der zuständigen Behörde einbezogen werden, sondern die Voraussetzung dafür sein, dass die zuständige Behörde einen entsprechenden Erlaubnisantrag überhaupt inhaltlich prüfen kann. Damit nimmt die Expertenkommission unmittelbar Einfluss auf das bergrechtliche Genehmigungsverfahren. Der VKU sieht darin eine erhebliche Beschneidung der Entscheidungskompetenz der zuständigen Behörden und somit die Gefahr, dass insbesondere das wasserrechtliche Verfahren unterlaufen werden könnte. Der VKU fordert daher, dass die Expertenkommission nur eine beratende Funktion für die Bundesregierung ausüben darf.

Regelungsvorschlag zu § 13a Absatz 6 WHG-Entwurf:

(6) Die Bundesregierung setzt eine unabhängige Expertenkommission ein, (...)

Die Expertenkommission fällt ihre Entscheidungen einstimmig.

VKU-Ansprechpartner:

Dirk Seifert, M.A.

Fachgebietsleiter Umweltpolitik Wasser/Abwasser

Abteilung Wasser/Abwasser und Telekommunikation

Tel. 030/58580-155

E-Mail: d.seifert@vku.de

Deutscher Bundestag
**Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit**

Ausschussdrucksache
18(16)224-G

zur öffentl. Anhörung am 8.6.15

05.06.2015



Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. Prinz-Albert-Str. 55 53113 Bonn

Oliver Kalusch
Mitglied im Geschäftsführenden Vorstand
Email: oliver.kalusch@bbu-bonn.de

An den
Deutschen Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und
Reaktorsicherheit
Die Vorsitzende Bärbel Höhn, MdB
Email: umweltausschuss@bundestag.de
Email: christopher.pless@bundestag.de

Bundesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 214032
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de
www.bbu-online.de
www.facebook.com/bbu72

4.6.2015

Öffentliche Anhörung am 8.6.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 19.5.2015 haben Sie mich zur öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit am 8.6.2015 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie“- BT-Drs. 18/4713 eingeladen Neben der Gelegenheit, ein Statement von ca. drei Minuten abzugeben und mit den Angeordneten in Form von Frage- und Antwortrunden zu diskutieren, räumen Sie mir insbesondere die Möglichkeit ein, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Gerne komme ich Ihrer Einladung nach.

Die schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf finden Sie nachfolgend. Sie berücksichtigt den vorliegenden Gesetzentwurf, die Äußerung des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung

0. Grundsätzliche Aspekte

Bei Fracking handelt es sich um eine nicht beherrschbare Risikotechnik mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt. Exemplarisch ist aufzuführen.

- Beim Einsatz der Fracking-Technik kann es zu erheblichen Grundwasserkontaminationen kommen, die kurzfristig, aber auch erst nach längeren Zeiträumen eintreten können. Diese können einerseits durch den Einsatz von Frackflüssigkeiten verursacht werden, die Stoffe enthalten, die Gefahrenmerkmale nach der CLP-Verordnung aufweisen. Als Mechanismen, die zu einer Kontamination führen können, sind insbesondere der Aufstieg durch bestehende geologische Störungen und Risse im Untergrund, durch künstlich erzeugte Wegsamkeiten sowie aufgrund des Versagens der technischen Einrichtungen, die bei der Realisierung des Frackings Einsatz finden (insbesondere Bohrgestänge, Alterung der Zementierungen) zu nennen. Analysen aus den USA zeigen hohe Versagenshäufigkeiten

Spendenkonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 002 666
IBAN DE62 3705 0198 0019 002666
BIC COLSDE33

Geschäftskonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 001 965
IBAN DE74 3705 0198 0019 001965
BIC COLSDE33

Vereinsregister
Bonn VR 5404
Steuernummer
205/5760/0256
Spenden und Mitgliedsbeiträge
sind steuerlich abzugsfähig.

Anerkannt nach § 3 UmwRG



der technischen Einrichtungen, den Eintrag von Fracking-Chemikalien ins Grundwasser sowie den Aufstieg von Methan ins Grundwasser. Die DEP als staatliche Umweltbehörde Pennsylvanias veröffentlichte eine Sammlung von 243 Vorfällen zwischen 2008 und 2014, in denen Grundwasser in Folge der Bohraktivitäten innerhalb von sechs Jahren in Pennsylvania kontaminiert wurde.

- Selbst wenn lediglich Flüssigkeiten ohne Gefahrenmerkmale nach der CLP-Verordnung beim Frack-Prozess eingesetzt würden, könnten Risse im Untergrund erzeugt werden, durch die Methan oder Lagerstättenwasser ins Grundwasser gelangen können. Lagerstättenwasser kann in seiner Zusammensetzung stark variieren; es kann Schwermetalle, krebserregende Substanzen und radioaktive Isotope in hohen Konzentrationen enthalten, die das Grundwasser kontaminieren können.
- Eine maximale Risslänge kann dabei nicht angegeben werden, so dass auch kein Gefahrenausschluss erfolgen kann. Bisherige Untersuchungen zeigen ständig steigende Risslängen, für die auch kein Ende bei einer Grenze von einem Kilometer abzusehen ist. Zudem ist zu beachten, dass die Risslängen nicht gleichzusetzen sind mit den Vordringweiten der Fracfluide. Grundsätzlich finden heute nur Erstere in der Betrachtung Berücksichtigung, während tatsächlich ein Teil der Fracfluide ins weitere Gebirge sickert (insbesondere bei den durchlässigeren Sandstein-Lagerstätten).
- Fracking stellt eine klimaschädliche Variante der Energiegewinnung und Nutzung dar. Dies ist nicht nur durch die Verbrennung eines kohlenstoffbasierten Rohstoffs begründet. Vielmehr führt der Prozess des Frackings bereits zur erhöhten Emission des im Vergleich mit Kohlendioxid 20-fach klimaschädlicheren Methans, insbesondere durch Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs. Gleich mehrere Untersuchungen des staatlichen US-Atmosphärenforschungsinstituts NOAA zeigen erhebliche Methanleckagen in den amerikanischen Gasfeldern. Dabei wurden tatsächliche Luftmessungen herangezogen, welche in der Spitze auf Methanverluste von 12% der Feldesproduktion deuten. Dieses Bild bestätigte sich innerhalb der letzten drei Jahre in mehreren Feldern. Die Forscher gehen davon aus, dass die inventarbasierten Abschätzungen auf Basis von Industrie-Angaben zu optimistisch ausfallen. In den USA weisen gerade die neueren, horizontal abgelenkten und mehrfach gefrackten Bohrungen besonders hohe Versagensraten bei der Zementierung auf, so dass entsprechend größere Mengen des Treibhausgases Methan emittiert werden.
- Fracking erhöht deutlich die Erdbebengefahr. Während anfangs Erdbeben durch die Versenkung von Lagerstättenwasser im Vordergrund standen (Versenkbeben), werden nun zunehmend Beben durch den eigentlichen Fracking-Prozess beobachtet (Frac-Beben). Deutlich erkennbar ist dies beispielsweise in Oklahoma. Während zwischen 2001 und 2008 jährlich Beben ab der Stärke 3 in der Anzahl 1 bis 3 auftraten, steigerte sich dies kontinuierlich mit dem Anstieg des Fracking-Booms ab dem Jahr 2009. Während 2009 bereits 20 Erdbeben dieser Größe gemessen wurden, waren es 2014 258 Erdstöße. Ein Erdbeben in Preese Hall nahe Blackpool in Großbritannien im Jahr 2011 wurde direkt auf den Frac-Prozess zurückgeführt. Die kanadische BC Oil and Gas Commission stellte in einer Untersuchung vom August 2012 fest, dass Erdbeben zwischen 2009 und 2012 im Gebiet des Horn River Beckens durch die Injektion von Hochdruckflüssigkeiten während des Fracking-Vorgangs hervorgerufen wurden. In Fox Creek (Alberta, Kanada) kam es am 22.1.2015 zu einem Erdbeben der Stärke 4,4, das direkt Fracking zugerechnet wird. Die vielfach vorgebrachte Erklärung für Frac-Beben, dass diese nur in bereits vorgeschädigten Zonen auftreten würden, belegt dabei die Unbeherrschbarkeit dieser Technik. Denn bei den beobachteten Beben waren Mikro-Störungen des Untergrunds häufig die relevante

Vorschädigung. Diese Mikro-Störungen lassen sich jedoch im Vorfeld in der Regel nicht ermitteln, so dass Erdbeben regelmäßig auftreten können.

- Bereits im Exxon-Dialogprozess wurde deutlich, dass Betriebsstörungen zu erheblichen Schäden in der Umgebung führen können, z.B. wenn Sauergas gefördert wird. So führte Uth im Rahmen der Exxon-Untersuchungen aus, dass aufgrund des sehr giftigen Schwefelwasserstoffs, welches im geförderten Gas enthalten sein kann, Ereignisse möglich sind, bei denen bis in 1,3 km eine tödliche Schadstoffkonzentration vorliegt und noch in 21 km eine Konzentration vorliegt, bei der es zu reversiblen Gesundheitsschäden beim Menschen kommt. Ein technisches System, das diese Ereignisse ausschließt, liegt nicht vor.
- Die Entsorgungsproblematik bzgl. des Rückflusses bzw. der als Lagerstättenwasser an die Oberflächen gepumpten Flüssigkeit ist ungelöst. Eine Verpressung dieser Flüssigkeiten – seien sie ungereinigt oder unzureichend geeinigt – ist nicht als geordnete Entsorgung anzusehen. Sie führt vielmehr zu Grundwasserkontaminationen und zu Erdbeben.
- Ein Konzept für Schadensfälle liegt bisher nicht vor und ist auch nicht erstellbar. Gegen Erdbeben können keine geeigneten Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden. Für Grundwasserkontaminationen liegen weder Konzepte für verhindernde, noch begrenzende Maßnahmen oder wirksame Sanierungskonzepte vor. Zudem existiert keine Versicherungspflicht oder eine Pflicht zur Hinterlegung einer Sicherungsleistung, so dass sich Fracking-Unternehmen durch eine „Flucht in die Insolvenz“ ihrer Verantwortung entziehen können.

Dem kann auch nicht entgegen gehalten werden, dass es in Niedersachsen seit mehreren Jahrzehnten eine Tight-Gas-Förderung gibt, die zu keinen Problemen geführt habe. Richtig ist vielmehr, dass es kein systematisches Monitoring der ca. 350 Fracs in Niedersachsen und ihrer Auswirkungen auf den Menschen, die Umwelt und ihre Bestandteile gegeben hat. Auf dieser Grundlage lässt sich keine Unbedenklichkeit feststellen.

Zudem ist es verfehlt, einen Gesetzentwurf zur Ermöglichung von Fracking voranzutreiben, wenn mögliche Erkenntnisquellen nicht ausgeschöpft wurden. Dazu gehören erstens Untersuchungen der ca. 350 niedersächsischen Fracs. Zweitens müssen die offenen Fragen beantwortet werden, die sich aus den Exxon-Gutachtenbestandteilen zu Fracking, dem NRW-Gutachten zu Fracking, dem Gutachten „Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten“ im Auftrag des Umweltbundesamtes (UBA-I-Gutachten) ergeben haben. Dazu gehört auch die Klärung der offenen Fragen und Widersprüche, die bzgl. des UBA-II-Gutachtens „Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas insbesondere aus Schiefergaslagerstätten“ aufgetreten sind und insbesondere in der Stellungnahme des BBU und von Bürgerinitiativen zum UBA-II-Gutachten <http://www.bbu-online.de/Stellungnahmen/Stellungnahme%20Fracking%20zum%20Entwurf%20des%20Gutachten%20Teil%202.pdf>

aufgezeigt wurden. Drittens ist die Auswertung internationaler Erkenntnis erforderlich. Hierzu gehören Artikel und Studien aus den USA über Umweltauswirkungen und Betriebsstörungen. Dies umfasst insbesondere auch ca. 2000 Seiten umfassende Studie, über die Auswirkungen des Frackings, die im Staat New York zu einem Frackingverbot geführt hat (Final Supplemental Generic Environmental Statement on the Oil, Gas and Solution Mining Regulatory Program [May 2015]), <http://www.dec.ny.gov/energy/75370.html>

Der Förderung von Gas mittels der Fracking-Methode stehen auch keine positiven gesellschaftlichen Effekte gegenüber:

- Die Förderung von Schiefergas würde nach ersten Berechnungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) den Erdgasverbrauch Deutschland für ca. 13 Jahre decken. Inzwischen hat die BGR ihre Daten bzgl. des Schiefergaspotentials auf öffentlichen Veranstaltungen korrigiert, aber noch nicht als Dokument veröffentlicht. Danach sinkt der Zeitraum für eine Vollversorgung auf ca. 6 Jahre. Dies schafft keine Unabhängigkeit von ausländischem Erdgas.
- Selbst wenn dieser Zeitraum wesentlich größer wäre, würde keine Unabhängigkeit von ausländischem Erdgas vorliegen. Denn mit der Zahlung des Förderzinses geht das Gas in das Eigentum des Förderunternehmens über. In Deutschland existieren keine relevanten Gasförderunternehmen in staatlicher Hand, so dass das Erdgas mit der Förderung und Entrichtung des Förderzinses Eigentum internationaler Konzerne wie Exxon wird, welches sie zu Marktpreisen verkaufen.

Soweit argumentiert wird, dass das geförderte Erdgas zur Stabilisierung des Anteils national geförderten Erdgases dienen würde, stellt dies einen vernachlässigbaren Anteil dar. Dies wird bei einer Analyse bzgl. des Jahres 2012 deutlich. Deutschland konnte 2012 bei gesunkenem Verbrauch und gleichzeitig gesunkener inländischer Erdgasförderung seinen Gasverbrauch aus heimischer Förderung zu rd. 12 % selber decken. Im Jahr 2012 betrug der Anteil von Erdgas am Primärenergieverbrauch 21,6%. Damit ergibt sich ein Anteil von 2,6% ($0,12 * 0,216$) des heimischen Erdgases. Selbst wenn der Erdgasverbrauch vollständig aus deutschen gefrackten Quellen gewonnen würde, würde es nur 2,6 % der Primärenergie liefern, ein verschwindend geringer Anteil, der schneller und nachhaltiger durch verstärkte Maßnahmen zur Energiewende zu erreichen ist. Der Anteil der regenerativen Energiequellen am Primärenergiebedarf beträgt derzeit ca. 13%.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sieht zudem keine relevanten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft, wenn Fracking nicht zur Anwendung kommen würde. Sie stellte im Jahr 2013 fest, dass die Hoffnung beziehungsweise Befürchtung, daraus könnten sich deutliche und langfristig tragbare Wettbewerbsvor- oder -nachteile für die betroffenen Volkswirtschaften ergeben, vor allem im Fall Deutschlands unberechtigt ist. Dies liegt am relativ geringen Anteil von Energiekosten an den gesamten Kosten der Unternehmen: Dieser liegt in Deutschland bei durchschnittlich etwa 2 % im verarbeitenden Gewerbe. Nur bei einzelnen Betrieben mit extremen Energieverbrauch wären die Energiekosten relevant. Diese können aber die Volkswirtschaft nicht beeinflussen

Damit bringt die Förderung von gefracktem Erdgas lediglich Nachteile, aber keine Vorteile. Bereits aus diesem Grund ist es objektiv geboten, Fracking ausnahmslos zu verbieten.

I. Die Verbotsregelung

Der Umweltausschuss des Bundesrates hatte auf Initiative der Bundesländer Bremen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein beschlossen, dem Bundesrat den Entwurf für eine umfangreiche Verbotsregelung vorzulegen. Diese Verbotsregelung entspricht den Forderungen der Umweltbewegung, der Bürgerinitiativen gegen Fracking und 60% der Bevölkerung, die ein ausnahmsloses Verbot von Fracking fordern. Neben einer Verankerung des Verbots bereits auf der Ebene der Aufsuchung und Bewilligung ist der zentrale Aspekt die Einführung eines § 49a BBergG:

§ 49a: Verbot des Aufbrechens von Gesteinen unter hydraulischem Druck

Verboten ist das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Mit dieser Regelung würde der von der Bundesregierung versprochene Riegel gegen Fracking eingeführt und ein umfassender Schutz der Umwelt durchgesetzt.

Dies begegnet auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Denn der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hatte bereits am 10.1.2011 in dem Gutachten „Förderung von unkonventionellem Erdgas – Möglichkeiten der rechtlichen Beschränkung“ (WD 3 – 3000 – 372/10) festgestellt, dass ein umfassendes Fracking-Verbot im Ermessen des Bundesgesetzgebers liegt und von der Verfassung gedeckt wäre.

Der Bundesrat hat sich allerdings nur für ein teilweises Fracking-Verbot in der folgenden Form entschieden:

§ 49a: Verbot des Aufbrechens von Gesteinen unter hydraulischem Druck

Verboten ist das Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder Kohleflözgestein unter hydraulischem unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas.

Diese rechtliche Bestimmung wäre zwar unzureichend, da Tight-Gas nicht erfasst ist, es ist jedoch nicht nachvollziehbar, dass die Bundesregierung selbst diese Bestimmung ablehnt. Dies gilt gerade deshalb, da sie es als nicht erwiesen ansieht, dass die Anwendung der Fracking-Technik im Schiefer-, Ton- und Mergelgestein sowie in Kohleflözgestein umweltverträglich möglich sein wird. Sie bezeichnet die Technik als „eine noch nicht ausreichend erforschte Technologie“. Auf dieser Grundlage ein Verbot oder langjähriges Moratorium abzulehnen und in die kommerzielle Förderung einzusteigen, widerspricht gerade dem von ihr in der Begründung der Gegenäußerung zu den Vorschlägen des Bundesrates propagierten Ausschluss der Gefahren für Leib, Leben und der Umwelt.

II. Die UVP-V Bergbau

Ein zentraler Aspekt der Bundesregierung ist der Schutz der Bevölkerung und der Natur durch die Einführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Frac-Vorhaben aufgrund einer Änderung der UVP-V Bergbau. Hierdurch werden jedoch keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen zur bisherigen Rechtslage vorgeschrieben.

Denn gemäß der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes können durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung weder neue Prüfungsanforderungen noch Bewertungskriterien eingeführt werden, als sie bisher bereits vom Fachrecht vorgesehen sind. Insofern hätte ein Entwurf für eine Änderung des UVPG oder ein Entwurf für eine umfangreiche Novellierung der verschiedenen Fachgesetze bzgl. des Einsatzes von Fracking vorgelegt werden müssen, um die angekündigte Wirkung zu erzielen. Dies ist jedoch nicht erfolgt.

Selbst wenn im Rahmen einer UVP Umfang, Gegenstand, Methodik und Bewertungskriterium neu festgelegt werden könnten, mangelt es an entsprechenden Vorgaben, z.B. in der UVPVwV. Da auch diesbezüglich nichts vorgelegt wurde, geht die UVP-Pflicht auch aus diesem Grund materiell ins Leere.

Insofern führt die UVP-Pflicht lediglich zu einer verbindlichen Öffentlichkeitsbeteiligung. Diese wegen der angeblichen „durch die Fracs in Niedersachsen erwiesenen Unbedenklichkeit des Fracking“ entfallen zu lassen, wie es teilweise gefordert wird, ist aus Gründen der Transparenz abzulehnen.

III. Der Besorgnisgrundsatz des WHG

Mit der Einfügung von Fracking (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 WHG) und der Verpressung von Lagerstättenwasser (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 WHG) in § 9 Abs. 2 WHG kommt es zu einer erheblichen rechtlichen Unsicherheit. Denn die unechten Benutzungen des § 9 Abs. 2 WHG führen nicht zwangsläufig zu einer Anwendung des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes des § 48 Abs. 1 S. 1 WHG. Dies ist nur dann der Fall, wenn auch § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG einschlägig ist, d.h. wenn ein Einbringen oder Einleiten von Stoffen in das Gewässer vorliegt, wie die Passage „Soweit nicht bereits eine Benutzung nach Absatz 1 vorliegt, gelten als Benutzungen auch ...“ belegt.

Allerdings begegnet die Auslegung der Bundesregierung in der Erläuterung zu § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WHG-E erheblichen Bedenken. Dort wird dargelegt, wann eine echte Benutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG vorliegen soll. Danach soll § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG nur beim „Durchteufen von Grundwasserleitern“ Anwendung finden. Abgetrennt davon wird das „eigentliche Fracking“ (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 WHG-E, d.h. das „Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck“, sowie die „übrigen Segmente der zugehörigen Tiefbohrung“. Ein einheitlicher Sachverhalt wird damit unzulässig getrennt und zergliedert.

Damit wird die Freisetzung von Frac-Fluiden in den Untergrund, die in das Grundwasser gelangen können, dem Anwendungsbereich des § 48 Abs. 1 S. 1 WHG entzogen und der Besorgnisgrundsatz ausgehebelt. Damit hat nicht „der Schutz des Grundwassers höchste Priorität“, sondern es werden die wasserrechtlichen Anforderungen an Fracking reduziert.

Um dem entgegenzuwirken, bedarf es einer Klarstellung. In § 48 Abs. 1 S. 1 WHG sind nach dem Wort "Grundwasser" die Wörter "oder für eine Benutzung nach § 9 Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 4" einzufügen. Dies steht auch nicht der Argumentation der Bundesregierung entgegen, die sich lediglich gegen eine Aufnahme aller unechten Benutzungen des § 9 Abs. 2 WHG in den Anwendungsbereich des § 48 Abs. 1 S. 1 WHG ausgesprochen hat.

IV. Der räumliche Ausschluss

Die Bundesregierung sieht in Ihrem Gesetzentwurf verschiedene Ausschlussgebiete vor. Dies sind bundesweit folgende Gebiete aufgeführt:

- festgesetzte Wasserschutzgebiete,
- festgesetzte Heilquellenschutzgebiete,
- Gebiete, aus denen über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss
 - in einen natürlichen See gelangt, aus dem unmittelbar Wasser für die öffentliche Wasserversorgung entnommen wird oder
 - in eine Talsperre gelangt, die der öffentlichen Wasserversorgung dient,
- Einzugsgebiete von Wasserentnahmestellen für die öffentliche Wasserversorgung oder
- Einzugsgebiete von Brunnen nach dem Wasserversicherungsgesetz

Landesweit können weitere Gebiete bestimmt werden, so

- Einzugsgebiete von Mineralwasservorkommen und Stellen zur Entnahme von Wasser zur Herstellung von Getränken
- Gebiete, in denen Steinkohlebergbau betrieben wird oder betrieben worden ist.

In Naturschutzgebieten und Nationalparks ist das Errichten von Anlagen zur Förderung von Tichtgas sowie das Verpressen von Lagerstättenwasser untersagt. In EU-Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten ist dies zulässig. Die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Schiefergas und Kohleflözgas ist in allen vorstehend genannten Gebieten unzulässig. Die Errichtung dieser Anlagen und die damit verbundene Durchführung von Frac-Vorhaben zur Gasgewinnung außerhalb dieser Gebiete, d.h. das „Unterbohren“ bzw. das „Hineinbohren“ in diese Gebiete ist unbegrenzt möglich. Gleiches gilt für das Verpressen.

Damit ist kein Schutz dieser für den Naturschutz wichtigen Gebiete gegeben. Angesichts der weiten Horizontalbohrstecken können Naturschutzgebiete in der Regel vollständig unterbohrt werden. Bei Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten ist dies in der Regel aufgrund ihrer Größe nicht möglich. Die Ausnahmeregelung für die Errichtung und den Betrieb von Fracking-Anlagen innerhalb dieser Gebiete gibt diese jedoch völlig für Frackig frei.

Insgesamt ist festzustellen, dass mit den vorgesehenen Ausschlussgebieten ca. 75 % der Landesfläche für Fracking freigegeben.

Die restlichen 25 % der Landesfläche stellen einen Flickenteppich dar. Dies ist besonders problematisch, da die Ausbreitung von Leckagen und Grundwasserkontamination teilweise bis zu einer Distanz von über 10 km Entfernung und darüber hinaus feststellbar ist. Damit erweist sich das Konzept, den Schutz an der Grenze eines Schutzgebietes enden zu lassen, als nicht sachgerecht. Vielmehr können auch durch Ereignisse in weiter Entfernung Schutzgebiete beeinträchtigt werden. Es ist also davon auszugehen, dass weit mehr als 75% der Fläche Deutschlands durch Frack-Vorhaben beeinträchtigt werden können.

V. Der Ausschluss aufgrund von Geologie und Tiefe

Auf den für Fracking freigegebenen Gebieten kann grundsätzlich unter folgenden Maßgaben gefrackt werden:

- Für die Gewinnung von Metallen (z.B. Kupfer) mittels Fracking bestehen keine Beschränkungen.
- Für die Gewinnung von Erdöl mittels Fracking bestehen keine Beschränkungen.
- Für die Gewinnung von Tichtgas bestehen keine Beschränkungen.
- Für die Gewinnung von Schiefergas und Kohleflözgas tiefer als 3.000 m bestehen keine Beschränkungen. Ein Großteil des Schiefergases wird dabei im Unterkarbon in einer Tiefe unterhalb von 3.000 m erwartet.

Damit wird Fracking in Deutschland fast vollständig zugelassen. Eine Gefahrenabwehr kann auf dieser Basis praktisch nicht erfolgen.

VI. Die Fracking-Kommission

Für die Gewinnung von Schiefergas in Tiefen oberhalb von 3.000 m ist die Entscheidung einer Fracking-Kommission von zentraler Bedeutung, die gemäß § 13 Abs. 6 WHG-E geregelt werden soll.

Diese Kommission soll die nach § 13 Abs. 2 WHG-E vorgesehenen Erprobungsmaßnahmen wissenschaftlich begleiten und auswerten.

Für diese Erprobungsmaßnahmen gilt nicht das Verbot des Frackings in Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder Kohleflözgestein oberhalb von 3 000 Metern Tiefe, wenn sie de Zweck verfolgen, die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt, insbesondere den Untergrund und den Wasserhaushalt, wissenschaftlich zu erforschen.

Hierzu ist festzustellen, dass die Fracking-Kommission keinen Einfluss darauf hat, ob diese Erprobungsmaßnahmen durchgeführt werden, sondern lediglich die wissenschaftliche Begleitung übernimmt. Mangels näherer Bestimmungen über die Art und Weise der Erprobungsmaßnahmen muss davon ausgegangen, dass hier lediglich die auch bisher üblichen Aufsuchungsbohrungen in ein neues Gewand gekleidet werden. Damit wird auch der Einstieg in die kommerzielle Ausbeutung der Gasvorkommen in Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder Kohleflözgestein oberhalb von 3.000 Metern Tiefe mittels Fracking ohne Hemmnisse ermöglicht.

Für die rein kommerzielle Ausbeutung von Erdgas in Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder Kohleflözgestein oberhalb von 3 000 Metern Tiefe mittels Fracking kann abweichend von § 13a Abs. 1 Nr. 1 WHG-E die zuständige Behörde eine Erlaubnis erteilen, wenn die Fracking-Kommission auf der Grundlage eines gemeinsamen Berichtes den beantragten Einsatz der Fracking-Technik in der jeweiligen im Bericht näher bezeichneten geologischen Formation mehrheitlich als grundsätzlich unbedenklich einstuft.

In inhaltlicher Hinsicht ist festzustellen, dass die Kommission nicht über konkrete Projekte, sondern über die Unbedenklichkeit von Fracking in einer „geologischen Formation“ entscheidet. Dies kann übergreifend erfolgen und muss nicht standortgebunden sein. Damit kommt der Kommission eine erhebliche Bedeutung hinsichtlich weitreichender Fracking-Unbedenklichkeitserklärungen zu. Denn Genehmigungsbehörden wie Wasserbehörden oder Bergbehörden werden faktisch kaum Entscheidungen fällen können, die vom positiven Votum der Fracking-Kommission abweichen.

- Diese Rechtskonstruktion begegnet erheblichen Bedenken. Im System der umweltrechtlichen Genehmigungen existiert kein vergleichbarer Fall, bei der einer Gruppe außerhalb des Gesetzgebers und der Verwaltung eine derartige Macht zugewiesen wird. Mit dieser Kommission wird das System zwischen Legislative und Exekutive durchbrochen und ein außerhalb des üblichen Staatsaufbaus befindliches, nicht legitimiertes Gremium eingeführt. Demokratietheoretisch wird einerseits dem Parlament die Kompetenz entzogen, andererseits nicht akzeptabler Druck auf die Verwaltung auf die Verwaltung ausgeübt.
- Diese Bedenken werden durch die Zusammensetzung der Kommission verstärkt. Ihre sechs Mitglieder stammen aus den Reihen der Verwaltung und aus Forschungseinrichtungen. Vergleicht man diese Zusammensetzung mit der Zusammensetzung der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) gemäß § 51a Abs. 3 BImSchG, ist die Schiefelage offensichtlich. So sind in der KAS insbesondere vertreten: Vertreter von Bundesbehörden und Landesbehörden, Vertreter der Wissenschaft, der Umweltverbände, der Gewerkschaften, der Sachverständigen, der zugelassenen Überwachungsstellen der Berufsgenossenschaften und der beteiligten Wirtschaft. Daran wird deutlich, dass die

Fracking-Kommission keine plurale Zusammensetzung besitzt. Insbesondere fehlen Vertreter der Zivilgesellschaft.

- Auch innerhalb der sechs Mitglieder der Kommission existiert keine ausgewogene Zusammensetzung. So sind vier Institutionen als Fracking-freundlich einzustufen, während nur zwei Institutionen als Fracking-kritisch anzusehen sind. Da die Kommission mit Mehrheit entscheidet, sind damit kontinuierlich Entscheidungen zu Gunsten der Gasindustrie vorprogrammiert.

Angesichts dessen muss davon ausgegangen werden, dass die geplante Fracking-Kommission der kommerziellen Ausbeutung von Erdgas in Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder Kohleflözgestein oberhalb von 3 000 Metern Tiefe mittels Fracking keine hohen Hürden entgegensetzen wird. Dies widerspricht dem Maßstab einer strengen Prüfung.

In der Folge existiert faktisch kein Verbot von Fracking in Deutschland, sondern eine fast ausnahmslose Erlaubnis.

VII. Der stoffliche Ausschluss

Als letzte Einschränkung könnten die Anforderungen an die Zusammensetzung der Fracfluide betrachtet werden.

Doch auch diese Hürde ist nicht hoch genug. Denn die Anforderungen an die Zusammensetzung der Frac-Fluide stellen auf die Wassergefährdungsklassen ab. Damit ist es immer noch möglich, dass Stoffe in der Frac-Flüssigkeit vorhanden sind, die ein Gefahrenmerkmal nach der CLP-Verordnung aufweisen und somit objektiv die Wasserqualität beeinträchtigen können.

Es ist daher darauf abzustellen, dass Frac-Fluide keine Stoffe enthalten, die ein Gefahrenmerkmal nach der CLP-Verordnung aufweisen.

VIII. Verpressung von Rückfluss und Lagerstättenwasser

Die Legaldefinition des Lagerstättenwassers und damit des Rückflusses ist so gewählt, dass es praktisch keinen Rückfluss mehr gibt. So darf das Lagerstättenwasser 0,1 Prozent wassergefährdende Stoffe aus der zum Aufbrechen des Gesteins eingesetzten Flüssigkeit enthalten (§ 22c ABergV). Dieser Anteil ist deutlich zu hoch gewählt. Statt auf den Anteil der wassergefährdenden Stoffe abzustellen, ist auf den Anteil der Frac-Flüssigkeit abzustellen.

Die Fünf-Jahres-Ausnahmeregelung für Erlaubnisse zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser (§ 104 S. 1 WHG-E) wird dem Gefahrenpotential dieser Flüssigkeiten nicht gerecht. Erforderlich wäre eine Erlaubnispflicht mit Inkrafttreten der WHG-Änderung. Dementsprechend ist auch die Ausnahmeregelung abzulehnen, die die Verpressung in der Zone 3 von Wasserschutzgebieten ermöglichen soll (§ 104 S. 2 WHG-E).

IX. Das fehlende gestufte System zur Gefahrenabwehr

Der Bevölkerung wurden die „schärfsten Fracking-Regelungen“, die es jemals gab, versprochen.

Vorliegend handelt es sich um ein Gesetz, mit dem Fracking umfassend zugelassen wird. In Frackreich hingegen ist Fracking verboten, in Flandern besteht ein Moratorien im zeitlichen Umfang von mindestens 10 Jahren. Dahinter bleibt die geplante bundesdeutsche Gesetzgebung deutlich zurück.

Selbst wenn man von einem Einsatz von Fracking, der geregelt werden soll, ausgeht, genügt der Gesetzentwurf nicht den Anforderungen, die in anderen Ländern oder anderen deutschen Rechtsgebieten an die Regelungsbereiche

- Festlegung von Sicherheitsabständen
- Festlegung des Stands der Technik im Normalbetrieb
- Festlegung von Maßnahmen zur Anlagensicherheit (Verhinderung von Ereignissen, Stand der Sicherheitstechnik, Begrenzung ihrer Auswirkungen, Katastrophenschutz)

gestellt werden.

Die Bundesregierung hat es versäumt, die Einhaltung von Sicherheitsabständen zu Schutzgütern rechtlich festzulegen, wie es z.B. in § 50 S. 1 BImSchG für besonders gefährliche Anlagen erfolgt ist. Damit kann ein Fracking-Vorhaben unmittelbar angrenzend zu einem sensiblen Objekt durchgeführt werden (0 m-Abstand).

In Niedersachsen ist ein Abstand von 100 m zu Gebäuden festgelegt, in den USA variieren die Abstände zwischen 305 und 610 m für Gebäude und Brunnen, in Australien ist eine Pufferzone von 2.000 m festgelegt. Angesichts der Erkenntnisse, dass Auswirkungen auch oberhalb von 10 km Entfernung auftreten können, sind diese Entfernungen zwar unzureichend, aber deutlich besser als der Nullabstand des vorgelegten Gesetzentwurfs.

Die Einhaltung des Stands der Technik wird zwar in den vorliegenden Rechtsänderungsentwürfen verlangt, der Stand der Technik wird jedoch nirgendwo konkretisiert. Auch Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften liegen nicht vor. Damit kann die Industrie ihre technischen Anforderungen faktisch selbst definieren. In Betriebsplänen finden sich in Übereinstimmung mit den Regelungsdefiziten in Deutschland weit überwiegend Hinweise auf US-amerikanische Normen, ein Deutsches Regelwerk existiert nicht. Damit entspricht der deutsche Standard dem amerikanischen Standard, der zu den bekannten Grundwasserkontaminationen und Umweltschäden geführt hat und ist nicht als „scharf“ zu charakterisieren.

Ein Konzept zum Umgang mit dem nicht bestimmungsgemäßen Betrieb fehlt vollständig. Weder ist erkennbar, wie Ereignisse (im Störfallrecht wären dies Störfälle) verhindert werden soll, noch wie die Auswirkungen von Ereignissen begrenzt und minimiert werden sollen. Auch die Maßnahmen zum Katastrophenschutz sind ungeklärt. Zudem mangelt es an Festlegungen zum Stand der Sicherheitstechnik.

Angesichts dieser gravierenden Defizite ist es geboten, Fracking-Vorhaben unter den Geltungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) fallen zu lassen, um in Deutschland wieder ein einheitliches Sicherheitsniveau herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading 'Oliver Kalusch'.

Oliver Kalusch

Öffentliche Anhörung des Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie - BT-Drucksache 18/4713“

Montag, 8. Juni 2015, 13.00 – 16.00 Uhr

Kurzstatement

Dipl.-Phys. Oliver Kalusch

Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU)



Fracking

- **Die Verbotsforderung**

- Nicht beschlossen: konsequente Verbotsforderung des Umweltausschusses des Bundesrates
- Verbot des Aufbrechens von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung von Erdgas (§ 11 BBergG [Arbeitsprogramm]; Bewilligung § 12 BBergG) bzw. zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas (§49a BBergG)
 - > Kein Sandstein/Lex Niedersachsen
 - > **Ablehnung der Bundesregierung [Auswirkung von Fracking bisher nicht ausreichend erforscht]**

- **Der Besorgnisgrundsatz des WHG**

- Problematik § 9 Abs. 2 WHG, § 48 Abs. 1 WHG (Besorgnisgrundsatz, Einleiten)
- **-> Ablehnung der Bundesregierung**

Der räumliche Ausschluss - Bundesweit

Fracking (auf Bundesebene) untersagt aus Gründen des Wasserschutzes in

- festgesetzten Wasserschutzgebieten
- festgesetzten Heilquellenschutzgebieten (außer bei Erschließen oder Erhalt einer Heilquelle)
- Gebieten, aus denen über oberirdische Gewässer der **gesamte Oberflächenabfluss**
 - a) in einen natürlichen See gelangt, aus dem unmittelbar Wasser für die öffentliche Wasserversorgung entnommen wird oder
 - b) in eine Talsperre gelangt, die der öffentlichen Wasserversorgung dient
- **Bundesrat: „der gesamte“ streichen**
- **Bundesregierung stimmt zu**

Der räumliche Ausschluss - Bundesweit

**Fracking (auf Bundesebene) untersagt aus Gründen des
Wasserschutzes in**

- Einzugsgebieten von Wasserentnahmen für die öffentliche Wasserversorgung
- Einzugsgebieten von Brunnen nach dem Wassersicherungsgesetz

Der räumliche Ausschluss – Landesweit

- Immer weitere Ausschlussgebiete, aber kein naturwissenschaftliches Konzept

Ergebnis

- Unübersichtlicher Flickenteppich!
- Flächendeckendes Verbot erforderlich

Fracking

Der räumliche Ausschluss - Untersagung von Fracking aus Gründen des Naturschutzes

	Errichten von Anlagen für			Durchführen von Standorten außerhalb		
	Tightgas	Schiefergas/ Kohleflözgas	Verpressen*	Tightgas	Schiefergas/ Kohleflözgas	Verpressen*
Naturschutzgebiete	untersagt	untersagt	untersagt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
NATURA 2000 EU-Vogelschutz- Gebiete	erlaubt	untersagt	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
NATURA 2000 Flora-Fauna-Habitat- Schutzflächen	erlaubt	untersagt	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
Nationalparks	untersagt	untersagt	untersagt	erlaubt	erlaubt	erlaubt

* auch ortsfremden Lagerstättenwassers

Die Rechtsänderungsentwürfe vom 1.4.2015 (4)

Der räumliche Ausschluss -Konsequenz

**Fracking ist grundsätzlich auf etwa 75% der Fläche
Deutschlands möglich!**

Der geologische Ausschluss

2/3 der Vorkommen des Schiefergases im Unterkarbon bis 5.000 m (BGR)

Lagerstättentyp	tiefer 3000m	flacher 3000m	Anmerkungen
Tightgas	erlaubt	erlaubt	Bisherige Fracs bislang nie auf Folgen ausgewertet!
Schiefergas	erlaubt	Kommission	sofort: "Forschung" mit komm. Nachnutzung Ab 2018: Freigabe kommerzieller Vorhaben
Kohleflözgas	erlaubt	Kommission	sofort: "Forschung" mit komm. Nachnutzung Ab 2018: Freigabe kommerzieller Vorhaben
Schieferöl	erlaubt	erlaubt	Wealden: 700-1300m Posidonienschiefer: 800-1800m
sonst. Erdöl	erlaubt	erlaubt	Bohrdatenbank: 99% < 3000m; 57% < 1000m! CEP hat bereits im Juni in M-V gefrackt
Geothermie	erlaubt	erlaubt	Basel-Beben 2006

Die Kommission

„Die unabhängige Expertenkommission nach Satz 1“ (Exxon-Sprachregelung)

setzt sich zusammen aus

1. einem Vertreter der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe,
 2. einem Vertreter des Umweltbundesamtes,
 3. einem Vertreter eines Landesamtes für Geologie, das nicht für die Zulassung der Erprobungsmaßnahmen zuständig ist,
 4. einem Vertreter des Helmholtz-Zentrums Potsdam Deutsches GeoForschungsZentrum,
 5. einem Vertreter des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung Leipzig sowie
 6. einem vom Bundesrat bestimmten Vertreter einer für Wasserwirtschaft zuständigen Landesbehörde, die nicht für die Zulassung der Erprobungsmaßnahmen zuständig ist“
- **Keine pluralistische Zusammensetzung (wie z.B. bei der Kommission für Anlagensicherheit)**
 - **Keine Einstimmigkeit, sondern Mehrheitsentscheidung**
 - **Die Mehrheit für Fracking ist bei dieser Zusammensetzung gesichert.**

Der stoffliche Ausschluss (1)

- Kriterium: Wassergefährdung gemäß WHG
- Die Kriterien, nach denen die wassergefährdenden Stoffe entsprechend ihrer Gefährlichkeit in die WGK 1, 2 oder 3 (stark wassergefährdend, wassergefährdend, schwach wassergefährdend oder als nicht wassergefährdend (nwg) eingestuft werden, stehen im [Anhang 3 der VwVwS](#)
- Gefährliche Stoffe nach der CLP-Verordnung können enthalten sein (Konzentrationsregelung, Einstufungsleitfaden)
- Stoffe, die ein Gefährdungsmerkmal gemäß der CLP-Verordnung aufweisen, sind im Fracfluid inakzeptabel.
- Aber: Genau dies ist möglich, ein entsprechender Ausschluss fehlt

Fracking

Wie darf gefrackt werden?

Das schärfste Fracking-Recht, was es jemals gab?

- Schärfstes Fracking-Recht in Frankreich (Verbot) oder Flandern (ausnahmsloses 10-Jahres-Moratorium)
- UVP bringt keine zusätzlichen Anforderungen, da lediglich das Fachrecht wiederholt wird.
- Schutz der Bevölkerung durch Abstände?

Fracking

Die weltweit schärfste Frackingregelung - Abstandsregelungen

Stadt/Staat/Region	Schutzabstände [m]	
	Gebäude	Brunnen
Maryland	-	610
Denton (TX)	366 + Moratorium	
Dallas (TX)	610	610
Pennsylvania	305	305
Colorado	305	305
New York	alt: 610 neu: Verbot	
Queensland	2000m Pufferzone	
New South Wales	2000m Pufferzone	
Deutschland (Nds)	100	0

Fracking

Wie darf gefrackt werden?

Das schärfste Fracking-Recht, das es jemals gab?

- Normalbetrieb: Es wird auf den Stand der Technik verwiesen. Dieser wird aber nicht festgelegt. Es existieren keine Ermächtigungen für Verordnungen, Verwaltungsvorschriften etc., um diesen in den nächsten Jahren festzulegen.
- Es existiert kein technisches Regelwerk für den Normalbetrieb. Regelmäßig wird auf US-Normen bei Betriebsplänen verwiesen.
- Es existiert kein technisches Regelwerk zur Verhinderung und Begrenzung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs beim Fracking.
- Die Industrie definiert damit die eigenen Rahmenbedingungen für Fracking.
- Fracking ist praktisch ungeregelt!

Fracking

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



Regelungspaket Fracking – Stellungnahme des NABU

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie für die Öffentliche Anhörung des Umweltausschusses des Deutschen Bundestages am 8. Juni 2015



Position des NABU und Regelungspaket

Der NABU lehnt den Einsatz der Fracking-Technologie zur Erkundung und Gewinnung von Erdgas in Deutschland aus energie-, klima-, naturschutz-, umwelt- und gesundheitspolitischen Gründen ab und fordert ein nationales Fracking-Verbot. Die bisherige Rechtslage und Genehmigungspraxis zur Erkundung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl in Deutschland sind weder geeignet, die Umweltauswirkungen und Risiken zu minimieren bzw. auszuschließen, noch die Öffentlichkeit angemessen zu beteiligen.¹ Daher sollten die Förderung von Erdgas und Erdöl aus unkonventionellen Lagerstätten im Bundesbergrecht verboten und die Anforderungen an die Förderung aus konventionellen Lagerstätten – auch ohne Fracking – im Umwelt- und Bergrecht zum Schutz von Mensch, Natur und Grundwasser angepasst werden.

Änderungsbedarf aus NABU-Sicht

Der NABU geht davon aus, dass die politischen Mehrheitsverhältnisse die Kernforderung nach einem Verbot der Fracking-Technologie zur Gewinnung von Erdgas und Erdöl derzeit nicht durchsetzbar machen. Es besteht aber ein breiter Konsens, dass der Schutz des Grundwassers als Lebensgrundlage des Menschen und als Bestandteil des Naturhaushalts absolute Priorität hat. Frackingvorhaben dürfen deshalb nur zugelassen werden, wenn durch ausreichende Genehmigungs- und Überwachungsmaßnahmen sichergestellt ist, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen ist.

Mindestens besteht aber in folgenden Kernpunkten Änderungsbedarf:

Kontakt

NABU Bundesverband

Ulf Sieberg

Referent für Energiepolitik und Klimaschutz

Tel. +49 (0)30.284984-1521

Fax +49 (0)30.284984-3521

Ulf.Sieberg@NABU.de

¹ NABU-Position „Erkundung und Gewinnung von Erdgas aus konventionellen und unkonventionellen Lagerstätten durch Fracking“, August 2014

1. **Vorsorgenden Grundwasserschutz sichern:** Der vorsorgende Grundwasserschutz muss flächendeckend gewährleistet werden. Dafür muss klargestellt werden, dass der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz für Frackingvorhaben uneingeschränkt gilt.
2. **Demokratie statt Expertokratie:** Kommerzielle Frackingvorhaben in Schiefergestein dürfen nicht zugelassen werden, solange nicht der Deutsche Bundestag deren Risiken selbst beurteilt und geregelt hat, ob und wo Fracking in Schiefergestein zugelassen werden kann.
3. **Erprobungsvorhaben rechtssicher verbieten:** Erprobungsvorhaben in Schiefergestein sollten auf Bundesebene verboten werden. Zumindest müssen die Länder die Möglichkeit erhalten, Erprobungsvorhaben in Schiefergestein rechtssicher abzulehnen und schon entsprechende Aufsuchungserlaubnisse zu versagen. Wenn Erprobungsvorhaben zugelassen werden, muss deren Zahl auf maximal zwei beschränkt werden. Dafür muss entweder eine Beschränkung durch Bundesrecht, eine Länderklausel oder ein bergrechtliches Bewirtschaftungsermessen in das Bundesberggesetz aufgenommen werden.
4. **Lagerstättenwasserentsorgung nur nach dem Stand der Technik:** Der NABU fordert ein generelles Verbot der untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser. Die Bergbehörde darf nicht ermächtigt werden, auf die Einhaltung des Standes der Technik zu verzichten. Durch Wasserrecht muss sichergestellt werden, dass eine Versenkung nur zugelassen wird, soweit sie dem Stand der Technik entspricht und wenn sie in ausgeförderte Lagerstätten erfolgt.
5. **Kein Bestandsschutz für ungeeignete Lagerstättenwasserversenkungen:** Für bestehende Lagerstättenwasserversenkungen, die den Anforderungen an den Grundwasserschutz nicht genügen, darf kein Bestandsschutz geschaffen werden, der über den üblichen wasserrechtlichen Bestandsschutz hinausgeht.
6. **Fracking-Verbote ausweiten und Mindestabstand regeln:** Frackingvorhaben in geringerer Tiefe als 3.000 m sollten generell, also auch für Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas oder Erdöl aus Tight-Gas-Lagerstätten verboten werden, um sicher zu stellen, dass zwischen den erzeugten Rissen und dem tiefsten nutzbaren Grundwasserleiter eine wirksame geologische Barriere vorhanden ist.
7. **Verbotzonen ausweiten:** Der NABU fordert die Ausdehnung des generellen Verbotes von Fracking und der untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser in Einzugsgebieten von Entnahmestellen für die öffentliche Wasserversorgung auf ausgewiesene Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung und auf Einzugsgebiete von Stellen zur Entnahme von Wasser zur Verwendung in Lebensmitteln sowie einen Umgebungsschutz für alle Verbotzonen. Außerdem muss in und unterhalb von Natura 2000-Gebieten auch Fracking in Erdöl- und Tight-Gas-Lagerstätten verboten werden.
8. **Bergrechtliches Bewirtschaftungsermessen:** Der NABU fordert die Einführung eines bergrechtlichen Bewirtschaftungsermessens für die Erlaubnis zur Aufsuchung und Ge-

winnung von Kohlenwasserstoffen und die Zulassung von Tiefbohrvorhaben zu diesen Zwecken.

9. **Stand der Technik durch Wasserrecht gewährleisten: Der NABU fordert, den Stand der Technik durch Rechtsverordnung auf Grundlage des Wasserrechts zu konkretisieren. Die Einhaltung dieses Anforderungsniveaus muss durch die Klarstellung flankiert werden, dass alle Tiefbohrungen einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen.**

Erläuterungen zum Änderungsbedarf

Zu 1. Vorsorgenden Grundwasserschutz sichern

Der vorsorgende Grundwasserschutz muss flächendeckend gewährleistet werden. Dafür muss klagestellt werden, dass der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz für Frackingvorhaben uneingeschränkt gilt.

Der Gesetzentwurf trifft keine klare Regelung, ob und inwieweit Frackingvorhaben voraussetzen, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Hierzu werden verschiedene juristische Meinungen vertreten. Nach zutreffender Auffassung gilt der Besorgnisgrundsatz schon jetzt nicht nur für echte und einige unechte, sondern für alle Grundwasserbenutzungen. In einem früheren Entwurf der Bundesregierung sollte die Geltung des Besorgnisgrundsatzes auf Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungen beschränkt werden. Diese klare Privilegierung von Frackingvorhaben ist zwar zu Recht entfallen. Der aktuelle Entwurf lässt die Geltung des Besorgnisgrundsatzes aber im Dunkeln, die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates, die Geltung des Grundsatzes klarzustellen, ohne nachvollziehbare Begründung abgelehnt.

In Deutschland wird das Grundwasser traditionell flächendeckend geschützt, unabhängig davon, ob es zur Gewinnung von Trinkwasser, für die Bewässerung von Feldern oder zur Viehtränke - und damit mittelbar zur Gewinnung von Lebensmitteln – genutzt wird oder lediglich als Bestandteil des Naturhaushalts geschützt werden soll. Auf Grund der dichten Besiedlung und der guten klimatischen Bedingungen ist in Deutschland fast jeder Grundwasserkörper als Gewässer zur Gewinnung von Trinkwasser nach Artikel 7 der Wasserrahmenrichtlinie eingestuft, weil er durchschnittlich mehr als 10 m³ Trinkwasser täglich liefert oder mehr als 50 Personen bedient; in der Flussgebietseinheit Weser beispielsweise sind es 97 % der Grundwasserkörper.²

Notwendig ist deshalb eine Klarstellung, dass der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz für Frackingvorhaben uneingeschränkt gilt. Der Besorgnisgrundsatz ist das zentrale Instrument zur Umsetzung des Vorsorgeprinzips im Wasserrecht. Er stellt sicher, dass Schutzvorkehrungen schon dann verlangt werden können, wenn Schäden für das Grundwasser zu besorgen sind, und nicht erst

² 140 der insgesamt 144 Grundwasserkörper; vgl. Flussgebietsgemeinschaft Weser, Entwurf Bewirtschaftungsplan 2015 – 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gem. § 83 WHG, S 4-41, im Internet unter www.fgg-weser.de.

dann, wenn solche Schäden zu erwarten sind. Er gilt bereits jetzt ausdrücklich für jedes Einleiten und Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (§ 48 Abs. 1 Satz 1 WHG) sowie die Lagerung und Ablagerung von Stoffen (§ 48 Abs. 2 Satz 1 WHG) einschließlich der Ablagerung von Lagerstättenwasser. Die Rechtsprechung hat den Besorgnisgrundsatz darüber hinaus als allgemeinen Grundsatz des Wasserrechts anerkannt.³ Wenn jetzt nicht klar geregelt wird, dass der Besorgnisgrundsatz auch für Frackingvorhaben uneingeschränkt gilt, steht zu befürchten, dass in der Praxis für Fracking nur ein geringeres Schutzniveau zu Grunde gelegt werden wird.

Der Bundesrat hat deshalb zu Recht vorgeschlagen, den Besorgnisgrundsatz sowohl in § 13 Abs. 4 WHGE als auch in § 48 Abs. 1 WHG zu ergänzen (BT-Drs. 18/4949, S. 9 und 13). Die Bundesregierung hat beide Vorschläge abgelehnt, ohne sich inhaltlich klar zu positionieren (BT-Drs. 18/4949, S. 22 und 24). Sie meint, es ginge zu weit, den Besorgnisgrundsatz auf alle unechten Benutzungen und nicht nur auf die neuen Benutzungstatbestände des Fracking und der Lagerstättenwasserversenkung zu erstrecken (BT-Drs. 18/4949, S. 24). Wer den Vorrang des Grundwasserschutzes in Deutschland ernst nimmt, muss hier jedenfalls auch für Frackingvorhaben klarstellen, dass diese gegenüber anderen Grundwasserbenutzungen nicht privilegiert werden und der Besorgnisgrundsatz dafür uneingeschränkt gelten soll.

Nur wenn ein anspruchsvoller wasserrechtlicher Vorsorgestandard beibehalten wird, kann auch die in der UVP-V Bergbau vorgesehene Umweltverträglichkeitsprüfung eine wirksame Umweltvorsorge sicherstellen. Nach gefestigter Rechtsprechung hat die Umweltverträglichkeitsprüfung nur verfahrensrechtliche Bedeutung. Sie beinhaltet keine strengeren Umwelanforderungen, sondern stellt nur durch Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sicher, dass die geltenden Umwelanforderungen berücksichtigt werden.

Zu 2. Demokratie statt Expertokratie

Kommerzielle Frackingvorhaben in Schiefergestein dürfen nicht zugelassen werden, solange nicht der Deutsche Bundestag deren Risiken beurteilt und selbst geregelt hat, ob und wo Fracking in Schiefergestein zugelassen werden kann.

Nach dem Gesetzentwurf sollen kommerzielle Frackingvorhaben zugelassen werden können, soweit eine Expertenkommission zuvor Erprobungsmaßnahmen ausgewertet hat und kommerzielle Vorhaben in einer von ihr zu bestimmenden geologischen Formation mehrheitlich als grundsätzlich unbedenklich einstuft (§ 13a Abs. 7 Nr. 1 WHGE). Die Expertenkommission soll Erprobungsmaßnahmen wissenschaftlich begleiten und auswerten werden. Sie soll hierzu und zum Stand der Technik ab Juni 2018 halbjährlich Erfahrungsberichte erstellen. Die Expertenkommission soll sich aus Vertretern von sechs wissenschaftlichen Einrichtungen zusammensetzen (§ 13a Abs. 6 WHGE). Nach der Gesetzesbegründung sollen die Berichte der Kommission den zuständigen Behörden und der Öffentlichkeit die Erfahrungen über die Auswirkungen des Fracking vermitteln und behördliche Entscheidungen über die Erteilung von Erlaubnissen auf eine wissenschaftliche Basis stellen. Ferner sollen Bürger an den Erprobungsstandorten über den Verlauf und die

³ BVerwG, Urteil vom 16.11.1973, Az.: IV C 44/69, NJW 1974, 815, 817 (Tankwagenunfall).

Ergebnisse der Erprobungen unterrichtet werden. Ihnen soll im Rahmen eines Begleitprojekts die Möglichkeit zur Auswahl von Experten eingeräumt werden, um die Ergebnisse fachlich bewerten zu können. Ferner soll die Förderung von Forschungsvorhaben mit öffentlichen Mitteln unter der Voraussetzung ermöglicht werden, dass die Unternehmen die Erprobungsmaßnahmen auf eigene Kosten durchführen und die relevanten Daten und Ergebnisse offen und vollumfänglich zur Verfügung stellen. Im Gesetzestext selbst finden sich dazu allerdings keine Regelungen.

Damit entzieht sich der Deutsche Bundestag seiner Verantwortung, selbst zu regeln, ob und unter welchen Voraussetzungen die mit dem Fracking in Schiefergestein verbundenen Risiken hingenommen werden können. Er delegiert die grundsätzliche Entscheidung der Zulassung kommerzieller Frackingvorhaben in Schiefergestein auf ein Expertengremium ohne jegliche demokratische Legitimation und überlässt es dann den Landesbehörden, die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen auszuwerten und die verbleibenden Risiken zu bewerten.

Der NABU lehnt diese Flucht der gewählten Vertreter des Volkes aus ihrer Verantwortung ab. Eine Expertenkommission kann zwar den Gesetzgeber unterstützen, sie darf diesen aber nicht ersetzen. Es widerspricht elementaren demokratischen Grundsätzen, wenn eine Mehrheitsmeinung von vier aus sechs Experten über eine Frage entscheidet, die sich wissenschaftlich nicht beantworten lässt, sondern die Beurteilung verlangt, welche Risiken zu welchem Zweck eine Gesellschaft eingehen will. Bevor kommerzielle Vorhaben in der jeweiligen geologischen Formation zugelassen werden, muss deshalb der Deutsche Bundestag deren Risiken auf Grundlage der Ergebnisse der Expertenkommission selbst beurteilen und regeln, ob, in welcher geologischen Formation und unter welchen Voraussetzungen Fracking in Schiefergestein zugelassen werden kann.

§ 13 a Abs. 7 WHGE sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden. Wenn die in § 13 a Abs. 6 WHGE vorgesehenen Erfahrungsberichte der Expertenkommission vorliegen, kann der Deutsche Bundestag auf deren Grundlage entscheiden, ob und inwieweit er kommerzielle Frackingvorhaben in Schiefergestein zulassen will.

Zu 3. Erprobungsvorhaben rechtssicher verbieten

Erprobungsvorhaben in Schiefergestein sollten auf Bundesebene verboten werden. Zumindest müssen die Länder die Möglichkeit erhalten, Fracking in Schiefergestein rechtssicher abzulehnen und schon entsprechende Aufsuchungserlaubnisse zu versagen. Wenn Erprobungsvorhaben zugelassen werden, muss deren Zahl auf maximal zwei beschränkt werden. Dafür muss entweder eine Beschränkung durch Bundesrecht, eine Länderklausel oder ein bergrechtliches Bewirtschaftungsermessens in das Bundesberggesetz aufgenommen werden.

Der Gesetzentwurf enthält zwar wasserrechtliche Beschränkungen für Frackingvorhaben. Er lässt aber den bergrechtlichen Rechtsanspruch auf Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas auch für Erprobungsvorhaben für Fracking in Schiefergestein unberührt. Erprobungsvorhaben für

Fracking in Schiefergestein werden deshalb nur aus wasserwirtschaftlichen, nicht aber aus energiepolitischen Gründen versagt werden können.

Die Voraussetzungen für Erprobungsvorhaben werden nicht definiert. Nach der Entwurfsbegründung genügt es, wenn der Antragsteller den Behörden den wissenschaftlichen Zweck darlegt; ihm steht es nicht entgegen, wenn das Vorhaben zugleich der Erforschung förderbarer Potenziale dient. Danach können die Unternehmen letztlich jede gewöhnliche Aufsuchung als Erprobungsvorhaben definieren. Sie haben einen Anspruch auf die Erlaubnis für ein Aufsuchungsfeld, auch wenn sie letztlich gar kein Erprobungsvorhaben durchführen, sondern sich das Feld sichern wollen für den Fall, dass die jeweilige geologische Formation durch die Expertenkommission für kommerzielle Vorhaben freigegeben wird. Unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes muss deshalb bundesweit mit neuen Aufsuchungsanträgen gerechnet werden, die nicht rechtssicher abgelehnt werden können. Das gilt erst recht, wenn Erdöl- und Erdgaspreise wieder steigen und Fracking wieder attraktiver wird. Liegen die wasserrechtlichen Voraussetzungen vor, wird Fracking in Schiefergestein für eine unbegrenzte Zahl von Erprobungsvorhaben zulässig sein (§ 13a Abs. 2 WHGE).

Der Bundesrat hat vorgeschlagen, Fracking in Schiefergestein zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas generell im Bundesberggesetz zu verbieten (§ 49a BBergGE, BT-Drs. 18/4949, S. 17). Schon die bergrechtliche Aufsuchungserlaubnis als erster Schritt eines Frackingvorhabens soll versagt werden können, wenn der Antragsteller Fracking in Schiefergestein nicht ausschließt (§ 11 Nr. 3a BBergGE, BT-Drs. 18/4949, S. 17). Die Bundesregierung lehnt dies ab.

Der NABU unterstützt den Vorschlag des Bundesrates und fordert eine Erweiterung des Verbotes auf Erdöl. Aus Gründen des Gewässer- und Klimaschutzes sollte Fracking jedenfalls in Schiefergestein zur Gewinnung fossiler Brennstoffe wie Erdgas und Erdöl verboten werden. Um die Klimaziele zu erreichen, müssen fossile Brennstoffe im Boden bleiben. Technologien, die wie das Fracking mit Risiken für das Grundwasser verbunden sind, sollten allenfalls für zukunftsweisende erneuerbare Energien wie die Tiefengeothermie weiterentwickelt werden – unter Maßgabe des Vorsorgeprinzips und der damit einhergehenden Anwendung aller Vorsorgemaßnahmen, die zum Schutz von Umwelt und Grundwasser erforderlich sind.

Ein solches Verbot ist auch mit Grundrechten vereinbar und verhältnismäßig. Das haben die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages 2011⁴ und das französische Verfassungsgericht in einer Entscheidung vom 11.10.2013⁵ bestätigt.

Auch wenn ein Verbot oder zumindest eine Beschränkung von Erprobungsvorhaben auf Bundesebene mehrheitlich abgelehnt wird, sollten zumindest die Länder die Möglichkeit erhalten, Erprobungsvorhaben für Fracking in Schiefergestein nicht nur zum Zwecke des Grundwasserschutzes,

⁴ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Förderung von unkonventionellem Erdgas, Möglichkeiten der rechtlichen Beschränkung, vom 10.01.2011, WD 3 – 3000 – 372/10.

⁵ Französischer Verfassungsrat (Conseil Constitutionnel), Entscheidung Nr. 2013-346 QPC vom 11.10.2013, deutsche Fassung im Internet unter <http://www.conseil-constitutionnel.fr/conseil-constitutionnel/deutsch/vorrangige-frage-zur-verfassungsmassigkeit/entscheidungen-2013/entscheidung-nr-2013-346-qpc-vom-11-oktober-2013.140219.html>.

sondern auch aus energie- und rohstoffpolitischen Gründen rechtssicher zu versagen. Dafür müsste den Ländern entweder durch eine Länderklausel im Bergrecht oder durch Einführung eines bergrechtlichen Bewirtschaftungsermessens für Erdgas- und Erdöl (dazu unten zu 8.) ermöglicht werden, selbst zu bestimmen, ob, wie viele und an welchen Standorten sie Erprobungsvorhaben zulassen.

Zu 4. Lagerstättenwasserentsorgung nur nach dem Stand der Technik

Der NABU fordert ein generelles Verbot der untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser. Die Bergbehörde darf nicht ermächtigt werden, auf die Einhaltung des Standes der Technik zu verzichten. Durch Wasserrecht muss sichergestellt werden, dass eine Versenkung nur zugelassen wird, soweit sie dem Stand der Technik entspricht und wenn sie in ausgeförderte Lagerstätten erfolgt.

Der Gesetzentwurf verweist für die Anforderungen an die untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser auf die Anforderungen der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABBergV, vgl. § 13a Abs. 5 WHGE), die die Bundesregierung als Teil des Regelungspakets Fracking dem Bundesrat zugeleitet hat. Diese sieht vor, dass Lagerstättenwasser nur in druckabgesenkte Kohlenwasserstoffhaltige Gesteinsformationen eingebracht werden darf, die einen sicheren Einschluss gewährleisten. Dabei kann die Behörde festlegen, ob auf Grund der Zusammensetzung des Lagerstättenwassers und der Beschaffenheit der Gesteinsformation, in die das Lagerstättenwasser eingebracht werden soll, vor dem Einbringen eine Aufbereitung nach dem Stand der Technik erforderlich ist und welche Maßnahmen der Unternehmer hierzu vorzunehmen hat (§ 22c Abs. 1 Satz 3 und 5 ABBergVE). Mit anderen Worten: Die Bergbehörde darf auch gestatten, auf eine Aufbereitung nach dem Stand der Technik zu verzichten.

Der NABU fordert ein generelles Verbot der untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser. Zumindest muss sichergestellt werden, dass der Stand der Technik eingehalten wird. Nach Maßstäbe des Standes der Technik muss auch beurteilt werden, ob eine untertägige Ablagerung überhaupt zulässig ist und ob und wie das Lagerstättenwasser vor einer untertägigen Ablagerung behandelt und gereinigt werden muss. Die Einhaltung des Standes der Technik darf nicht zur Disposition der Bergbehörde stehen.

Notwendig ist deshalb die uneingeschränkte Verpflichtung zur Einhaltung des Standes der Technik im Wasserhaushaltsgesetz und dessen Konkretisierung durch eine wasserrechtliche Rechtsverordnung. Die Regelung durch Bergverordnung reicht nicht aus. Denn der Stand der Technik ist im Wasserrecht, aber nicht im Bergrecht definiert (§ 3 Nr. 11 WHG). Ferner bestimmt nur das Wasserrecht, das zur Festlegung des Standes der Technik eine Anhörung der beteiligten Kreise erforderlich ist (§ 23 Abs. 1 und 2 WHG im Unterschied zu § 68 BBergG).

Ferner ist es unzureichend, dass es für die Zielhorizonte einer Lagerstättenwasserversenkung ausreichen soll, dass diese „kohlenwasserstoffhaltig“ sind (§ 22c Abs. 1 ABBergV). Damit würde bereits ein geringer Kohlenwasserstoffgehalt genügen. Die Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG verlangt dagegen, dass Lagerstättenwasser nur in ausgeförderte Lagerstätten oder in geologische

Formationen eingeleitet werden darf, die aus natürlichen Gründen für andere Zwecke auf Dauer ungeeignet sind.⁶

Regelungstechnisch ungewöhnlich und verfassungsrechtlich bedenklich ist, dass die wasserrechtlichen Anforderungen nach der vorgesehenen Regelung in einer Bergverordnung des Bundeswirtschaftsministers sogar ohne Zustimmung des Umweltministeriums erlassen und geändert werden können.⁷ Der Bundestag wird über die Änderungen des WHG entscheiden, bevor feststeht, ob und mit welchen Änderungen der Bundesrat dem Vorschlag der Bundesregierung zur Änderung der ABBergV überhaupt zustimmen wird. Mit dem Verweis auf eine noch nicht erlassene Verordnung soll der Bundestag eine Regelung beschließen, deren Inhalt offen ist. Die Regelung im WHG ist damit ein Blankoscheck für den Verordnungsgeber. Sie bleibt völlig inhaltsleer, wenn der Bundesrat die Änderung der ABBergV ablehnt. Sie übt ferner unangemessenen Druck auf den Bundesrat aus, die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung zu akzeptieren. Schließlich widerspricht es der Ressortverantwortung der Umweltministerien des Bundes und der Länder, wenn die Anforderungen an den Grundwasserschutz allein durch die Wirtschaftsministerien im Rahmen von Bergverordnungen konkretisiert werden. Die Regelung sollte deshalb unmittelbar im WHG erfolgen.

§ 13a Abs. 5 WHGE sollte deshalb wie folgt gefasst werden:

„Sofern die Erteilung einer Erlaubnis für eine Benutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 nicht nach Absatz 1 oder Absatz 3 ausgeschlossen ist, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist,

1. *dass die untertägige Ablagerung dem Stand der Technik entspricht; der Stand der Technik ist bis spätestens 01.01.2017 durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 zu bestimmen,*
2. *dass die Einleitung ausschließlich in geologische Formationen erfolgt, aus denen Kohlenwasserstoffe oder andere Stoffe gewonnen worden sind, oder in geologische Formationen, die aus natürlichen Gründen für andere Zwecke auf Dauer ungeeignet sind,*
3. *dass die Einleitung in eine druckabgesenkte Gesteinsformation erfolgt, die einen sicheren Einschluss gewährleistet, und*
4. *dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.“*

⁶ Art. 11 Abs. 3 Buchst. j) Anstrich 1 der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG.

⁷ § 68 Abs. 2 Nummer 3 und Abs. 3 in Verbindung mit § 66 Satz 1 Nummer 1 und 2 Bundesberggesetz und die Entwurfsbegründung in BR-Drs. 144/15, S. 8..

Zu 5. Kein Bestandsschutz für ungeeignete Lagerstättenwasserversenkungen

Für bestehende Lagerstättenwasserversenkungen, die den Anforderungen an den Grundwasserschutz nicht genügen, darf kein Bestandsschutz geschaffen werden, der über den üblichen wasserrechtlichen Bestandsschutz hinausgeht.

Mit dem Gesetzentwurf soll klargestellt werden, dass die untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 WHGE). Außerdem sollen erstmals Anforderungen an die Ablagerung konkretisiert werden (§ 22c Abs. 1 ABBERGVE, § 13a Abs. 5 WHGE). Für bestehende Anlagen, für die ein bestandskräftig zugelassener Betriebsplan vorliegt, soll die Erlaubnis aber erst 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes erforderlich sein, um insoweit Bestandsschutz zu gewähren (§ 104a Satz 1 WHGE BReg und dessen Begründung). Außerdem soll das Verbot der Lagerstättenwasserversenkung in Wasserschutzgebieten für Bestandsanlagen zur Ablagerung von bei der Erdölförderung angefallenem Lagerstättenwasser nicht gelten, soweit die Ablagerung in einer Wasserschutzgebietsverordnung zugelassen wird (§ 104a Satz 2 WHGE BReg).

Der Bundesrat hat vorgeschlagen, diesen Bestandsschutz unter Rückgriff auf eine frühere Fassung des Regierungsentwurfs so zu erweitern, dass bergrechtlich genehmigte Anlagen künftig unbefristet vom Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis freigestellt werden (§ 104a WHGE BR). Die Bundesregierung will diesen Vorschlag prüfen.

Aus Sicht des NABU besteht kein Anlass für eine besondere Bestandsschutzregelung. Nach der Gesetzesbegründung wird die Erlaubnispflicht ausdrücklich nicht neu begründet, sondern lediglich klargestellt. Damit ist schon nach geltendem Recht eine wasserrechtliche Erlaubnis für solche Lagerstättenwasserversenkungen erforderlich. Mit der Übergangsvorschrift sollen also bestehende Anlagen, die noch nicht einmal über die bereits bisher erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis verfügen und damit formell illegal sind, genau dafür belohnt werden und auch künftig von wasserrechtlichen Anforderungen verschont werden.

Damit wird formell illegalen Anlagen ein deutlich weiter reichender Bestandsschutz zugebilligt als Anlagen, die ordnungsgemäß wasserrechtlich erlaubt sind. Denn eine wasserrechtliche Erlaubnis ist regelmäßig sowie aus besonderem Anlass zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen (§ 100 Abs. 2 WHG). Sie ist kraft Gesetzes widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG) und kann jederzeit mit nachträglichen Auflagen versehen werden (§ 13 Abs. 1 WHG).

Durch die vorgesehene Übergangsregelung wird bisherigen Versenkbohrungen damit ein neuartiger und weit reichender Bestandsschutz verschafft, den ihnen das geltende Recht nicht einräumt. Ihre Nutzung wird damit ohne Not weiterhin zementiert. Das gilt vor allem für die vom Bundesrat vorgeschlagene unbefristete Bestandsschutzregelung. Die Unternehmen werden keinen Bedarf für neue Versenkbohrungen haben, solange die Erdgas- und Erdölförderung in Deutschland weiter zurückgeht. Wenn für neue Versenkbohrungen zusätzliche Anforderungen geschaffen und gleichzeitig für bestehende Anlagen ein zeitlich und sachlich unbeschränkter Bestandsschutz gewährt wird, wird kein Unternehmen eine bisher genutzte Versenkbohrung aufgeben, auch wenn diese die gebotenen Anforderungen an den Grundwasserschutz nicht erfüllt. Die Übergangsvorschrift würde

damit im Ergebnis genau das Gegenteil des mit den neuen Anforderungen verfolgten Regelungszwecks bewirken.

Die Übergangsregelung widerspricht ferner den Anforderungen der schon seit 2003 anzuwendenden EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG. Diese verlangt, dass Lagerstättenwasser sowohl zu technischen Zwecken als auch zur Beseitigung nur unter Festlegung entsprechender Bedingungen in bestimmte geologische Formationen eingeleitet werden darf.⁸ Spätestens seither hätte diese Anforderung schon aus europarechtlichen Gründen im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens umgesetzt werden müssen.⁹ Der mit der Übergangsvorschrift gewährte Bestandsschutz verletzt damit auch europarechtliche Vorgaben.

Notwendig ist deshalb, gerade diejenigen Lagerstättenwasserversenkungen, für die bisher keine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde, unverzüglich in einem Erlaubnisverfahren darauf hin zu prüfen, ob die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Müssen bestehende Lagerstättenversenkungen aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes aufgegeben werden, bietet das geltende Recht ausreichende Möglichkeiten, den Unternehmen den notwendigen Bestandsschutz bis zur Verfügbarkeit alternativer Entsorgungswege zu gewähren. Um eine Überprüfung und Anpassung sicherzustellen, sollten angemessene Übergangsfristen geregelt werden, innerhalb derer die Unternehmen neue, dem Stand der Technik entsprechende Entsorgungswege bereitstellen können.

Der besondere Bestandsschutz in § 104a WHGE sollte deshalb gestrichen und stattdessen folgende Übergangsregelung getroffen werden:

*„§ 104a Übergangsregelung
Soweit Benutzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschriften bereits begonnen worden oder zugelassen sind, ist im Rahmen der Überwachung sicher zu stellen, dass die Anforderungen dieses Gesetzes spätestens bis zum 31.12.2016 eingehalten werden. Ist die wasserrechtliche Erlaubnis bis zu diesem Zeitpunkt nicht erteilt, sind die Fortsetzung der Benutzung zu untersagen und die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.“*

Zu 6. Fracking-Verbote ausweiten und Mindestabstand regeln

Frackingvorhaben in geringerer Tiefe als 3.000 m sollten generell, also auch für Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas oder Erdöl aus Tight-Gas-Lagerstätten verboten werden, um sicher zu stellen, dass zwischen den erzeugten Rissen und dem tiefsten nutzbaren Grundwasserleiter eine wirksame geologische Barriere vorhanden ist.

Die Regelungsentwürfe enthalten kein echtes Frackingverbot. Unterhalb von 3.000 m Tiefe soll Fracking in allen Lagerstättentypen uneingeschränkt zulässig bleiben. Oberhalb von 3.000 m Tiefe

⁸ Art. 11 Abs. 3 Buchst. j) Anstrich 1 der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG.

⁹ Vgl. § 82 Abs. 3 und Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit §§ 47 und 48 WHG.

soll Fracking zur Gewinnung von Erdöl sowie zur Gewinnung von Erdgas in Sandsteinen (Tight Gas) uneingeschränkt zulässig bleiben.

Aus Gründen des vorsorgenden Gewässerschutzes sollten klare Verbotsregelungen für Fracking zur Gewinnung von Erdgas oder Erdöl in geringen Tiefen getroffen werden. Eine wirksame geologische Barriere zwischen gefrackten Bereichen und dem tiefsten nutzbaren Grundwasserleiter ist die Mindestvoraussetzung, um eine Besorgnis für das Grundwasser ausschließen zu können. Deshalb fordert auch die einschlägige Empfehlung 2014/70/EU der EU-Kommission zum Fracking die Festlegung von Mindestabständen zwischen dem aufzuschließenden Gebiet und dem Grundwasser.¹⁰ In Fachkreisen wird ein Mindestabstand von 1.000 m zwischen den durch Fracking erzeugten Rissen und der Untergrenze des tiefsten nutzbaren Grundwasserleiters für erforderlich gehalten. Bei geringeren Abständen muss im Einzelnen nachgewiesen werden, dass die geologische Barriere dennoch vergleichbar wirksam ist. Diese Anforderungen sind bereits in dem auf Basis des geltenden Rechts erarbeiteten, aber bislang nicht beschlossenen Entwurf eines UVP-Fracking-Erlasses in Niedersachsen enthalten.¹¹

Vor diesem Hintergrund sollte die im Regelungspaket vorgesehene 3.000-Meter-Grenze zwischen Erdoberfläche und aufgebrochenem Gestein als genereller Mindestabstand für Frackingvorhaben geregelt werden.

§ 13 a Abs. 1 Nr. 1 WHG sollte deshalb so gefasst werden, dass eine Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 zu versagen ist, wenn (Änderungen unterstrichen)

„1. eine ausreichende geologische Barriere nicht vorhanden oder ihre Wirksamkeit durch das Aufbrechen von Gestein beeinträchtigt wird; davon ist insbesondere auszugehen, wenn zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl Gestein oberhalb von 3.000 m Tiefe aufgebrochen werden soll. ...“

Zu 7. Verbotszonen ausweiten

Der NABU fordert die Ausdehnung des generellen Verbotes von Fracking und der untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser in Einzugsgebieten von Entnahmestellen für die öffentliche Wasserversorgung auf ausgewiesene Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung und auf Einzugsgebiete von Stellen zur Entnahme von Wasser zur Verwendung in Lebensmitteln sowie einen Umgebungsschutz für alle Verbotszonen. Außerdem muss in und unterhalb von Natura 2000-Gebieten auch Fracking in Erdöl- und Tight-Gas-Lagerstätten verboten werden.

¹⁰ Nr. 3.2 Satz 2 der Kommissionsempfehlung 2014/70/EU mit Mindestgrundsätzen für die Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen (z.B. Schiefergas) durch Hochvolumen-Hydrofracking vom 22.01.2014.

¹¹ Nr. 6.1.1. des Entwurfes v. 06.06.2014, im Internet unter www.umwelt.niedersachsen.de/aktuelles/fracking-und-umweltvertraeglichkeitsstudie-125142.html.

Nach dem Gesetzentwurf sollen Fracking und die untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser in und unter Wasserschutzgebieten und sonstigen Einzugsgebieten von Wasserentnahmestellen für die öffentliche Wasserversorgung sowie in und unter Heilquellenschutzgebieten unzulässig sein (§ 13a Abs. 1 Nr. 2 WHGE). Dieses Verbot soll nach Landesrecht auch auf Einzugsgebiete von Wasserentnahmestellen zur Herstellung von Getränken und Gebiete mit untertägigem Steinkohlebergbau erweitert werden können (§ 13a Abs. 3 WHGE).

In Naturschutzgebieten und Nationalparks sollen Anlagen für Fracking und untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser jeglicher Art verboten sein (vgl. §§ 23 und 24 BNatSchGE).. In Natura 2000-Gebieten soll dieses Verbot nur für Fracking in Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein und dabei anfallendem Lagerstättenwasser gelten (§ 33a Abs. 1a BNatSchGE).

Diese Regelungen sind unzureichend. Zur zukunftssicheren Gewährleistung der öffentlichen Wasserversorgung müssen auch die in der Raumordnung und Landesplanung ausgewiesenen Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung¹² geschützt werden. Das sind Gebiete, die bislang nicht für die Trinkwasserversorgung genutzt werden, die deshalb noch keine Wasserschutzgebiete sind, die aber durch raumplanerische Festsetzungen für die künftige Trinkwasserversorgung vorgesehen sind.

Ferner müssen private und gewerbliche Trinkwasserentnahmen in gleicher Weise vor möglichen Beeinträchtigungen geschützt werden wie die öffentliche Wasserversorgung. Insbesondere das zur Getränkeherstellung entnommene Wasser kann – je nach Größe der Anlagen – die Gesundheit einer größeren Zahl von Menschen betreffen als bei einem öffentlichen Wasserwerk. Die Anerkennung als Mineralwasser stellt darüber hinaus besondere Anforderungen an die natürliche Reinheit des Wassers, so dass Mineralwasservorkommen eines weitergehenden Schutzes bedürfen als die öffentliche Wasserversorgung. Die entsprechenden Verbote sollten deshalb unmittelbar durch Bundesrecht geregelt und nicht nur in das Ermessen der Länder gestellt werden.

Beide Erweiterungen hat auch der Bundesrat vorgeschlagen; die Bundesregierung will diese Erweiterungen prüfen.

Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass das absolute Fracking-Verbot nicht nur innerhalb der Verbotszone gilt, sondern auch in deren Umgebung. Ein solcher Umgebungsschutz ist erforderlich, weil die Grenzziehung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten und die Bestimmung der Einzugsgebiete auf potenzielle Schadstoffeinträge von der Oberfläche, nicht aber auf potenzielle unterirdische Schadstoffeinträge durch Frackingvorhaben ausgerichtet sind. Deshalb fordert auch die einschlägige Empfehlung 2014/70/EU der EU-Kommission zum Fracking die Festlegung von Mindestabständen zwischen genehmigten Tätigkeiten und Wasserschutzgebieten.¹³ Für Wasser- und Heilquellenschutzgebiete besteht bereits eine gesetzliche Ermächtigung für Anordnungen

¹² Vgl. § 8 Abs. 7 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG).

¹³ Nr. 3.2 Satz 1 der Kommissionsempfehlung 2014/70/EU mit Mindestgrundsätzen für die Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen (z.B. Schiefergas) durch Hochvolumen-Hydrofracking vom 22.01.2014. Dort wird außerdem ein Mindestabstand zu Wohngebieten verlangt.

in deren Umgebung (§ 52 Abs. 3 WHG). Für weitere Verbotszonen (Einzugsbereiche von Talsperren und Seen oder anderen Trinkwassergewinnungen, Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung) muss ein solcher Umgebungsschutz in die entsprechende Verbotsregelung mit aufgenommen werden.

Hierzu sollte die Regelung über Verbotszonen in § 13a Abs. 1 Nr. 2 WHGE wie folgt ergänzt werden (Änderungen unterstrichen):

„Eine Erlaubnis (...) ist zu versagen, wenn (...)

2. die Gewässerbenutzung erfolgen soll in, unter oder in der Umgebung von (...)

c1) Vorranggebieten zur Trinkwassergewinnung (...).

f) Einzugsgebieten von Mineralwasservorkommen sowie von Stellen zur Entnahme von Wasser zur unmittelbaren Verwendung in Lebensmitteln..

(...) Die zuständige Behörde weist nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik Gebiete nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c bis f sowie den jeweils erforderlichen Umgebungsschutz (...) in Karten aus.“

Die Beschränkung des Verbots in Natura 2000-Gebieten auf Anlagen für Fracking in Schiefer- und Kohleflözgestein und die Versenkung von dabei entstehendem Lagerstättenwasser ist nicht nachvollziehbar. Dieses Verbot sollte wie in Naturschutzgebieten und Nationalparks für alle Anlagen gleichermaßen gelten. Das gilt insbesondere für Versenkbohrungen für Lagerstättenwasser, für deren Betrieb und Umweltauswirkungen es keinen Unterschied macht, woher das Lagerstättenwasser stammt.

§ 33 Abs. 1a BNatSchGE sollte deshalb wie § 23 Abs. 3 und § 24 Abs. 3 und damit wie folgt gefasst werden (Änderungen unterstrichen):

„(1a) In und unterhalb von Natura 2000-Gebieten ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.“

Zu 8. Bergrechtliches Bewirtschaftungsermessen

Der NABU fordert die Einführung eines bergrechtlichen Bewirtschaftungsermessens für die Erlaubnis zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und die Zulassung von Tiefbohrvorhaben zu diesen Zwecken.

Das Regelungspaket enthält keine Änderungen der Verfahren zur Erteilung von Bergbauberechtigungen (Aufsuchungserlaubnisse und Bewilligungen zur Gewinnung von Bodenschätzen). Das BBergG gewährt den Bergbauunternehmen einen Rechtsanspruch auf Erteilung der notwendigen behördlichen Gestattungen (gebundene Entscheidungen). Das gilt sowohl für die Erteilung der Aufsuchungserlaubnisse, mit denen die Aufsuchungsrechte in einem bestimmten Gebiet (Feld) verliehen werden, als auch für die Betriebsplanzulassungen, die für die einzelnen Aufsuchungsmaßnahmen (seismische Messungen, Tiefbohrungen) erforderlich sind. Die Behörde muss die

Erlaubnis bzw. die Zulassungen erteilen, wenn die im Gesetz abstrakt bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. Anders als das Wasserrecht eröffnet das Bergrecht den Bergbehörden keinen Bewirtschaftungsspielraum im Einzelfall. Behördliche Bewirtschaftungsentscheidungen bleiben auf die im Rahmen des Raumordnungsrechts bestehenden Möglichkeiten beschränkt. Diese werden für oberflächennahe Rohstoffe seit langem genutzt. Untertägige Rohstoffe sind dagegen einer Bewirtschaftung durch Raumordnung und Landesplanung schwerer zugänglich, weil sie erst unter Einsatz erheblicher Investitionen aufgesucht und lokalisiert werden müssen.

Bergrecht und Wasserrecht sind nebeneinander anzuwenden. Deshalb muss die Reichweite der jeweiligen Regelungen voneinander abgegrenzt werden. Dadurch wird die Reichweite des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens reduziert. Bergrechtliche Gesichtspunkte des Allgemeinwohls sind vorrangig nach Maßgabe des Bergrechts zu bewerten. Dazu gehören insbesondere Aspekte der Energie- und Rohstoffpolitik. Das wasserrechtliche Bewirtschaftungsermessen wird ferner durch die sogenannte Rohstoffsicherungsklausel des Bundesberggesetzes beschränkt, wonach dafür Sorge zu tragen ist, dass die Aufsuchung und Gewinnung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden (§ 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG).

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen hat zu Recht festgestellt, dass Fracking energiepolitisch nicht notwendig ist, keinen maßgeblichen Beitrag zur Energiewende leisten kann und im kommerziellen Umfang derzeit wegen gravierender Wissenslücken nicht zuzulassen ist.¹⁴ Der NABU fordert deshalb die Einführung eines bergrechtlichen Bewirtschaftungsermessens für alle Vorhaben zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl und Erdgas. Es würde den Ländern einen Entscheidungsspielraum im Einzelfall eröffnen, ob und in welchem Umfang potenzielle Lagerstätten in einem Gebiet sofort erschlossen werden dürfen, als Energiereserve einer etwaigen künftigen Erschließung vorbehalten bleiben oder z.B. im Interesse des Klimaschutzes dauerhaft in der Erde verbleiben sollen.

Mit einem bergrechtlichen Bewirtschaftungsermessen für Kohlenwasserstoffe könnte damit der im Rahmen der Raumordnung und Landesplanung bereits jetzt bestehende energiepolitische Entscheidungsspielraum auch im Rahmen von Einzelfallentscheidungen der Bergbehörden rechtssicher genutzt werden. Die Landesregierungen könnten ihre Energiekonzepte auch durch bergrechtliche Einzelfallentscheidungen umsetzen.

Ein bergrechtliches Bewirtschaftungsermessen sollte für Erdöl- und Erdgasbohrungen generell und unabhängig von geplanten Frackingmaßnahmen gelten. Denn zu Beginn eines Tiefbohrvorhabens steht häufig noch nicht fest, ob Erdöl oder Erdgas nur mit oder auch ohne Fracking wirtschaftlich gewinnbar sein werden. Würde ein Ermessen auf Fracking-Vorhaben beschränkt, könnte das Ermessen dadurch unterlaufen werden, dass ein Unternehmen lediglich Tiefbohrungen ohne Frac-Behandlungen beantragt und sich später herausstellt, dass bereits getätigte Investitionen für die Bohrung in Millionenhöhe nur nutzbar sind, wenn Frac-Behandlungen gestattet werden. In der

¹⁴ Sachverständigenrat für Umweltfragen, Fracking zur Schiefergasgewinnung, Stellungnahme vom Mai 2013, S. 45, Rn. 94.

öffentlichen Diskussion wären solche Gestattungen für (angeblich) konventionelle Vorhaben von vornherein ähnlich umstritten wie Gestattungen für Fracking-Vorhaben.

Das bergrechtliche Bewirtschaftungsermessen sollte zu einem möglichst frühen Zeitpunkt ausgeübt werden, damit die Öffentlichkeit und die Bergbauunternehmen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt Rechtssicherheit haben, ob eine Aufsuchung oder Gewinnung überhaupt oder gegebenenfalls nur ohne Einsatz der Fracking-Technologie gestattet wird.

Passender rechtlicher Anknüpfungspunkt für ein bergrechtliches Bewirtschaftungsermessen ist deshalb die Erteilung der Aufsuchungserlaubnis als erster behördlicher Zulassungsschritt überhaupt. Ferner ist eine Ermessensentscheidung erforderlich für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans auf Basis einer UVP, weil erst in diesem Stadium der Standort des Vorhabens und die wesentlichen Umwelanforderungen bestimmt werden.

Das bergrechtliche Bewirtschaftungsermessen sollte wie folgt geregelt werden

- Für die Erlaubnis (§ 11 Abs. 2 BBergG neu):
„Bei Kohlenwasserstoffen steht die Erteilung der Erlaubnis im Übrigen im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.“
- Für den Rahmenbetriebsplanzulassung (§ 52 Abs. 2 a Satz 4 BBergG neu):
„Bei Tiefbohrungen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen steht die Zulassung des Rahmenbetriebsplans im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde (Bewirtschaftungsermessen).“

Zu 9. Stand der Technik durch Wasserrecht gewährleisten

Der NABU fordert, den Stand der Technik durch Rechtsverordnung auf Grundlage des Wasserrechts zu konkretisieren. Die Einhaltung dieses Anforderungsniveaus muss durch die Klarstellung flankiert werden, dass alle Tiefbohrungen einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen.

Nach den Regelungsentwürfen soll die wasserrechtliche Erlaubnis für das Aufbrechen von Gestein „einschließlich der zugehörigen Tiefbohrungen“ erforderlich sein (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 WHGE). Ferner hat der Unternehmer beim der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas, Erdöl und Erdwärme und der Entsorgung des Lagerstättenwassers generell den Stand der Technik einzuhalten und insbesondere die Integrität des Bohrlochs nach dem Stand der Technik sicherzustellen (§ 22b Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie § 22 c Abs. 3 ABBergVE, letzterer in Bezug genommen durch § 13a Abs. 5 WHG).

Die Integrität der Bohrungen ist ein Schlüssel zur technologischen Beherrschung der Risiken von Tiefbohrvorhaben aller Art, von der Erdgasförderung bis zu Salzkavernen und Erdgasspeichern. Sie umfasst die Sicherung der Qualität der Bohrung, der darin eingebauten und im oberflächennahen Bereich mehrfachen Verrohrung und der Zementation, durch die der Ringraum zwischen Verrohrung und Bohrlochwand ausgefüllt und abgedichtet wird. Durch diese Maßnahmen wird das

oberflächennahe Grundwasser als Bestandteil des Naturhaushaltes und als unabdingbare Trink- und Brauchwasserressource für den Menschen vor dem Eintrag von Schadstoffen geschützt. Die Dichtheit der Bohrung ist damit eine Grundvoraussetzung zur Gewährleistung des Gewässerschutzes.

Mit der geplanten Regelung wird das allgemeine bergrechtliche Anforderungsniveau für die Aufsuchung von Erdöl, Erdgas und Erdwärme angehoben. Bisher war nur die Einhaltung der allgemeinen anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik erforderlich (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG). Das sind Standards, die sich in der Praxis bereits durchgesetzt haben, also von den Fachleuten mehrheitlich anerkannt sind. Sie werden in erster Linie von den Erdöl- und Erdgasunternehmen selbst definiert.¹⁵

Die Einhaltung des Standes der Technik verlangt dagegen fortschrittliche Verfahren sowie ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt.¹⁶ Die Konkretisierung des Standes der Technik erfolgt in der Regel durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nach Anhörung der beteiligten Kreise.¹⁷ Das technische Regelwerk wird nicht von der Industrie allein, sondern im Rahmen von pluralistisch besetzten Ausschüssen nach Verfahrensvorschriften entwickelt, die eine Beteiligung auch von Behörden und Umweltverbänden sowie ein transparenteres Verfahren gewährleisten.¹⁸ Ferner sind die aufgrund der EU-Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU von Vertretern der Mitgliedstaaten erarbeiteten Merkblätter und Schlussfolgerungen über die besten verfügbaren Techniken (BVT) zu berücksichtigen.¹⁹

Die im Bergrecht bisher geforderte Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik dient in erster Linie dem Arbeitsschutz. Dagegen dient die Einhaltung des Standes der Technik primär dem Umwelt- und Gewässerschutz, schließt aber auch Belange des Arbeitsschutzes ein. Dem entsprechend ist der Stand der Technik im Wasserrecht bereits gesetzlich definiert (§ 3 Nr. 11 WHG), aber nicht im Bergrecht. Die Anforderungen an die Einhaltung des Standes der Technik sollten deshalb – wie sonst auch – im Umwelt- bzw. Wasserrecht geregelt werden, um die Federführung und angemessene Beteiligung der Umwelt- bzw. Wasserbehörden bei der Standardsetzung zu gewährleisten. Anders als im Bergrecht ist im Wasserrecht für alle Rechtsverordnungen generell geregelt, dass die beteiligten Kreise anzuhören sind und dass dazu unter anderem Vertreter der Umweltvereinigungen, der sonstigen Betroffenen und der für Wasserwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden gehören (§ 23 WHG).

¹⁵ Maßgeblich sind in Deutschland vor allem Publikationen des Wirtschaftsverbandes Erdöl- und Erdgasgewinnung e.V. (WEG), auf internationaler Ebene z.B. die technischen Regeln des American Petroleum Institute (API), dem Hauptfachverband der US-amerikanischen Öl- und Gasindustrie.

¹⁶ Vgl. die Begriffsbestimmung und die zu berücksichtigenden Kriterien gemäß § 3 Nr. 11 und Anlage 1 WHG sowie § 3 Abs. 6 und die Anlage zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

¹⁷ Vgl. § 57 Abs. 2 WHG, § 48 BImSchG.

¹⁸ Z.B. im Rahmen des Deutschen Instituts für Normung (DIN) oder der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA).

¹⁹ Vgl. § 54 Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 57 Abs. 3 WHG für Abwassereinleitungen.

Zur verfahrensmäßigen Sicherung, dass der Stand der Technik bei allen Tiefbohrungen eingehalten wird, sollte klargestellt werden, dass Tiefbohrungen generell als wasserrechtliche Benutzungen einzustufen sind, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen. In Baden-Württemberg ist dies der Fall: Im Wassergesetz ist klargestellt worden, dass eine Erlaubnis stets erforderlich ist, wenn Bohrungen in den Grundwasserleiter eindringen oder diesen durchstoßen.²⁰ Die Vollzugspraxis in anderen Ländern ist uneinheitlich.

Das generelle Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis für Tiefbohrungen sollte als neuer § 9 Abs. 2 Nr. 5 WHG nach dem Vorbild der Regelung in Baden-Württemberg wie folgt ergänzt werden:

„5. Errichtung und Betrieb von Tiefbohrungen, die in den Grundwasserleiter eindringen oder diesen durchstoßen.“

Das generelle Erfordernis der Einhaltung des Standes der Technik sollte als neuer § 13a Abs. 5a WHG wie folgt ergänzt werden:

„(5a) Eine Erlaubnis für eine Benutzung nach § 9 Absatz 2 Nummer 5 darf nur erteilt werden, wenn

- 1. die nach dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gegen schädliche Gewässerveränderungen getroffen ist und*
- 2. eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.*

Durch Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 sind Anforderungen festzulegen, die dem Stand der Technik entsprechen.“

Hintergrund

Regelungspaket der Bundesregierung

Am 01.04.2015 hat die Bundesregierung die Regelungsentwürfe des sogenannten Regelungspaket Fracking dem Bundesrat zugeleitet. Zu diesem Paket gehört ein Gesetzentwurf zur Änderung des Wasserhaushalts und des Bundesnaturschutzgesetzes (WHG und BNatSchG, BR-Drs. 143/15 = BT-Drs. 18/4713), ein Gesetzentwurf zur Änderung des Bundes-Berggesetzes (BBergG, BR-Drs. 142/15 = BT-Drs. 18/4714) und ein Verordnungsentwurf zur Änderung der UVP-Verordnung Bergbau (UVP-V Bergbau) und der Allgemeinen Bundes-Bergverordnung (ABBergV, BR-Drs. 144/15). Die Entwürfe sehen u.a. vor, die Zulassung von Frackingvorhaben und der untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser von der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis und der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abhängig zu machen. Zu den beiden Gesetzentwürfen liegen Stellungnahmen des Bundesrates und Gegenäußerungen der Bundesregierung vor (BT-Drs. 18/4949 und 18/4949), sie werden jetzt im Deutschen Bundestag beraten. Dagegen ist

²⁰ § 43 Abs. 2 Satz 2 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG BW) vom 03.12.2013 (GBl. S. 389 ff.).

der Verordnungsentwurf, der lediglich der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ohne dass der Bundestag beteiligt wird, in den Ausschüssen des Bundesrates bisher nicht beraten worden.

Die Regelungen zum Gewässer- und Umweltschutz sind vorrangig im Gesetzentwurf zur Änderung des WHG und des BNatSchG enthalten. Dazu wird hier Stellung genommen.

Regelungsversäumnisse zum Nachteil von Mensch, Natur und Grundwasser

Mit dem Regelungspaket wird die grundlegende Forderung des NABU nach einem Verbot des Frackings zur Gewinnung von Erdgas und Erdöl nicht erfüllt. Auch eine Mindesttiefe oder ein Mindestabstand zwischen Grundwasser und erzeugten Rissen ist nicht vorgesehen. Fracking in Erdöl- oder Tight-Gas-Lagerstätten soll unabhängig von der Tiefe nicht verboten werden. Fracking in Schiefergestein bleibt unterhalb von 3.000 m Tiefe uneingeschränkt zulässig. Oberhalb von 3.000 m bleibt es für Erprobungsmaßnahmen uneingeschränkt zulässig. Das vorgesehene Verbot kommerzieller Gasgewinnung durch Fracking in Schiefergestein oberhalb von 3.000 m kann durch das Votum einer Expertenkommission überwunden werden.

Erprobungsmaßnahmen sind aus Sicht des NABU nicht zielführend, weil die Erkenntnisse aufgrund der unterschiedlichen Beschaffenheit des Untergrundes nicht von einem auf andere Bohrstandorte übertragbar sind. Jede Erprobung würde damit zu einem neuen Test- und Experimentierfeld. Erst recht lehnt der NABU die Ermöglichung kommerzieller Schiefergasvorhaben durch eine demokratisch nicht legitimierte Expertenkommission ab. Der NABU hält ferner ein klares Verbot der Einleitung von Lagerstättenwasser in den Untergrund für erforderlich.

Gleichwohl begrüßt der NABU, dass zumindest strengere Anforderungen an Frackingvorhaben bei der Erdgas- und Erdölgewinnung gestellt werden sollen. Die vorgelegten Regelungsentwürfe enthalten eine Reihe notwendiger Klarstellungen, um zumindest die Einhaltung der schon bisher geltenden wasserrechtlichen Anforderungen endlich zu gewährleisten, die in der bisherigen Vollzugspraxis häufig nur unzureichend beachtet wurden. Der NABU begrüßt, dass mit der klaren Regelung zur zwingenden Umweltverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl mittels Fracking und zur Entsorgung von Lagerstättenwasser erstmals eine Beteiligung der Öffentlichkeit verbindlich vorgeschrieben werden soll.

Aus NABU-Sicht reichen die vorgelegten Regelungsentwürfe aber nicht aus, um den Umwelt- und den Gewässerschutz umfassend zu gewährleisten. Sie bleiben hinter dem Versprechen eines Verbotes zumindest der Schiefergasförderung deutlich zurück.